

1. Sitzung

Mittwoch, 27. Januar 2021, 10:30

Zuchwil, Sportzentrum

Vorsitz: Hugo Schumacher, SVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Anna Engeler, Rea Eng-Meister, Kevin Kunz

DG 0001/2021

Eröffnungsansprache des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Geschätzte Frau Landammann, sehr verehrte Mitglieder des Regierungsrats, liebe Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrats, geschätzte Mitarbeitende und Gäste, ich möchte in der Eröffnungsansprache eine Botschaft anbringen und sie mit einigen Informationen verbinden. So können wir beim Traktandum «Mitteilungen» vielleicht etwas Zeit sparen. Die Botschaft ist eine frohe und laute: Jede Krise und jede Herausforderung bietet bei allem Negativen auch Chancen und Möglichkeiten. Nutzen wir diese. Wie komme ich zu einer so grundsätzlich optimistischen Haltung oder Aussage? Ich werde das gerne erläutern. Der Mensch ist ein Gewohnheitstier. Änderungen mag er nicht. Das ist evolutionsbedingt, denn diejenigen, die Änderungen nicht mochten, haben eher überlebt als jene, die sich lieber ändern wollten. Wir Solothurner sind astreine Gewohnheitstiere. Das kann man an unserer Kantonalhymne einfach erkennen, denn der Refrain lautet: «Es isch immer eso gsi». Im Paradies kann das ein gutes Motto sein. Wenn alles perfekt ist, so wie es im Paradies ist, muss man natürlich nichts ändern. Der Kanton Solothurn ist ein wunderschöner und lieblicher Kanton. Aber ich glaube, dass es vermessen wäre zu sagen, dass er das Paradies ist. Deshalb halte ich gemäss dem Motto «Das Gute ist der Feind des Besseren» fest, dass wir alle noch vieles besser machen können - privat, beruflich und auch in der Politik. Der Geist der Veränderung ist willig, aber das Fleisch der Gewohnheit ist stärker. Wir alle wissen, wie schwierig es ist, Gewohnheiten aufzugeben, sogar schlechte und schädliche Gewohnheiten, aber auch nicht mehr zeitgemässe Gewohnheiten wird man kaum noch los. Hier kommen nun die Krisen und Herausforderungen ins Spiel, denn diese bringen uns aus dem Trott und brechen unsere Verhaltensmuster auf. Aktuell werden die festesten und hartnäckigsten Gewohnheiten einfach ausgesetzt. Deshalb lautet meine optimistische Frage: Wann, wenn nicht jetzt, besinnen wir uns, ob die Gewohnheiten, die jetzt ausgesetzt sind, nach der Krise weitergeführt werden oder nicht? Das ist die Chance, die sich uns jetzt in der Krise bietet. Es gibt alle Arten von Krisen und Herausforderungen. Ich möchte ein kleines Beispiel, auch informativer Art, nennen, wie eine solche Herausforderung genutzt und Chancen gepackt werden können. Wir haben in der zweiten Hälfte des letzten Jahres im Ratspräsidium die Kündigung unseres Ratssekretärs entgegengenommen. Mein Vorgänger, Daniel Urech, musste sich der Herausforderung stellen, mit dieser Kündigung umzugehen. Der Vorgänger des genannten Ratssekretärs war eine gefühlte Ewigkeit im Amt und man hatte das Gefühl, dass das auch weiterhin so sein wird. In diesem Sinne wurde Daniel Urech mit der relativ kurzfristigen Kündigung aus dem Tritt gebracht. Aber nichts ist ohne Grund und so hatte auch die Kündigung ihre Gründe. Das war eine heikle Situation und eine Herausforderung. Man musste die Nachfolge regeln, aber auch die Ursache der Kündigung klären.

Nach der Klärung musste man die Ursache auch beheben. Neben dieser grossen Aufgabe musste auch das Tagesgeschäft des Kantonsrats gesichert werden. Die Chancen, die hier vorhanden waren und auch genutzt wurden, waren eine Neuausrichtung des Kantonsratspräsidiums vorzunehmen, die Führung des Ratssekretärs zu strukturieren und das Festlegen von langfristigen Zielen der Ratsleitung und des Kantonsratspräsidiums. Daniel Urech hatte diese Chance erkannt und genutzt. Dank dieser Erfahrung haben wir jetzt ein Kantonsratspräsidiumsteam. Dieses hatte sich mit mir als damaliger 1. Vizepräsident und Nadine Vögeli als 2. Vizepräsidentin etabliert. Wir führen das mit Susanne Koch Hauser nun weiter. Man ist aber auch den Ursachen auf den Grund gegangen. Man hatte die Führung des Ratssekretariats überprüft und sichergestellt. Mit dem neuen Kantonsratspräsidententeam haben wir auch langfristig die Möglichkeit, Ziele zu verfolgen, weil man einen Zeithorizont von mehreren Jahren hat, wenn die Vizepräsidenten und -präsidentinnen auch involviert sind. Eines der Ziele, die wir verfolgen, ist die Digitalisierung. Bei all dem Packen und Nutzen der Chancen ist festzuhalten, dass man das nur machen kann, wenn der Rücken freigehalten wird. Das heisst, dass das Tagesgeschäft des Kantonsrats weitergehen muss. Wir haben das alle erlebt und es war im Jahr 2020 unter schwierigen Umständen der Fall. Das ist auch jetzt so. Dass der Rücken meines Vorgängers frei war und jetzt auch meiner frei ist, dafür gebührt den Personen, die das bewerkstelligen, ein grosser Dank. Ich möchte diese Personen namentlich erwähnen. Das sind Myriam Ackermann, Yvonne Hofer und Martin Greder. Ihnen dürfen wir nun einen grossen Applaus spenden, auch den Personen des Baudepartements und der Firmen, die uns jeweils helfen, dass wir trotz den widrigen Umständen ordentlich tagen können (*Beifall in der Halle*). Neben den bewährten Kräften, die uns den Rücken freihalten, haben wir auch neue Kräfte. Ich möchte die Gelegenheit nutzen und den neuen Ratssekretär Markus Ballmer ganz herzlich begrüßen. Er sitzt hier an meiner Seite. Wir werden die Premiere zusammen bestreiten und ich bin zuversichtlich, dass wir diese trotz den grossen Herausforderungen meistern können. Herzlich willkommen, Markus. Ich kann auch informieren, dass wir im Ratssekretariat eine neue Mitarbeiterin haben. Wir begrüßen auch Manuela Kaiser ganz herzlich.

Krisen gibt es grosse. Sind das auch grosse Chancen? Die aktuelle Coronakrise ist wirklich eine grosse Krise. Es gibt viele Todesfälle, viele Einschränkungen und viele Depressionen. Die Bekämpfung gestaltet sich schwierig und bringt sehr grosse Sorgen und Probleme mit sich. Unternehmen aller Art kämpfen um das Überleben und die Mitarbeitenden sind durch die unsicheren Zukunftsaussichten belastet. Aber auch die Bildung und die Kultur sind stark beeinträchtigt und auch die Politik ist gefordert. Unsere Session spricht Bände, wenn wir sehen, was auf uns zukommt. Stimmt das mit den Chancen denn noch bei so viel Negativem? Ich bin der Meinung, dass wir die Wahl haben. Sehen wir die grosse Krise und keine Chancen oder sehen wir die grosse Krise und grosse Chancen? Viele Gewohnheiten und die festesten und hartnäckigsten Rituale sind aktuell ausgesetzt. Ich möchte die Fasnacht erwähnen, all die Apéros, die nicht abgehalten werden können, Generalversammlungen, das Schwingfest, Delegiertenversammlungen und noch vieles mehr. Aber auch in unserem privaten Leben werden Gewohnheiten geändert. Viele von uns gehen nicht mehr zur Arbeit, was vor einem Jahr niemand geglaubt hätte. Sie arbeiten zwar noch immer, aber der Arbeitsweg fällt weg, weil sie aufgefordert sind, zuhause zu arbeiten. Unser Leben liegt aber nicht in Trümmern. Es ist allenfalls in Einzelteile zerlegt und liegt nun vor uns. Wir sind frei, diese Einzelteile zu nehmen und sie wieder neu zusammenzusetzen. Ich möchte nun ein wenig kantonsratsspezifischer werden. Ein weiteres Beispiel von Gewohnheiten, die wir aufgegeben haben, ist der Tagungsort, der Kantonsratssaal. Gemäss dem Solothurner Lied «Es isch immer eso gsi» ist das der Ort, wo der Kantonsrat tagt, es sei denn, dass der Saal gerade umgebaut wird. Jetzt wissen wir schon bald nicht mehr, wie der Kantonsratssaal aussieht. Wir sind immer unterwegs und es ist bereits normal, dass wir uns nicht mehr im Kantonsratssaal treffen. Aber auch das ist nicht nur schlecht, sondern bietet auch Möglichkeiten. Wir sind zwar kein Pop-up-Parlament, aber wir sind gut darin, die Sessionen dort abzuhalten, wo wir gerade Platz haben, sei es in der Rythalle oder hier. Wieso gehen wir nicht einmal in das Schwarzbubenland, ins Thal oder eventuell nach Grenchen? Wir können zwar keine Tribüne aufstellen und Gäste begrüßen, aber das ist auch nicht nötig. Wichtig ist das Zeichen, das wir setzen, wenn wir auch diese Regionen berücksichtigen und dorthin gehen. Ich glaube, dass es auch ein Zeichen an unsere Parlamentsmitglieder aus dem Schwarzbubenland ist, wenn wir erleben können, wie es ist, wenn man einen weiten Weg an die Sessionen hat. Sie würden es bestimmt schätzen. Ein weiteres Beispiel der Gewohnheiten sind unsere Kantonsratsgeschäfte. Schwergewichtig haben wir Aufträge und Interpellation zu behandeln. Natürlich gibt es auch Rechtssetzungsgeschäfte und Sachgeschäfte, bei der Geschäftslast geht es aber vor allem um die Aufträge und Interpellation. Bei den Aufträgen ist die Sache klar: Sie werden eingereicht, in den Kommissionen vorberaten und im Kantonsrat behandelt. Es gibt Anträge und Abstimmungen. So ist es klar, dass bei den Aufträgen die Präsenz vorhanden sein muss, auch von Gesetzes wegen. Die Interpellationen werden eingereicht und im Kantonsrat beraten. Es gibt keine Anträge und keine Abstimmungen. Spitz ausgedrückt handelt es sich um eine politische Selbstbe-

weihrauchung. Diese Session wurde auf die notwendigen Traktanden beschränkt. Die Zusammenkunft der 100 Personen findet daher auch nur an einem Tag statt. Ich wurde immer wieder nach dem Grund gefragt, da das Parlament doch tagen darf. Ich frage zurück, ob es angebracht ist, immer all das zu machen, was man machen darf. Das ist grundsätzlich eine heikle Einstellung und so war es für mich kein Grund, eine zweitägige Session durchzuführen, nur weil wir das dürfen. Nach Absprache mit dem Kantonsratspräsidium habe ich die Frage nach einer normalen Session mit Nein beantwortet. Wenn so starke Einschränkungen bestehen, so wie sie zurzeit für alle anderen Gremien gelten, muss sich auch das Parlament einschränken. Das gebietet der Respekt für die Gesellschaft, die wir hier vertreten. Jeder Verein, jede Firma, jede Schule, jede Familie und jede Person nagen an den Einschränkungen und tragen diese mit. Deshalb müssen auch wir ein Zeichen setzen - auch wenn uns anderes erlaubt ist - und deshalb wurde diese Session auf die notwendigsten Traktanden beschränkt. Die Geschäftslast nimmt zu, und zwar nicht nur, weil wir jetzt einen Tag weniger tagen, sondern weil auch der Zufluss an neuen Geschäften nicht abreißt. Hinzu kommen nun auch sehr viele dringende Geschäfte. Ich möchte mich nicht auf die einzelnen Geschäfte einlassen, aber es kann nicht sein, dass man jetzt jedes Geschäft grundsätzlich als dringlich erklärt oder versucht, es als dringlich erklären zu lassen, weil das wieder auf uns zurückkommt. Ich denke, dass wir andere Lösungen finden müssen. Vielleicht bieten sich auch hier Chancen und diese sollten wir ausloten. Bei den Aufträgen wird es schwierig, weil die physische Präsenz erforderlich ist. Bei den Interpellationen hingegen sollte es nach meinem Dafürhalten möglich sein, diese an einer virtuellen Session zu behandeln. Andere Kantone finden dafür auch Lösungen und wir sind aufgefordert, hier etwas zu machen.

Bei Krisen und Herausforderungen - ich spreche zwar von Chancen - sind natürlich auch Risiken mit dabei. Chancen und Risiken gehören zusammen. Wir haben nun bald ein Jahr Corona hinter uns und das politische Handeln ist vor allem von Notverordnungen geprägt. Wir als Parlament sind weitgehend Zuschauer, bis uns die Notverordnungen schlüsselfertig vorgelegt werden. Das ist im wahrsten Sinne des Wortes notgedrungen. Das haben sich weder der Regierungsrat noch wir ausgesucht, sondern es läuft notgedrungen so. Nach einem Jahr haben wir noch immer einschränkende Massnahmen und es sind weitestgehend die gleichen wie zu Beginn der Pandemiekrise. Jetzt gilt es, auch einmal ein Fazit zu ziehen. Wir alle sind gefordert, dass das Leben wieder in normale Bahnen gelenkt wird. Es ist eigentlich allen klar, dass es so nicht weitergehen kann. Es ist die Aufgabe von uns Politikern, das Leben wieder in normale Bahnen zu lenken. Als ich neu Mitglied des Gemeinderats in Luterbach war, haben mich viele Leute gefragt, wieso ich das mache. Sie haben mir gesagt, dass sie das nicht könnten, sie würden sich nur aufregen und durchdrehen, wenn sie hören, wie die Politiker reden. Ich habe zur Antwort gegeben, dass Politik nichts Abstraktes, sondern das Leben ist. Dort werden die Dinge entschieden, die unser Leben bestimmen. Wer das bis heute nicht geglaubt hat, glaubt es spätestens jetzt. Davon bin ich überzeugt. In der Coronakrise wird klar bewiesen: Das Leben steht still, wenn die Politik will. Sie müssen mich richtig verstehen, dass ich damit die Einschränkungen meine und nicht, dass man sterben würde. Aber es ist so, dass das Leben, was die Rahmenbedingungen anbelangt, weitgehend von der Politik bestimmt wird. Mein Vorgänger Daniel Urech hat mir zu meiner Wahl das Buch «Eine kurze Geschichte der Menschheit» von Yuval Noah Harari geschenkt. Ich habe das Buch gelesen, obwohl es ein dickes ist. Die Schlussfolgerung ist die, dass es die Menschheit nur so weit gebracht hat, wo sie heute ist, weil sie eine Fähigkeit besitzt, die alle anderen Lebewesen in dieser Ausprägung nicht haben und das ist die Fähigkeit zur Kooperation, zur Zusammenarbeit. Nutzen wir als Parlament und Politiker diese Fähigkeit. Bändigen wir die Krise und packen wir die Chancen zum Wohle des Kantons Solothurn. Danke für die Aufmerksamkeit (*Beifall in der Halle*).

DG 0002/2021

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Als erstes möchte ich Frau Landammann Susanne Schaffner für den wunderschönen Blumenstraus in den hübschen Farben danken. Das schätze ich sehr. Besten Dank für diese Geste. Es gibt aber nicht nur schöne Gesten, sondern wir müssen auch den Todesfall einer Altkantonsrätin verzeichnen. Irène Bäuml-Wälti ist am 18. Januar 2021 verstorben. Sie war von 1989 bis 1997 Mitglied des Kantonsrats und hatte in diversen vorbereitenden Kommissionen mitgewirkt. Sie war Mitglied der CVP-Fraktion. Ich bitte Sie, zu ihrem Gedenken kurz aufzustehen (*Der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*). Es gibt auch erfreuliche Nachrichten. Kevin Kunz feiert heute Geburtstag. Er ist zwar nicht hier, aber wir gratulieren ihm in absentia herzlich. Wir wünschen ihm alles Gute und gute

Besserung. Eine weitere erfreuliche Geste haben Sie auf Ihrem Tisch, und zwar von der Einwohnergemeinde Zuchwil. Wir danken ihr ganz herzlich für das Gastrecht, das wir in dieser tollen Infrastruktur geniessen dürfen, ebenso für das pfefferscharfe Präsent. Ich bitte Stefan Hug mitzunehmen, dass wir es sehr schätzen, hier zu sein und beschenkt zu werden. Damit verbunden ist auch der Dank an die Sportzentrum AG, dass sie uns unterstützt und wir hier tagen dürfen. Ich komme jetzt zu den eigentlichen Mitteilungen. Das Einreichen von allfälligen dringlichen Vorstössen sollte möglichst früh geschehen, damit wir vor der Mittagspause die Begründung der Dringlichkeit hören und nach der Mittagspause darüber befinden können. Bitte geben Sie die dringlichen Vorstösse jetzt dem Weibel ab.

K 0216/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Fragen zur Arbeitsweise der KESB

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. *Vorstosstext:* Die Beantwortung der Fragen aus der Aufsichtsbeschwerde durch das ASO vom 15. Juli 2020, welche ich erst auf Nachfrage per E-Mail am 24. September 2020 erhalten habe, werfen – in Ergänzung zu den Interpellationen vom 9. Juni 2020 - folgende Zusatzfragen auf: Präsidentenkonferenz: Die Präsidentenkonferenz ist für die Erarbeitung und den Erlass von Richtlinien und Reglementen zuständig. Die Präsidentenkonferenz hat Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen definiert. Die einzelnen KESB haben zusätzlich Abläufe definiert, um den Gegebenheiten und dem Bedarf in ihrer Region Rechnung zu tragen.

1. Wie viele Reglemente der Präsidentenkonferenz sind in Kraft? Welche? Bitte stellen Sie mir diese zu.
2. Bitte stellen Sie mir die zurzeit geltenden schriftlich festgehaltenen Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen zu.
3. Welche regionalen Unterschiede gibt es in den Abläufen zwischen den drei KESB im Kanton Solothurn?
4. Aus welchen Personen setzt sich die Präsidentenkonferenz zusammen (Auflistung seit Bestehen mit Fluktuationen)?

Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Der Regierungsrat hat eine Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt. Die Begleitgruppe wird auch für die Amtsperiode 2017-2021 weitergeführt. Sie tagt quartalsweise.

5. Aus welchen Personen setzt sich die Begleitgruppe zusammen (seit Beginn mit Fluktuationen)?
6. Welche Merkblätter und Richtlinien wurden von der Begleitgruppe erarbeitet? Bitte senden Sie mir die heute geltenden Richtlinien und Merkblätter zu.
7. Warum wird die Begleitgruppe immer noch benötigt?

Know-how Verlust durch Vakanzen und hohe Fluktuationen bei den Mitarbeitern der KESB: Verschiedene Einzelfälle zeigen auf, dass es durch Vakanzen und die hohe Fluktuation bei den KESB Behörden zu Verlusten betreffend Know-how, zu Verzögerungen und teilweise mangelhaften Fallführungen gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

8. Namen der Behördenmitglieder pro KESB seit 2013, mit Angabe des Berufsabschlusses, Ein- und Austrittsdatum, Angabe von Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten (länger als ein Monat) und Mutterschaftsurlauben sowie Stellvertretungen bei anderen KESB (pro KESB).
9. Namen der freigestellten Mitarbeiter mit Angabe der Dauer und Begründung der Freistellung (pro KESB).
10. KESB Präsidenten und KESB Vize-Präsidenten samt Amtszeiten und Begründung des Austritts.

Pflichtmediation: Die Mediation fristet ein Schattendasein. Aus Sicht des ASO sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Mediation in den meisten Fällen nicht erfüllt. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Eltern freiwillig darauf einlassen und dass ein minimaler gemeinsamer Nenner vorhanden ist. Bei Weigerung eines Elternteils wird von einer Mediation abgesehen. Es gibt keine Richtlinien für die Anordnung einer Mediation. Diese wird einzelfallweise beurteilt.

Fachleute halten normalerweise eine verpflichtende Mediation für zwingend bei jedem neuen Anlauf, Probleme konstruktiv zu lösen. Eine verpflichtende Mediation von einer systemisch ausgebildeten Per-

son ist die zukunftsfähige Lösung. Um die Rechte und Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund zu halten, sollten die Eltern sich dem Konsens lösungsorientiert verpflichten. Als Paar getrennt/geschieden bleibt die Elternschaft - die elterliche Verantwortung und die Zusammenarbeit für die Kinder - weiterhin bestehen. Fachleute sind der Auffassung, dass die gerichtliche Auseinandersetzung in strittigen Kindsbelangen nicht zielführend ist, und dass sich die Eltern wie die beteiligten Professionen einem konsensualen und lösungsorientierten Verfahren zu verpflichten haben, um die Rechte des Kindes und das Kindeswohl an erster Stelle zu begleiten und um Gefährdungen des Kindeswohls zu begegnen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Mediation ist, dass die am Konflikt beteiligten Personen in der Lage sind, ihre Interessen selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

11. Wie oft wurde seit 2013 eine Mediation angeordnet (pro KESB und Jahr)?

12. In wie vielen Fällen ist die Mediation gescheitert, so dass das Verfahren weitergeführt werden musste (pro KESB)?

13. In wie vielen Fällen konnte nach der Mediation das Verfahren abgeschlossen werden (pro KESB)?

14. Namen der eingesetzten Mediatoren und Anzahl Aufträge (pro KESB)?

15. Dauer der Mediationen (pro KESB)?

16. Kosten der Mediationen (pro KESB)?

Die Begründung, weshalb angeordnete Mediationen nicht erfolgsversprechend sind, widerspricht der Fachliteratur. Ist es nicht gerade die Aufgabe eines Mediators, die menschliche Grundhaltung für eine gelingende Mediation zu schaffen? Ist es nicht die Aufgabe des Mediators, einen positiven Zugang zu Konflikten, die Orientierung an der Zukunft und an den vorhandenen Ressourcen bei den Betroffenen zu wecken, damit eine zukunftsfähige Lösung möglich ist und vermittelt werden kann? Warum wird vorausgesetzt, dass beide Parteien Bereitschaft für eine Mediation signalisieren? Warum soll es nicht möglich sein, dass ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger Mediator auch bei einer anfänglichen Weigerung eines Elternteils diesen für eine einvernehmliche Lösung gewinnen kann? Der Leidensdruck und das Beratungsbedürfnis werden dadurch geschaffen, dass dem nicht kooperativen und sich einer Mediation verweigernden Elternteil aufgezeigt wird, dass sein Verhalten als mangelnde Erziehungskompetenz betrachtet wird und zu Nachteilen im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens führen kann, und dass die betroffenen Kinder davon profitieren, wenn die Eltern mit Hilfe eines Mediators eine einvernehmliche Lösung finden. Der Einsatz der Pflichtmediation durch die KESB erscheint nicht ausgereift und dem aktuellen Stand der Fachliteratur entsprechend. Er ist von einer Fachgruppe zu überprüfen und Richtlinien dazu aufzustellen, an denen sich die KESB orientieren können.

Mandatspersonen: Die Sozialregionen führen einen professionellen Mandatsträgerdienst und stellen – je nach Anzahl der Massnahmen – eine bestimmte Anzahl Mandatspersonen ein bzw. betreuen einen Pool an privaten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

17. Namen der bei den Sozialregionen angestellten Berufsbeiständen pro Sozialregion mit Ein- und Austrittsdatum?

18. Namen der privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Pool pro Sozialregion mit Anzahl betreuter Mandate?

Beistandspersonen handeln im Interesse der Kinder und Jugendlichen, nicht im Interesse der KESB, der Sozialregion oder der Eltern.

19. Wer beaufsichtigt die Beistände?

20. Wohin kann sich ein Betroffener wenden, wenn eine Mandatsperson ihre Aufgabe nicht erfüllt, nicht unabhängig ist und diese als verlängerter Arm der KESB handelt?

21. Wer beaufsichtigt die bei den Sozialregionen angestellten Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen, welche selbst verschiedene Mandate gleichzeitig ausführen?

Gutachter: Im Fall Bütler/Kurth wurde ein Gutachter eingesetzt, welcher nicht unabhängig war, weil er bei der Solothurner Spitäler AG beschäftigt war, bei der die Rechtsanwältin (Dr. Melania Lupi Thomann) der Kindesmutter Verwaltungsrätin war. Dies stellt einen Ausstandsgrund dar. Gemäss Art. 183 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 48 ZPO ist die sachverständige Person verpflichtet, dem Gericht allfällige Ausstandsgründe offenzulegen. Liefert eine sachverständige Person ein Gutachten ab, das aufgrund unverbesserlicher Mängel (wie z.B. wegen Missachtung der Ausstandsregeln) als Beweismittel nicht verwertbar ist, ist der Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt worden (ZPO-Kommentar, Weibel, N 29 zu Art. 183 ZPO). Die Verantwortung für die Erstellung eines verwertbaren Gutachtens darf nicht im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf die Parteien abgewälzt werden, welche eine entsprechende Verbindung aufweisen und damit der Ausstandsgrund nicht bekannt ist.

Wie stellt die KESB sicher, dass der Sachverständige sich dieser Befangenheitsproblematik bewusst ist und dies offen kommuniziert?

22. Kann die Erstellung nicht verwertbarer Gutachten dadurch vermieden werden, dass die auftragerteilende KESB dem Gutachter die Parteien und ihre Rechtsvertreter mitteilt und die Unterzeichnung einer Unabhängigkeitserklärung verlangt? Welche Weisungen/Richtlinien/Vorlagen müssen dazu erlassen werden?

23. In wie vielen KESB-Fällen wurde seit 01.01.2013 ein Gutachten eingeholt (pro KESB und Jahr)?

24. Welche Gutachter wurden beauftragt (Namen pro KESB und Jahr seit 2013)?

25. Wie teuer ist ein Gutachten (Mindestpreis, Maximalpreis und Durchschnittspreis)?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Das Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1) regelt in § 22 ff. die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, parlamentarische Vorstösse einzureichen. Bei der Kleinen Anfrage handelt es sich um ein parlamentarisches Geschäft. Sie ist eine schriftlich eingereichte und vom Regierungsrat schriftlich oder mündlich zu beantwortende Interpellation. Eine mündliche Begründung durch die Ratsmitglieder ist ausgeschlossen. Eine Diskussion findet nicht statt. Kleine Anfragen werden in der Regel bis zur nächsten Session beantwortet. Abzugrenzen ist die Kleine Anfrage vom Auftrag. Mit einem Auftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen oder selber eine Massnahme zu treffen. Die Kleine Anfrage ist ein Instrument, mit welchem beim Regierungsrat die Beantwortung von Fragen zu einem bestimmten Thema eingefordert werden kann. Mit der Kleinen Anfrage wird der Regierungsrat nicht mit einer weitergehenden Abklärung beauftragt. Um umfassende Auskünfte zu erhalten, ist dem Regierungsrat ein Auftrag zu erteilen. Im Gegensatz zum Auftrag ist bei der Kleinen Anfrage auch keine Diskussion im Parlament vorgesehen. Der Umfang der eingereichten Kleinen Anfrage umfasst nicht weniger als 27 Fragen, welche zum Teil auch noch mehrere Unterfragen beinhalten. Die eingereichten Fragen überschreiten die Dimension einer kleinen Anfrage. Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz) hat in der Vergangenheit bereits folgende politische Vorstösse im Zusammenhang mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingereicht:

- K 0115/2018 (DDI) Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Selbstbestimmung ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (05.09.2018)
- I 0236/2019 (DDI) Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Unfähigkeit der KESB? (11.12.2019)
- I 0085/2020 (DDI) Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie (06.05.2020)
- K 0126/2020 (DDI) Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Die KESB, eine heilige Kuh: Qualität ihrer Dienstleistung hinterfragen

Soweit sich die Kleine Anfrage auf Fragen bezieht, welche wir bereits beantwortet haben, wird auf diese Antworten verwiesen. Weiter erlauben wir uns den Hinweis, dass im Vorstosstext Namen von Betroffenen genannt werden. Der Vorstosstext mit der Stellungnahme des Regierungsrats ist öffentlich zugänglich. Persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Problematiken wurden von der Verfasserin des Vorstosses offensichtlich nicht bedacht. Da mit der vorliegenden Kleinen Anfrage insbesondere zahlreiche Unterlagen verlangt werden, ist schliesslich anzumerken, dass es den Parlamentsmitgliedern offen steht, auch ohne parlamentarische Instrumente Unterlagen zu verlangen. Eine kleine Anfrage ist dazu ungeeignet. Die zuständigen Stellen stellen die Unterlagen auf Nachfrage gerne zu.

3.2 *Zu den Fragen:*

Präsidentenkonferenz:

3.2.1 *Zu Frage 1:*

Wie viele Reglemente der Präsidentenkonferenz sind in Kraft? Welche? Bitte stellen Sie mir diese zu.

Folgende Reglemente wurden durch die Präsidentenkonferenz erlassen.

- Aktenführung_Richtlinien
- Elternbeiträge_Richtlinien (2014-05-02)
- FU-Merkblatt (KESB-Ärzte) 2018-07
- Gebührentarif GT Richtlinien (ab 2019-12-01)
- Haftungsfälle - Ablaufschema
- Heimplatzierung überprüfen 2015-11-13
- HKsÜ / HESÜ Merkblatt (Haager Kindesschutzübereinkommen; SR 0.211.231.011 / Haager Erwachsenenschutzübereinkommen; SR 0.211.232.1)
- KLIB-Erfassung_Richtlinien
- KLIB-Massnahmemodul 2015-08-14
- Konsularischer Schutz WÜK (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen; SR 0.191.02)

- Liquidation nachrichtenloser Vermögen (2018-01-18)
- Mandatsentschädigung_Richtlinien (2014-05-02)
- Mandatsträger KLIB
- Massengeschäfte (Liste)
- Pikett-Weisung 2019-10-01
- Protokoll_Richtlinien
- Verfahrenseröffnung_Vorgehen Empfehlung (2014-12-18)

3.2.2 *Zu Frage 2: Bitte stellen Sie mir die zurzeit geltenden schriftlich festgehaltenen Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen zu. Der Ablauf bei einem Kindes- oder Erwachsenenschutzfall, welcher durch eine sog. Gefährdungsmeldung ausgelöst wird, ergibt sich aus den Handlungsempfehlungen der Aufsichtsbehörde (Dezember 2016). Diese Handlungsempfehlungen gehen von drei Arten von Gefährdungsmeldungen aus. Es werden der Notfall, dringende Fälle und nicht dringende Fälle unterschieden. Je nach Art der Gefährdungsmeldung ergibt sich die Zuständigkeit, der Ablauf der Bearbeitung und die Fristen der Bearbeitung. Diese Handlungsempfehlung soll als Richtschnur gelten und kann auf keinen Fall jeden einzelnen Fall abdecken. Die Handlungsempfehlung kann auf Nachfrage gerne zugestellt werden. Hinweis: Es gibt noch verschiedene weitere Verfahren, welche nicht durch eine Gefährdungsmeldung veranlasst werden. Diese Verfahren richten sich nach der Natur der Sache sowie gemäss den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (zustimmungsbedürftige Geschäfte, Genehmigung des periodischen Rechenschaftsberichts und der Rechnungsablage, Validierung eines Vorsorgeauftrags, Regelung der Kinderbelange bei strittiger Trennung von unverheirateten Eltern usw.).*

3.2.3 *Zu Frage 3: Welche regionalen Unterschiede gibt es in den Abläufen zwischen den drei KESB im Kanton Solothurn?* Die drei Behörden des Kantons Solothurn halten sich gleichermaßen an die vorgezeichneten Abläufe. Die drei Präsidenten besprechen in den wöchentlichen Telefonkonferenzen mögliche Problemstellungen und koordinieren stetig die bestehenden Verfahrensabläufe.

3.2.4 *Zu Frage 4: Aus welchen Personen setzt sich die Präsidentenkonferenz zusammen (Auflistung seit Bestehen mit Fluktuationen)?* Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der drei kantonalen Behörden:

- Stefan Armenti (KESB RS)
- (Vorgänger/innen: Barbara Gloor Estermann; Barbara Hamm Schulte)
- Rolf Eggenschwiler (KESB TG/DT)
- (Vorgänger/innen: Agatha Kremser ad interim, Sandra Rigassi, Bernhard Allemann)
- Jürg Vögtli (KESB OG)

3.2.5 *Zu Frage 5: Aus welchen Personen setzt sich die Begleitgruppe zusammen (seit Beginn mit Fluktuationen)?* Die Begleitgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialregionen, des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der KESB und des Amtes für soziale Sicherheit (ASO). Für die aktuelle Besetzung verweisen wir auf RRB 2018/129, RRB 2018/974 und RRB 2018/1478. Für die früheren Besetzungen auf RRB 2013/1912 und RRB 2014/2005.

3.2.6 *Zu Frage 6: Welche Merkblätter und Richtlinien wurden von der Begleitgruppe erarbeitet? Bitte senden Sie mir die heute geltenden Richtlinien und Merkblätter zu.* Die Erarbeitung von Empfehlungen, Merkblättern und Richtlinien im Rahmen der Begleitgruppe erfolgt nach festgestelltem Bedarf bei den vertretenen Parteien (ASO, Aufsichtsbehörde KESB, KESB, Sozialregionen, VSEG). Im Rahmen der Begleitgruppe wird die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Merkblätter, Richtlinien oder Empfehlungen festgelegt. Je nach Thematik werden die Dokumente federführend vom ASO, von den KESB oder von den Sozialregionen erarbeitet. Die Begleitgruppe KESB hat aber auch die Möglichkeit Arbeitsgruppen – bestehend aus Mitgliedern der Begleitgruppe – einzuberufen, um Empfehlungen, Richtlinien und Merkblätter in enger Zusammenarbeit zu entwickeln. Im Rahmen der Begleitgruppe werden über den aktuellen Stand informiert, fachliche Rückmeldungen eingeholt und die Dokumente verabschiedet. Seit 2014 wurden die folgenden Dokumente erarbeitet:

- Vereinbarung über die Revision von Mandatsrechnungen
- Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Verfahrenseröffnung
- Leitfaden Kindeswohlgefährdung
- Leitfaden Kindeswohlgefährdung zur Zusammenarbeit mit Schulen und der KESB
- Richtlinien zur Erhebung von Gebühren in Verfahren vor der KESB
- Richtlinien zur Bemessung von Elternbeiträgen an die Kosten von Kinderschutzmassnahmen
- Formular bezüglich des rechtlichen Gehörs und den Verzicht darauf in Abklärungsverfahren erstellt.
- Handlungsempfehlungen bei Gefährdungsmeldungen (Notfälle, Dringende Fälle, nicht dringende Fälle)

- Handbuch für Private Mandatsträger (PriMa-Handbuch) wurde für den Kanton Solothurn aufbereitet und im Internet allen zur Verfügung gestellt
- Regelung Unterhaltsverträge nach neuem Recht
- Handlungsempfehlungen begleitetes Besuchsrecht
- Merkblatt fürsorgerische Unterbringung (FU)

Zurzeit sind mehrere Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern der Begleitgruppe, tätig. Eine Arbeitsgruppe entwickelt Instrumente für die Prüfung der von den Beistandspersonen erstellten Rechenschaftsberichte und Rechnungen. Die entwickelten Instrumente sollen einerseits eine einheitliche Vorprüfung der Rechnungen durch die Sozialregionen garantieren, andererseits aber auch ein effizientes Genehmigungsverfahren bei der KESB sicherstellen. Eine weitere Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zur Übergabe der Mandatsakten von den Sozialregionen an die KESB nach Abschluss der Beistandschaften. Dabei sind die Archivwürdigkeit der Aktenstücke und die Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen. Eine dritte Arbeitsgruppe widmet sich der Frage, wie die Abklärungen im Kinderschutz optimiert werden können und welche Instrumente dazu eingeführt werden müssten.

3.2.7 Frage 7: Warum wird die Begleitgruppe immer noch benötigt? Das Gremium hat sich in der Legislatur 2013 - 2017 bewährt und konnte dazu beitragen, die behördlichen Strukturen und die Kooperation zwischen den verschiedenen im Kindes- und Erwachsenenschutz involvierten Behörden und Gremien zu stärken. Es werden die aktuellen Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Solothurn diskutiert und Schnittstellen geklärt.

3.2.8 Zu Frage 8: Namen der Behördenmitglieder pro KESB seit 2013, mit Angabe des Berufsabschlusses, Ein- und Austrittsdatum, Angabe von Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten (länger als ein Monat) und Mutterschaftsurlauben sowie Stellvertretungen bei anderen KESB (pro KESB). Aus datenschutzrechtlichen Gründen machen wir keine Angaben zu einzelnen Mitarbeitenden (Ausnahme KESB-Präsidien als Kadermitarbeitende, siehe Frage 10). Wir können jedoch Auskunft über die Anzahl der Ein- und Austritte von Behördenmitgliedern (inkl. Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) bei den drei KESB geben. Aus der Statistik wird ersichtlich, dass bei der KESB Olten-Gösgen seit ihrer Errichtung eine geringe Fluktuation zu verzeichnen ist. Auf Austritte im Jahr 2015 und 2017 aus der KESB wurde mit Neuanstellungen reagiert.

KESB Olten-Gösgen

Jahr	Eintritte	Austritte
2012	2	0
2013	4	0
2014	0	1
2015	1	0
2016	0	0
2017	2	2
2018	0	0
2019	0	0

Bei der KESB Region Solothurn kam es im Jahr 2014 zu mehreren Wechseln von Behördenmitgliedern. Ab dem Jahr 2015 ist eine geringe Fluktuation zu verzeichnen. Der amtierende Präsident Stefan Armenti ist bei der KESB im Jahr 2012 als Vizepräsident eingetreten und somit seit acht Jahren in leitender Funktion bei der KESB Region Solothurn tätig.

KESB Region Solothurn

Jahr	Eintritte	Austritte
2012	2	0
2013	6	0
2014	4	3
2015	1	1
2016	1	0
2017	0	1
2018	0	1
2019	1	1

Die KESB Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein war in den Jahren 2016 und 2017 von mehrern Wechseln von Behördenmitgliedern betroffen. Der amtierende Präsident Rolf Eggenschwiler ist im September 2017 bei der KESB eingetreten. In den Jahren 2018 und 2019 ist nur eine geringe Fluktuation zu verzeichnen.

KESB Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein

Jahr	Eintritte	Austritte
2012	2	0
2013	3	0
2014	0	1
2015	1	0
2016	2	3
2017	3	2
2018	0	1
2019	0	0

Zu den «Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten»: Seit der Anstellung der ersten Behördenmitglieder im Jahr 2012 sind vier lange Krankheitsabwesenheiten (mehr als ein Monat) zu verzeichnen. Alle vier Abwesenheiten betreffen die KESB Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein.

Lange Krankheitsabwesenheiten

Abwesenheit	Beginn der Abwesenheit	Dauer
1	2013	7.5 Mte.
2	2015	7 Mte.
3	2016	3.5 Mte.
4	2016	12 Mte.

Eine Statistik zu Mutterschaftsurlauben und den entsprechenden Vertretungen wird nicht geführt. Insgesamt zeigt die Statistik, dass die Fluktuation bei allen KESB seit dem Jahr 2018 gering ist. Bei den KESB Olten-Gösgen und KESB Region Solothurn sind mehrere Behördenmitglieder seit der Errichtung der KESB im Jahr 2013 tätig. Der Statistik ist ausserdem zu entnehmen, dass auf Austritte mit der Einstellung von geeignetem Personal reagiert wurde. Seit 2017 kam es zu keinen längeren Krankheitsabwesenheiten. Aus unserer Sicht konnte das Wissen stets gesichert werden.

3.2.9 Zu Frage 9: Namen der freigestellten Mitarbeiter mit Angabe der Dauer und Begründung der Freistellung (pro KESB). Aus datenschutzrechtlichen Gründen nennen wir keine Namen von freigestellten Mitarbeitenden der KESB (Ausnahme KESB-Präsidiien, siehe Frage 10). Tatsächlich kam es seit der Einführung der KESB im Jahr 2013 aber zu keinen Freistellungen von Behördenmitgliedern, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Präsidentinnen und Präsidenten.

3.2.10 Zu Frage 10: KESB Präsidenten und KESB Vize-Präsidenten samt Amtszeiten und Begründung des Austritts.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen beantworten wir diese Frage ausschliesslich in Bezug auf die KESB-Präsidentinnen und KESB-Präsidenten.

KESB Region	Präsident / Präsidentin	Amtszeit	Begründung des Austritts
Olten-Gösgen	Jürg Vögtli	01.10.2012-heute	
Region Solothurn	Barbara Hamm-Schulte	01.08.2012-31.12.2014	Demission durch Präsidentin
	Barbara Gloor-Estermann	01.01.2015-31.08.2018	Demission durch Präsidentin
	Stefan Armenti	01.09.2018-heute	
Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein	Bernhard Allemann	01.08.2012-30.06.2014	Demission durch Präsident
	Sandra Rigassi	01.10.2014-31.12.2016	Demission durch Präsidentin
	Agatha Kremser (ad interim)	01.11.2016-31.08.2017	Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach 1 Jahr Krankheit
	Rolf Eggenschwiler	01.09.2017-heute	

3.2.11 Zu Frage 11: Wie oft wurde seit 2013 eine Mediation angeordnet (pro KESB und Jahr)? Die bei den KESB des Kantons Solothurn erhobenen Daten basieren auf den Vorgaben der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Die KOKES führt jährlich gesamtschweizerische Erhebungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch und veröffentlicht diese in einer Statistik (<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/>) aktu-

ellste-zahlen). Gemäss den Richtlinien der KOKES ist die Detaillierung der Anzahl angeordneter Mediationen nicht vorgesehen, weshalb die genaue Anzahl der durch die KESB im Kanton zwischen 2013 und 2020 angeordneten Mediationen nicht beziffert werden kann.

3.2.12 Zu Frage 12: In wie vielen Fällen ist die Mediation gescheitert, so dass das Verfahren weitergeführt werden musste (pro KESB)? Da gestützt auf die Vorgaben der KOKES keine detaillierte Erhebung der Anzahl angeordneter Mediationen erfolgt, können keine Aussagen dazu gemacht werden in wie vielen Fällen durch die KESB angeordnete Mediationen scheitern.

3.2.13 Zu Frage 13: In wie vielen Fällen konnte nach der Mediation das Verfahren abgeschlossen werden (pro KESB)? Da gestützt auf die Vorgaben der KOKES keine detaillierte Erhebung der Anzahl angeordneter Mediationen erfolgt, können keine Aussagen dazu gemacht werden in wie vielen Fällen Verfahren nach einer Mediation abgeschlossen werden konnten.

3.2.14 Zu Frage 14: Namen der eingesetzten Mediatoren und Anzahl Aufträge (pro KESB)? Eine systematische Auswertung, wer durch die verschiedenen KESB mit Mediationen beauftragt wurde und wie viele Aufträge den jeweiligen Mediatorinnen und Mediatoren erteilt wurden, ist aufgrund der erhobenen Daten nicht möglich.

3.2.15 Zu Frage 15: Dauer der Mediationen (pro KESB)? Da gestützt auf die Vorgaben der KOKES keine detaillierte Erhebung der angeordneten Mediationen erfolgt, kann auch über deren Dauer keine Aussage getroffen werden.

3.2.16 Zu Frage 16: Kosten der Mediationen (pro KESB)? Da aufgrund der Datenerhebung der KESB keine detaillierten Aussagen bezüglich der Anzahl angeordneter Mediationen kann, kann auch über Kosten keine Aussage getroffen werden.

3.2.17 Zu Frage 17: Die Begründung, weshalb angeordnete Mediationen nicht erfolgsversprechend sind, widerspricht der Fachliteratur. Ist es nicht gerade die Aufgabe eines Mediators, die menschliche Grundhaltung für eine gelingende Mediation zu schaffen? Ist es nicht die Aufgabe des Mediators, einen positiven Zugang zu Konflikten, die Orientierung an der Zukunft und an den vorhandenen Ressourcen bei den Betroffenen zu wecken, damit eine zukunftsfähige Lösung möglich ist und vermittelt werden kann? Warum wird vorausgesetzt, dass beide Parteien Bereitschaft für eine Mediation signalisieren? Warum soll es nicht möglich sein, dass ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger Mediator auch bei einer anfänglichen Weigerung eines Elternteils diesen für eine einvernehmliche Lösung gewinnen kann? Der Leidensdruck und das Beratungsbedürfnis werden dadurch geschaffen, dass dem nicht kooperativen und sich einer Mediation verweigernden Elternteil aufgezeigt wird, dass sein Verhalten als mangelnde Erziehungskompetenz betrachtet wird und zu Nachteilen im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens führen kann, und dass die betroffenen Kinder davon profitieren, wenn die Eltern mit Hilfe eines Mediators eine einvernehmliche Lösung finden. Der Einsatz der Pflichtmediation durch die KESB erscheint nicht ausgereift und dem aktuellen Stand der Fachliteratur entsprechend. Er ist von einer Fachgruppe zu überprüfen und Richtlinien dazu aufzustellen, an denen sich die KESB orientieren können. In der Fachliteratur werden verschiedene Bedingungen genannt, welche für das Gelingen einer Mediation von zentraler Bedeutung sind. So zeigt der bekannte Konfliktforscher Friederich Glasl beispielsweise auf, dass das Gelingen externer meditativer Verfahren davon abhängig ist, inwieweit Konflikte zwischen den beteiligten Parteien bereits fortgeschritten sind. Weit fortgeschrittene, d.h. sich auf hoher Eskalationsstufen befindliche Konflikte, können basierend auf seinen Forschungsergebnissen, nicht durch externe professionelle Mediation, sondern lediglich im Rahmen von Schiedsgerichtsverfahren oder durch Machteingriffe gelöst werden (Glasl 2013: Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater). Andere Autoren wie beispielsweise Christoph Besemer heben hervor, dass Mediation als Methode bei der Bearbeitung von sozialen Konflikten an Grenzen stösst, wenn beispielsweise eine oder beide Parteien die Teilnahme an der Mediation ablehnen, zwischen den Streitenden ein unauflösliches Machtverhältnis besteht, das die Autonomie einer Partei erheblich einschränkt oder Mediatorinnen und Mediatoren von einer Partei als Verbündete oder Gegner angesehen, in den Konflikt involviert werden und dabei ihre Allparteilichkeit verlieren (Besemer 1999: Mediation. Vermittlung in Konflikten). Ohne an dieser Stelle weiter auf die Vielzahl von Bedingungen einzugehen, welche in der Fachliteratur als Faktoren genannt werden, die die Erfolgsaussichten von Mediationen beeinflussen, kann keine Rede davon sein, dass die angeführten Begründungen der Fachliteratur widersprechen würden. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips ist es die Aufgabe der KESB vor der Anordnung einer Massnahme deren zu erwartende Wirksamkeit vor dem Hintergrund des Einzelfalles zu beurteilen. Aus diesem Grund müssen auch die Bedingungen, welche aus fachlicher Sicht für das Gelingen oder Nichtgelingen einer Mediation entscheidend sind, in jedem Einzelfall abgewogen werden. Wird eine Mediation angeordnet, versteht es sich von selbst, dass diese bei einer Fachperson erfolgen muss, welche über die notwendige professionelle Arbeitshaltung und die Fähigkeit zur Gestaltung einer professionellen Arbeitsbeziehung verfügt. Teil einer professionellen Arbeitshaltung ist nicht nur der

Wille des Mediators oder der Mediatorin im Rahmen eines menschlichen Zuganges einen positiven Raum für eine gelingende Lösungssuche zu schaffen. Vielmehr muss die Mediatorin oder der Mediator auch dazu imstande sein, Ressourcen bei den Betroffenen zu aktivieren, denn nur so können in verfahrenen Situationen zukunftsfähige Lösungen ermöglicht und vermittelt werden. Auch ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger Mediator kann keinen Beitrag zur Lösung eines Konfliktes leisten, wenn er als Verbündeter einer Partei wirken muss, der bei der anderen Partei Leidensdruck aufzubauen hat. So ist es nicht, wie von der Fragestellerin deklariert, die Rolle des Mediators oder der Mediatorin das Verhalten eines Elternteils als mangelnde Erziehungscompetenz zu werten und Nachteile im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens in Aussicht zu stellen. Interventionen im Rahmen einer Mediation, die erfolgsversprechend sind, setzen Eigenverantwortlichkeit der Parteien voraus. Der Einsatz von Pflichtmediationen durch die KESB widerspiegelt nicht nur den fachlichen Standard, sondern auch die notwendige professionelle Grundhaltung. Die bestehende Praxis wird von den Fachbehörden laufend auf Basis aktueller interdisziplinärer Wissensbestände evaluiert. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig den Einsatz von Pflichtmediationen durch eine Fachgruppe überprüfen zu lassen und Richtlinien dazu aufzustellen.

Mandatspersonen:

3.2.18 Zu Frage 18: Namen der bei den Sozialregionen angestellten Berufsbeiständen pro Sozialregion mit Ein- und Austrittsdatum? Aus datenschutzrechtlichen Gründen nennen wir keine Namen von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen mit Ein- und Austrittsdaten bei den Sozialregionen.

3.2.19 Zu Frage 19: Namen der privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Pool pro Sozialregion mit Anzahl betreuter Mandate? Aus datenschutzrechtlichen Gründen nennen wir keine Namen von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mit Anzahl betreuter Mandate. Wir können jedoch statistische Angaben zu den betreuten Mandaten und zum Anteil der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger machen. Gemäss KOKES-Statistik von 2019 führen die Sozialregionen im Kanton Solothurn 3057 Beistandschaften im Erwachsenenschutz und 1648 Beistandschaften im Kinderschutz. Eine Auswertung im Fallführungssystem der KESB für das Jahr 2019 ergibt insgesamt 3194 Beistandschaften im Erwachsenenschutz und 1591 Beistandschaften im Kinderschutz. Von den Beistandschaften im Erwachsenenschutz werden gemäss dieser Auswertung 1168 Mandate von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern geführt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Unterscheidung zwischen privaten und professionellen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Fallführungssystem der KESB erst seit 2019 systematisch erfasst wird. Die Zahlen sind entsprechend mit Vorsicht zur Kenntnis zu nehmen. Auf Grund einer Umfrage bei den Sozialregionen im Jahr 2019 schätzen wir den Anteil von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei der Mandatsführung auf 25%.

3.2.20 Zu Frage 20: Wer beaufsichtigt die Beistände? Der Tätigkeit der Mandatsperson liegt ein behördlicher Auftrag zugrunde. Dementsprechend untersteht die Mandatsperson der staatlichen Aufsicht. Diese bezweckt die ordnungsgemässe Durchführung der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (URS VOGEL, in: Handkommentar Privatrecht, Rz 1 zu Art. 419 ZGB). Die Aufsicht über die Beistände regelt das Bundesrecht. Die fachliche Aufsicht über die Mandatsperson hat die KESB (Art. 419 ZGB). Entsprechend kann man sich gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes/der Beiständin wehren, wobei die Unangemessenheit nur mit Zurückhaltung überprüft werden kann. Die Beschwerdepunkte fallen nur entlang der übernommenen Aufgaben bzw. Befugnisse der Mandatsperson in den Zuständigkeitsbereich der KESB. Dieser behördliche Auftrag ist einerseits im Entscheid der KESB, andererseits in der Ernennungsurkunde umschrieben. Gegen die Entscheide der KESB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (vgl. Ziff. 3.1 und 3.2. des RRB Nr. 2020/1233 vom 31. August 2020).

3.2.21 Zu Frage 21: Wohin kann sich ein Betroffener wenden, wenn eine Mandatsperson ihre Aufgabe nicht erfüllt, nicht unabhängig ist und diese als verlängerter Arm der KESB handelt? Wie bereits unter Frage 20 ausgeführt, liegt die fachliche Aufsicht über die Mandatspersonen bei der KESB bzw. beim Verwaltungsgericht. Gesetzlich nicht geregelt ist, wer die administrative Aufsicht über die Mandatsperson hat (Aufsicht über die Organisation, Abläufe etc.). Es ist deshalb immer eine Einzelfallbeurteilung notwendig. Wird beispielsweise moniert, dass die Mandatsperson Termine nicht einhält oder die Kommunikation erschwert ist, so hat dies Einfluss auf den laufenden behördlichen Auftrag. In diesem Fall müsste die KESB gestützt auf Art. 419 ZGB auch gewisse administrative aufsichtsrechtliche Aufgaben wahrnehmen. Werden allerdings organisatorische und administrative Probleme bei der gleichen Mandatsperson in verschiedenen Verfahren erkannt, so liegt ein strukturelles Problem vor. Betroffen davon ist schlussendlich der entsprechende «Mandatsdienst». Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen (27 Abs. 1 SG). Die Sozialregionen wurden durch den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden in vorgesehenen Zusammenarbeitsformen (Zweckverband, öf-

fentlich-rechtlicher Vertrag) errichtet. Die Sozialregionen führen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Massnahmen und sorgen für eine ausreichende Anzahl geeigneter Mandatspersonen (§ 115 Abs. 1 und 2 EG ZGB). In diesem Bereich liegt demnach die administrative Aufsicht bei der Einwohnergemeinde als Anstellungsbehörde und Trägerschaft der Sozialregionen.

3.2.22 Zu Frage 22: Wer beaufsichtigt die bei den Sozialregionen angestellten Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen, welche selbst verschiedene Mandate gleichzeitig ausführen? Was das persönliche Verhalten von Gemeindeangestellten betrifft, sind die personalrechtlichen Vorgesetzten disziplinarisch zuständig. Wenn es um das Verhalten eines Mitglieds einer (vertraglich begründeten) Gemeindebehörde geht, fällt die Ausübung des Disziplinarrechts gemäss Art. 70 Abs. 3 lit. f des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Beim Zweckverband üben die Disziplinaraufsicht die Trägerschaft über die Behördenmitglieder und die personalrechtlich Vorgesetzten über die Angestellten aus.

Gutachter:

3.2.23 Zu Frage 23: Wie stellt die KESB sicher, dass der Sachverständige sich dieser Befangenheitsproblematik bewusst ist und dies offen kommuniziert? Aus Datenschutzgründen können wir Fragen, die sich auf Einzelfälle beziehen, nicht beantworten. Nebst einem Austausch über die Indikation und Art des Gutachtens und die konkreten Fragestellungen sowie über die zeitliche Verfügbarkeit des Gutachters, klärt die KESB als Auftraggeberin vor Auftragserteilung ebenfalls die Frage der Unbefangenheit des Gutachters. Anschliessend gewährt die KESB sämtlichen Verfahrensbeteiligten jeweils das rechtliche Gehör zur Auswahl des Gutachters, damit diese allfällige Ablehnungsgründe vorbringen können.

3.2.24 Zu Frage 24: Kann die Erstellung nicht verwertbarer Gutachten dadurch vermieden werden, dass die auftragerteilende KESB dem Gutachter die Parteien und ihre Rechtsvertreter mitteilt und die Unterzeichnung einer Unabhängigkeitserklärung verlangt? Welche Weisungen/Richtlinien/Vorlagen müssen dazu erlassen werden? Für Sachverständige kommen Ausstandsgründe gemäss Art. 183 Abs. 2 ZPO zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die sachverständige Person unter anderem unabhängig und unbefangen sein muss, um einen Auftrag anzunehmen und ein verlässliches Gutachten erstellen zu können. Da sich die Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit aus dem Gesetz ergibt, ist eine (zusätzliche) Unabhängigkeitserklärung bzw. der Erlass von Weisungen oder Richtlinien nicht erforderlich.

3.2.25 Zu Frage 25: In wie vielen KESB-Fällen wurde seit 01.01.2013 ein Gutachten eingeholt (pro KESB und Jahr)? In erster Linie wird die zuständige Sozialregion mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Die durch die Sozialregionen erstellten Sozialberichte stellen auch «Gutachten» im Rechtssinne dar. In komplexeren Fällen wird zur Absicherung des Entscheids eine spezielle Gutachterstelle mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Dies erfolgt hauptsächlich in Kindesschutzfällen, etwa wenn es um die Zuteilung der Obhut über die Kinder (Kinderzuteilungsgutachten) an einen Elternteil oder um Fremdplatzierungen (Erziehungsfähigkeitgutachten) geht. Durch die KESB wird dann ein Gutachten in Auftrag gegeben, wenn es der Behörde auf Basis von Abklärungen durch die Sozialregionen nicht möglich ist, erhebliche Sachverhalte in einem Verfahren adäquat zu beurteilen. Ausserdem werden Gutachten angeordnet, wenn zur Beantwortung von komplexen Rechtsfragen spezielles Fachwissen benötigt wird, das weder in der Behörde noch bei den Sozialregionen vorhanden ist. Im Jahr 2019 wurden in Kindesschutzfällen von der KESB Region Solothurn 7 Gutachten, von der KESB Olten-Gösgen 3 Gutachten und von der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein 5 Gutachten angeordnet. Dies entspricht etwa dem jährlichen Durchschnitt seit dem 1. Januar 2013.

3.2.26 Zu Frage 26: Welche Gutachter wurden beauftragt (Namen pro KESB und Jahr seit 2013)? Die KESB des Kanton Solothurn führt keine Statistik darüber, welche Gutachterinnen und Gutachter in den vergangenen Jahren beauftragt wurden. Zur Qualitätssicherung werden im Bereich des Kindesschutzes nur Gutachterinnen und Gutachter beauftragt, welche über einen Fachtitel der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) oder der eine Schwerpunkttitel Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP), verfügen. Die Auftragsvergabe erfolgt in der Regel anhand der zeitlichen Ressourcen der Gutachterinnen und Gutachter, nachdem den betroffenen Personen zur Person des Gutachters oder der Gutachterin das rechtliche Gehör gewährt wurde. Die Liste kann auf Nachfrage gerne zustellt werden.

3.2.27 Zu Frage 27: Wie teuer ist ein Gutachten (Mindestpreis, Maximalpreis und Durchschnittspreis)? Die Kosten für ein familienrechtspsychologisches Gutachten belaufen sich auf ca. CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00. Eine Auswertung des ASO zeigt, dass sich die durchschnittlichen jährlichen Kosten psychiatrischer Gutachten zwischen 2013 und 2019 auf CHF 200'000 beliefen. Wird davon ausgegangen, dass jährlich 15 Gutachten in Auftrag gegeben werden (siehe Frage 25), ist von einem Durchschnittspreis von CHF 13'330 auszugehen.

K 0218/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Neues Bürgerspital – Schäden, Verantwortlichkeiten, Kosten!

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. *Vorstosstext:* Nach Wasser- und Rauchschäden müssen nun die Parkettböden ersetzt und der Bezug des Neu-baus Bürgerspital offenbar erneut verschoben werden. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in Bezug auf den Neubau Bürgerspital zu beantworten:

1. Wer bezahlt die Aufarbeitung dieser Schäden?
2. Gibt es eine Werksgarantie? Über wie viele Jahre?
3. Gibt es eine Garantieverlängerung, wenn ja, wie lange, wenn nein, wieso nicht?
4. Wird die Häufung von Problemen, Mängeln und Schäden bei diesem Neubau strukturell untersucht? Es stehen verschiedene Kritikpunkte im Raum. Es wird von qualitätsschädlichem Zeitdruck auf der Baustelle, mangelhafter Bauleitung, konkursiten Unterakkordanten und sonstigen Ungereimtheiten gesprochen. Der Verweis darauf, das Projekt sei ein Prototyp, beruhigt hierbei wenig und reicht als Begründung nicht.
5. Im Internet bekundet sich eine Firma aus Ittigen BE als Ausführende vom Parkett-Grossauftrag. Nachforschungen bei „moneyhouse“ zeigen häufige Wechsel im leitenden Organ dieser Firma (2017 und 2020). Frage: Nach welchen Kriterien wurde der Auftrag vergeben? Wurden Bonität, Geschäftsführung, Mitarbeitende, Lehrlingsausbildung usw. berücksichtigt? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, in welcher Form?
6. Zu Frage 5, wer hat diese Entscheidung zu verantworten? Wer hat das Entscheidungsgremium beraten?
7. Welche Parkettdichte und Qualität wurde gemäss Ausschreibung verlangt? Was wurde geliefert? Welches Güte-Kennzeichen trägt das gelieferte Parkett? Wurde dies überprüft? Wie oft kann abgeschliffen werden, mit welchem Aufwand?
8. Was für gesundheitspolitische und finanzielle Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital?
9. Wie sind eventuelle Spätfolgen punkto Hygieneproblematik durch Mikrorisse („arbeitendes“ Holz, starrer Lack) abgesichert? Gibt es zusätzlich Risiken und Nebenwirkungen für den Steuerzahler?
10. Wer hatte die Oberaufsicht und Kontrolle beim Verlegen des Parketts?
11. Können die zuständigen Entscheidungsträger wegen fahrlässiger Geschäftsführung zur Rechenschaft gezogen werden?
12. Wurden nach dem Schaden Alternativlösungen zum Parkett evaluiert? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, in welcher Form?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/992 vom 13. Juni 2017 haben wir die Kleine Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Solothurn) «Parkett im neuen Spital - Goldstandard oder heute usus?» ausführlich beantwortet. Alle acht Fragen standen im Zusammenhang mit den Bodenbelägen im Neubau Bürgerspital Haus 1. Im Vorfeld haben die Verantwortlichen des Neubaus die Thematik der Bodenbeläge ausführlich in betrieblicher, hygienischer und atmosphärischer Hinsicht besprochen. Die Baukommission, in der auch Ärzte, Pflegende und Betriebsverantwortliche Einsitz nehmen, hat sich in der Folge einstimmig für Parkett in den Patientenzimmern ausgesprochen. Der vorliegende Schadenfall hat weder mit der Materialwahl, der Materialqualität noch mit den Verlegearbeiten etwas zu tun. Er ist, gemäss Expertengutachten, auf eine unsachgemässe Verarbeitung des Unterlagsbodens zurückzuführen. Hierzu liegt zusammenfassend folgende Beurteilung seitens der Expertin (Fa. Tecnotest AG, Bericht vom 3. Juli 2020) vor: «Die teilweise geringe Oberflächenfestigkeit des Estrichmörtels (Unterlagsboden) dürfe primär auf die Anhäufung von Kleinstporen unmittelbar unter der Oberfläche des Estrichmörtels zurückzuführen sein. Auch die bereichsweise leicht erhöhte Kapillarporosität hat dazu beigetragen, dass die Oberflächenfestigkeit des Mörtels reduziert wird. Die sehr zahlreichen im Estrichmörtel enthaltenen Luftporen entweichen beim «Schwabbeln» des frisch gegossenen Mörtels über die Oberfläche. Abhängig von der Konsistenz des frischen Mörtels werden die Poren schneller oder weniger schnell nach oben

bewegt und entlüftet. Sie können sich sodann auch unterhalb der Oberfläche ansammeln und «Ketten» parallel zur Oberfläche bilden. Die sich unmittelbar unter der Oberfläche bildenden Porenketten schwächen den Estrichmörtel so stark, dass die Oberflächenzugfestigkeit nicht ausreicht, die Spannungen durch die Verformungen des Parketts aufzunehmen.» Bezüglich Parkett liegt ebenfalls zusammenfassend folgende Beurteilung seitens der Expertin (Fa. MJB, Kirchberg, Situationsbericht vom 23. Juli 2020) vor: «Das Parkett ist mit Ausnahme vereinzelter verarbeitungstechnisch begründeter Mängel (z. B. Leimnassbruch) sauber auf die Unterschicht (Fliessestrich/Unterlagsboden) verlegt worden.»

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Wer bezahlt die Aufarbeitung dieser Schäden?* Die Aufarbeitung dieser Schäden wird aktuell dem Verpflichtungskredit Neubau Bürgerspital belastet. Wer diese Kosten trägt, wird letztendlich das Ergebnis der Schadensliquidation zeigen bzw. wenn nötig, werden die Gerichte entscheiden.

3.2.2 *Zu Frage 2: Gibt es eine Werksgarantie? Über wie viele Jahre?* Ja, die gibt es. Die Verjährungsfrist bei Werkmängel beträgt gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220) 5 Jahre. Diese sind identisch mit den allgemeinen Vertragsbedingungen des Hochbauamtes bzw. mit der SIA Norm 118 Art. 172.

3.2.3 *Zu Frage 3: Gibt es eine Garantieverlängerung, wenn ja, wie lange, wenn nein, wieso nicht?* Ja, eine Garantieverlängerung ist vorhanden. Vertraglich wurde bei den Parkettböden eine Garantiefrist bis am 30. März 2028 vereinbart. Im Zusammenhang mit der Schadensliquidierung wird das Hochbauamt versuchen, eine Garantiefrist von 10 Jahren zu erlangen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wird die Häufung von Problemen, Mängeln und Schäden bei diesem Neubau strukturell untersucht? Es stehen verschiedene Kritikpunkte im Raum. Es wird von qualitäts-schädlichem Zeitdruck auf der Baustelle, mangelhafter Bauleitung, konkursiten Unterakkordanten und sonstigen Ungereimtheiten gesprochen. Der Verweis darauf, das Projekt sei ein Prototyp, beruhigt hierbei wenig und reicht als Begründung nicht.* Nein, es gibt keinen Anlass, den Neubau auf strukturelle Mängel zu untersuchen. Die uns bekannten Mängel sind unseres Erachtens im üblichen oder sogar unter dem üblichen Rahmen für Projekte dieser Grössenordnung und Komplexität. Von den erwähnten Ungereimtheiten haben wir keine Kenntnis.

3.2.5 *Zu Frage 5: Im Internet bekundet sich eine Firma aus Ittigen BE als Ausführende vom Parkett-Grossauftrag. Nachforschungen bei „moneyhouse“ zeigen häufige Wechsel im leitenden Organ dieser Firma (2017 und 2020). Frage: Nach welchen Kriterien wurde der Auftrag vergeben? Wurden Bonität, Geschäftsführung, Mitarbeitende, Lehrlingsausbildung usw. berücksichtigt? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, in welcher Form?* Der Ausschreibung für die Parkettböden lagen als Eignungskriterien die wirtschaftliche und die fachliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung zugrunde. Als Zuschlagskriterien waren der Preis (75 Pkt.), die organisatorische Leistungsfähigkeit (15 Pkt.), die Qualität (8 Pkt.) und die Lehrlingsausbildung (2 Pkt.) publiziert. Mit dem Angebot müssen die Unternehmungen u. a. auch «Angaben und Nachweise des Anbieters» machen, d. h. Angaben über den Anbieter, die Geschäftsleitung, die Anzahl und Funktion der Mitarbeitenden, den Bezug von allfälligen Subunternehmern inkl. Details dazu, Nachweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Lohngleichheit, Steuern, Sozialabgaben, Konkursverfahren und Pfändungen, Verfahren von paritätischen Berufskommissionen etc.). Mit der Unterschrift des Anbieters wird jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bestätigt. Die Publikation der Arbeiten erfolgte am 11. August 2017. Insgesamt haben 10 Unternehmungen fristgerecht ein Angebot eingereicht.

3.2.6 *Zu Frage 6: Zu Frage 5, wer hat diese Entscheidung zu verantworten? Wer hat das Entscheidungsgremium beraten?* Die Publikation und die Vergaben richten sich nach der Gesetzgebung über öffentliche Beschaffungen. Die Verantwortung für die Vergaben liegt ab einer Vergabesumme von Fr. 100'000.00 (exkl. MWST.) formell bei uns. Dem Hochbauamt obliegt die Federführung des Geschäfts. Es wird dabei von einem Generalplaner unterstützt. Vor der Antragsstellung an uns, beurteilt die eingesetzte Baukommission die Vergabeanträge.

3.2.7 *Zu Frage 7: Welche Parkettdichte und Qualität wurde gemäss Ausschreibung verlangt? Was wurde geliefert? Welches Güte-Kennzeichen trägt das gelieferte Parkett? Wurde dies überprüft? Wie oft kann abgeschliffen werden, mit welchem Aufwand? Ausgeschrieben wurde Mehrschichtparkett mit Nut und Kamm verlegen und schleifen sowie auf Zementestrich kleben (Marke z. B. Guignard, Jaso Top-Line 1-Stab Eiche 10 mm oder gleichwertig). Angeboten und verlegt wurde Actus XL Eiche, select roh, 1000 x 90 x 10 mm, NS: 4.0; Nuttschicht 3,5 mm massiv. Dazu kommt eine örtlich 2-fach aufgetragene Versiegelung aus rutschfestem Wasserlack inkl. vorgängige Grundierung (lösungsmittelfrei). Die Lebensdauer liegt bei 40 Jahren (Merkblatt 37, Interessengemeinschaft Schweizer Parkettmarkt). Besitzt die Nuttschicht des Parkettbodens eine Dicke von mindestens 3,5 mm sprechen Fachleute von einer guten Nuttschicht, die abschleifbar ist (1 bis 2 Mal). Zur Pflege des Parketts gibt es das Merkblatt 40 «Parkett im Spital-, Heim- und Pflegebereich» der Interessengemeinschaft Schweizer Parkettmarkt ISP. Der Pflegeaufwand ist identisch mit anderen Naturprodukten mit glatten Oberflächen, wie z. B. Linoleumböden.*

3.2.8 Zu Frage 8: Was für gesundheitspolitische und finanzielle Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital? Betrieblich liegen keine Probleme vor, da mit der aktuellen Spitalinfrastruktur die medizinische Versorgung der Bevölkerung weiterhin sichergestellt werden kann. Zum heutigen Zeitpunkt und mit den heutigen Erkenntnissen sind keine Mehrkosten ersichtlich, d. h. aus heutiger Sicht kann der Verpflichtungskredit eingehalten werden. Die Sanierungskosten für den Schadenfall der Bodenbeläge belaufen sich auf 2,95 Millionen Franken. Die bevorstehende Schadensliquidierung wird zeigen, wie sich die Kostenübernahme bzw. Kostenverteilung gestalten wird. Die Solothurner Spitäler AG hat gegenüber ihrem Budget für das Jahr 2020 deutliche Mehrkosten und Mindererträge zu verzeichnen. Sie ist der Ansicht, dass diese teilweise im Zusammenhang mit der Verzögerung der Inbetriebnahme stehen, welche ursprünglich für Juni 2020 geplant war. Teile des Erdgeschosses des Neubaus konnten zwischenzeitlich von der Solothurner Spitäler AG in Betrieb genommen werden. Der eigentliche Spitalbetrieb, u. a. alle stationären Leistungen, sind aber nach wie vor im Altbau mit seinen Nebengebäuden domiziliert.

3.2.9 Zu Frage 9: Wie sind eventuelle Spätfolgen punkto Hygieneproblematik durch Mikrorisse („arbeitendes“ Holz, starrer Lack) abgesichert? Gibt es zusätzlich Risiken und Nebenwirkungen für den Steuerzahler? In der Schweiz gibt es verschiedene Spitäler und Pflegeeinrichtungen, deren Bettenstationen mit Parkett ausgestattet sind. Zurzeit liegen uns keinerlei Angaben punkto Hygieneproblematik vor. Hundertprozentige Sicherheit gibt es bei keinem Bodenbelag und jeder Belag muss entsprechend den Materialeigenschaften gepflegt werden. Wir können mit der Wahl des Parkettbodens keine besonderen Risiken für den Steuerzahler erkennen.

3.2.10 Zu Frage 10: Wer hatte die Oberaufsicht und Kontrolle beim Verlegen des Parketts? Primär die Bauleitung der beauftragten Unternehmung und selbstverständlich die örtliche Bauleitung des beauftragten Generalplaners.

3.2.11 Zu Frage 11: Können die zuständigen Entscheidungsträger wegen fahrlässiger Geschäftsführung zur Rechenschaft gezogen werden? Es kann keineswegs von fahrlässiger Geschäftsführung gesprochen werden. Selbstverständlich werden wir, wie bereits beantwortet, bestrebt sein, die Verantwortlichen finanziell zur Rechenschaft zu ziehen. Wie lange der Prozess dauert und wie hoch eine allfällige Entschädigung z. G. des Kantons Solothurn sein wird, ist ungewiss.

3.2.12 Zu Frage 12: Wurden nach dem Schaden Alternativlösungen zum Parkett evaluiert? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, in welcher Form? Nein, es gab keine Veranlassung, eine Alternativlösung zu evaluieren. Wie bereits beantwortet, lag das primäre Problem auch nicht beim Parkett, sondern weitgehend in der obersten Schicht des Unterlagsbodens.

K 0219/2020

Kleine Anfrage Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Selzach): Bau neues Bürgerspital – Transparenz gegenüber dem Steuerzahler

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. *Vorstosstext:* Der Neubau Bürgerspital Solothurn war bereits während der Bauphase überschattet durch grössere Schäden. Nun müssen sogar alle Parkettböden vollständig ersetzt werden. Der Bezug des Neubaus verzögert sich somit massiv. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in Bezug auf den Neubau Bürgerspital zu beantworten:

1. Welche Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital?
2. Welche Vergabekriterien wurden im Bereich Parkettboden angewendet und wie war deren Gewichtung?
3. Wer überwachte den Bodenaufbau und das Verlegen des Parketts?
4. Wer ist für diese Schäden verantwortlich?
5. Wurden nach dem Parkettschaden Alternativlösungen evaluiert? Wenn nein, wieso nicht?
6. Wie lauten die Garantiebestimmungen in Bezug auf das Parkett und für welche Dauer sind diese ausgelegt?
7. Welche Lehren werden aus den erfolgten Schäden gezogen?
8. Was kosten schlussendlich die entstandenen Schäden den Steuerzahler?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/992 vom 13. Juni 2017 haben wir die Kleine Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Solothurn) «Parkett im neuen Spital - Goldstandard oder heute usus?» ausführlich beantwortet. Alle acht Fragen standen im Zusammenhang mit den Bodenbelägen im Neubau Bürgerspital Haus 1. Im Vorfeld haben die Verantwortlichen des Neubaus die Thematik der Bodenbeläge ausführlich in betrieblicher, hygienischer und atmosphärischer Hinsicht besprochen. Die Baukommission, in der auch Ärzte, Pflegende und Betriebsverantwortliche Einsitz nehmen, hat sich in der Folge einstimmig für Parkett in den Patientenzimmern ausgesprochen. Der vorliegende Schadenfall hat weder mit der Materialwahl, der Materialqualität noch mit den Verlegearbeiten etwas zu tun, sondern ist, aufgrund der Expertisen, auf einen unsachgemässen Ausführungsprozess zurückzuführen. Dazu liegen verschiedene Expertengutachten vor.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital?* Betrieblich liegen keine Probleme vor, da mit der aktuellen Spitalinfrastruktur die medizinische Versorgung der Bevölkerung weiterhin sichergestellt werden kann. Nach dem heutigen Wissensstand kann der Verpflichtungskredit eingehalten werden. Die Solothurner Spitäler AG hat gegenüber ihrem Budget für das Jahr 2020 deutliche Mehrkosten und Mindererträge zu verzeichnen. Sie ist der Ansicht, dass diese teilweise im Zusammenhang mit der Verzögerung der Inbetriebnahme stehen, welche ursprünglich für Juni 2020 geplant war.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Vergabekriterien wurden im Bereich Parkettboden angewendet und wie war deren Gewichtung?* Der Ausschreibung für die Parkettböden lagen die wirtschaftliche und die fachliche Leistungsfähigkeit als Eignungskriterien zugrunde. Als Zuschlagskriterien waren der Preis (75 Pkt.), die organisatorische Leistungsfähigkeit (15 Pkt.), die Qualität (8 Pkt.) und die Lehrlingsausbildung (2 Pkt.) publiziert.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wer überwachte den Bodenaufbau und das Verlegen des Parketts?* Die Unternehmer sind verantwortlich für die einwandfreie Qualität der Arbeiten. Die Bauleitung obliegt gemäss Vertrag dem Generalplaner.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wer ist für diese Schäden verantwortlich?* Diese Frage lässt sich zurzeit nicht eindeutig beantworten. Unseres Erachtens sind sowohl beim Verarbeiten des Unterlagsbodens, wie auch beim Verlegen des Parketts, Fehler aufgetreten. Beide Unternehmungen sind sehr erfahren und verfügen über ausgezeichnete Referenzen. Die Hohlraumuntersuchungen (ISP - Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkettindustrie, B. Lysser) haben ergeben, dass bei 129 von 155 Patientenzimmern Hohlstellen (kleinere und grössere Bereiche) vorhanden sind. Es liegen verschiedene Expertengutachten vor. Bezüglich des Unterlagsbodens liegt zusammenfassend folgende Beurteilung seitens der Expertin (Fa. Tecnotest AG, Bericht vom 3. Juli 2020) vor: «Die teilweise geringe Oberflächenfestigkeit des Estrichmörtels (Unterlagsboden) dürfe primär auf die Anhäufung von Kleinstporen unmittelbar unter der Oberfläche des Estrichmörtels zurückzuführen sein. Auch die bereichsweise leicht erhöhte Kapillarporosität hat dazu beigetragen, dass die Oberflächenfestigkeit des Mörtels reduziert wird. Die sehr zahlreichen im Estrichmörtel enthaltenen Luftporen entweichen beim «Schwabbeln» des frisch gegossenen Mörtels über die Oberfläche. Abhängig von der Konsistenz des frischen Mörtels werden die Poren schneller oder weniger schnell nach oben bewegt und entlüftet. Sie können sich sodann auch unterhalb der Oberfläche ansammeln und «Ketten» parallel zur Oberfläche bilden. Die sich unmittelbar unter der Oberfläche bildenden Porenketten schwächen den Estrichmörtel so stark, dass die Oberflächenzugfestigkeit nicht ausreicht, die Spannungen durch die Verformungen des Parketts aufzunehmen.» Bezüglich Parkett liegt zusammenfassend folgende Beurteilung seitens der Expertin (Fa. MJB, Kirchberg, Situationsbericht vom 23. Juli 2020) vor: «Das Parkett ist mit Ausnahme vereinzelter verarbeitungstechnisch begründeter Mängel (z. B. Leimnassbruch) sauber auf die Unterschicht (Fliessestrich/Unterlagsboden) verlegt worden.» Unseres Erachtens lässt sich die Frage nach dem Verschulden nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens allseits akzeptiert beantworten. Solche Verfahren können sich als äusserst aufwändig und zeitraubend erweisen. Dem Hochbauamt liegt deshalb viel daran, mit den beteiligten Unternehmungen und deren Versicherungen eine Lösung auf dem Vergleichsweg zu finden.

3.2.5 *Zu Frage 5: Wurden nach dem Parkettschaden Alternativlösungen evaluiert? Wenn nein, wieso nicht?* Nein, das war nicht nötig. Die vorliegende unbefriedigende Situation ist nicht der Materialwahl des Bodenbelages geschuldet. Nach einer aufwändigen Evaluation möglicher Bodenbeläge hat sich die Baukommission im Jahr 2017 für Parkett entschieden. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Antwort auf die Kleine Anfrage Doris Häfliger (Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/992 vom 13. Juni 2017).

3.2.6 *Zu Frage 6: Wie lauten die Garantiebestimmungen in Bezug auf das Parkett und für welche Dauer sind diese ausgelegt?* Die Verjährungsfrist bei Werkmängel beträgt gemäss Obligationenrecht (OR; SR

220) 5 Jahre. Diese sind identisch mit den allgemeinen Vertragsbedingungen des Hochbauamtes bzw. mit der SIA Norm 118 Art. 172. Die Lebensdauer des Parketts hängt von der Nutzung, der Qualität und der Dicke des Parketts bzw. des Nutzholzes ab. Im Zusammenhang mit der Schadensliquidierung wird das Hochbauamt in den Gesprächen versuchen, eine Garantiefrist von 10 Jahren auszuhandeln.

3.2.7 *Zu Frage 7: Welche Lehren werden aus den erfolgten Schäden gezogen?* Wir werden prüfen, ob die bereits vorhandenen Qualitätskontrollen noch verbessert werden können.

3.2.8 *Zu Frage 8: Was kosten schlussendlich die entstandenen Schäden den Steuerzahler?* Diese Frage kann erst nach Abschluss der Schadensliquidation beantwortet werden.

K 0221/2020

Kleine Anfrage Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Ist das Ergreifen eines Referendums gefährlich für den Staat?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat im Rahmen der Abstimmung über die Teilrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei seine eigenen Richtlinien eingehalten, namentlich hat der Regierungsrat über seine Kampagne, vertreten durch ein Mitglied des Regierungsrats, vorgängig Beschlüsse gefasst, sind seines Erachtens die Grundsätze von Sachlichkeit und Kollegialität stets gewahrt worden?
2. Wenn ja, trägt der Regierungsrat somit das in der Abstimmungskampagne gewählte Vorgehen (Interview, Parteiversammlungen, Polizeiwebsite) und die gemachten Aussagen mit, trägt er beispielsweise die Aussage mit, dass es den Referendumskomitees mit dem Referendum in gefährlicher Weise darum gehe, Misstrauen gegen den Staat zu säen oder dass Anwaltskreise Täterschutz vor Opferschutz stellen?
3. Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um seine eigenen Richtlinien in Zukunft einzuhalten?
4. Hält der Regierungsrat die «Erläuterungen» im Abstimmungsinfo auch bei kritischer Betrachtung für sachlich und objektiv sowie für ausgewogen im Verhältnis zum Raum, der zwei Referendumskomitees eingeräumt wurde. Gibt es für die Zukunft Verbesserungspotential?
5. Von wann bis wann beteiligte sich die Kantonspolizei über ihre Website an der Abstimmungskampagne und hält der Regierungsrat dies für zulässig?

Begründung: Behördenpropaganda durch den Regierungsrat war schon oft ein Thema im Kantonsrat (Kleine Anfrage Wyss Flück K 0187/2010, Interpellation Felix Lang I 0164/2013, Interpellation Conti I 0058/2016). Besonders im Nachgang zur Kampagne über die Unternehmenssteuerreform III ging ein Aufschrei durch den Kantonsrat (Auftrag Fraktion SP A 0029/2017, Interpellation Urech I 0012/2017) in dessen Folge das Thema hätte erledigt sein sollen. Der Regierungsrat auflegte sich selbst Kommunikationsgrundsätze in Wahlen und Abstimmungen. Gemäss den eigenen Grundsätzen sind Äusserungen durch Regierungsmitglieder zulässig, wenn der Regierungsrat diese vorgängig bewilligt. Dabei ist einerseits dem Grundrecht der Abstimmungsfreiheit Rechnung zu tragen und andererseits das Kollegialitätsprinzip zu wahren. Äusserungen durch Mitglieder des Regierungsrates in kantonalen Abstimmungen sind zulässig im Rahmen des Kollegialprinzips. Die Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sind einzuhalten. Im Rahmen der Abstimmungskampagne zur Teilrevision des Polizeigesetzes hat sich der Regierungsrat wie folgt verhalten:

- Auf der Website der Kantonspolizei wurde für die Gesetzesrevision geworben (letztmals abgerufen am 26.10.2020).
- In der Abstimmungszeitung wird auf den Seiten 2 und 3 sachlich informiert, während auf den Seiten 4, 5 und 7, unterlegt mit Gruselbeispielen, unsachlich für die Kampagne geworben wird. Die Referendumskomitees zusammen erhielten etwas über 3'000 Zeichen Raum.
- Er sandte ein Mitglied zur kontradiktorischen Teilnahme an drei Parteiveranstaltungen.
- In einem Zeitungsinterview mit der MZ sagte Frau Regierungsrätin Schaffner unter anderem:

«Es geht den Gegnern darum, Misstrauen gegen den Staat und seine Institutionen zu schüren. Das erachte ich als gefährlich.». Sie wirft damit zwei breit abgestützten Komitees ein verwerfliches Verhalten vor.

- Ferner sagte sie: «Wir schaffen eben gerade ein Gesetz, das [automatisierte Fahrzeugfahndung] stark einschränkt.». Diese Behauptung lässt sich nicht mit dem Gesetzestext in Einklang bringen.
- Die Argumente der Referendumsvertreter bezeichnete sie als «absurd».
- Den Widerstand gegen das Gesetz führte sie auf Anwaltskreise zurück. «Diese schätzen die präventive Arbeit der Polizei offensichtlich nicht. Täterschutz scheint da wichtiger als Opferschutz.». Die Regierungsrätin implizierte somit, dass es «Anwaltskreisen» darum gehe, Opfer hinzunehmen, um Täter zu schützen, man könnte gar implizieren, aus pekuniären Interessen. So oder anders diffamiert die Vertreterin der Regierung eine Berufsgruppe, die sich sachlich begründet Sorgen um die Rechtsstaatlichkeit macht.
- Betreffend verdeckte Vorermittlung sagte Frau Regierungsrätin Schaffner: «Nun geht es darum, den Anwendungsbereich auf das Internet auszudehnen» obwohl im Gesetzestext (§ 36^{quinquies} Abs. 1) diese Einschränkung nicht besteht.

2. *Begründung*: Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen*: Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 1 BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Geschützt wird namentlich das Recht der Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmberechtigten sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 143 I 78 E. 4.3 S. 82). Aus Art. 34 Abs. 2 BV wird namentlich eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet. Bei Sachabstimmungen im eigenen Gemeinwesen kommt den Behörden eine gewisse Beratungsfunktion zu. Diese nehmen sie mit der Redaktion der Abstimmungserläuterungen, aber auch in anderer Form wahr. Die Behörde ist dabei nicht zur Neutralität verpflichtet und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben. In Einzelfällen ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 BV sogar eine Pflicht der Behörden zur Information (Urteil 1C_247/2018, 1C_248/2018, Seite 7). Heute ist anerkannt, dass es zu den Aufgaben der Behörden gehört, die Öffentlichkeit über die staatlichen Tätigkeiten, inkl. Abstimmungsvorlagen, zu informieren, und dass, wenn informiert wird, dies sachlich und ausgewogen geschehen muss (vgl. BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, N 17 zu Art. 34 BV). Sachlichkeit ist laut Bundesgericht auch dann noch gegeben, wenn die Informationen «trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind» (vgl. BGE 130 I 290, 294 E. 3.2).

3.2. *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat im Rahmen der Abstimmung über die Teilrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei seine eigenen Richtlinien eingehalten, namentlich hat der Regierungsrat über seine Kampagne, vertreten durch ein Mitglied des Regierungsrats, vorgängig Beschlüsse gefasst, sind seines Erachtens die Grundsätze von Sachlichkeit und Kollegialität stets gewahrt worden?* Gemäss den Grundsätzen der Kommunikation des Regierungsrates und seiner Mitglieder bei Wahlen und Abstimmungen (Richtlinien), sind bei kantonalen Abstimmungen schriftliche und mündliche Äusserungen von Einzelmitgliedern im Rahmen des Kollegialprinzips zulässig. Die Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sind einzuhalten. Die Behörde ist im Abstimmungskampf grundsätzlich nicht zur Neutralität verpflichtet und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Sachlichkeit ist laut Bundesgericht auch dann noch gegeben, wenn die Informationen «trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind» (vgl. BGE 130 I 290, 294 E. 3.2). Auskunft gab die für dieses Dossier zuständige Departementsvorsteherin. Sie hat uns vorgängig über ihre Engagements im Abstimmungskampf orientiert, was wir zustimmend zu Kenntnis genommen haben. Somit stellt sich die Frage der Kollegialität in zweierlei Hinsicht nicht. Die Aussagen von Regierungsrätin Susanne Schaffner sind im Lichte des intensiv geführten Abstimmungskampfes zu beurteilen. Im sehr hitzigen Abstimmungskampf waren in verschiedenen Medien zahlreichen Leserbriefe und Kommentare zu finden. Es kam dabei, insbesondere von Vertretern der Referendumskomitees wiederholt zu unzutreffenden, sachlich objektiv falschen und somit irreführenden Aussagen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wenn ja, trägt der Regierungsrat somit das in der Abstimmungskampagne gewählte Vorgehen (Interview, Parteiversammlungen, Polizeiwebsite) und die gemachten Aussagen mit, trägt er beispielsweise die Aussage mit, dass es den Referendumskomitees mit dem Referendum in gefährlicher*

Weise darum gehe, Misstrauen gegen den Staat zu säen oder dass Anwaltskreise Täterschutz vor Opferschutz stellen? Ja. Insbesondere das Interview erfolgte bewusst in der Absicht, die kursierenden Falschaussagen zu korrigieren und die freie Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu gewährleisten. Es handelte sich somit um eine notwendige und im Rahmen eines Interviews zulässigen, überspitzten Reaktion der mit dem Dossier betrauten und zuständigen Departementsvorsteherin. Es obliegt dem jeweils zuständigen Regierungsmitglied Falschaussagen richtigzustellen und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in demselben Medium und in kurzen, lesergerechten Antworten sachlich zu informieren. Durch das Interview wie auch durch die Teilnahme an Parteiversammlungen hat die zuständige Departementsvorsteherin die ihr zukommende Beratungsfunktion bzw. die ihr obliegende Informationspflicht in sachgerechter Weise wahrgenommen (vgl. BGE 129 I 232, E. 4.2.1). Das Vorgehen und die gemachten Äusserungen erfolgten nach unseren Richtlinien und im Rahmen des Kollegialitätsprinzips.

Die kritisierte Äusserung, «Täterschutz scheint wichtiger als Opferschutz», ist unter Berücksichtigung des von Rechtsanwältinnen mit ablehnender Haltung immer wieder vorgebrachten Arguments, die StPO sei für die angestrebten Zwecke alleine anzuwenden und stelle dazu auch die erforderlichen Mittel zu Verfügung, zu beurteilen. Denn die StPO kommt eben erst dann zur Anwendung, wenn bereits ein Mensch zum Opfer geworden ist (vorbehalten sind die strafbaren Vorbereitungshandlungen und der strafbare Versuch eines Delikts, wobei sich auch bereits der Versuch traumatisierend auswirken kann). Im Lichte, dass der von der Revision angestrebte Zweck in der Verhinderung von Straftaten und Opfern liegt, trifft die kritisierte Aussage also objektiv zu und ist nicht zu beanstanden.

3.2.3. Zu Frage 3: Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um seine eigenen Richtlinien in Zukunft einzuhalten? Gestützt auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 entfällt diese Beantwortung.

3.2.4. Zu Frage 4: Hält der Regierungsrat die «Erläuterungen» im Abstimmungsinfo auch bei kritischer Betrachtung für sachlich und objektiv sowie für ausgewogen im Verhältnis zum Raum, der zwei Referendumskomitees eingeräumt wurde. Gibt es für die Zukunft Verbesserungspotential? Dem Erfordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohlabgewogen sind, sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen. Dies ist auch der Fall, wenn die Informationen etwas überspitzt formuliert sind, ungenau oder unvollständig sind. Nicht toleriert hingegen sind unwahre oder unsachliche Inhalte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verletzt die Behörde ihre Pflicht zu objektiver, sachlicher Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage falsch orientiert. Die Abstimmungserläuterungen zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei enthalten eine Kurzinformation, es folgen die Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage, die Argumente der Referendumskomitees und - mit etwas weniger Zeilen - die Argumente des Regierungsrates, gefolgt vom Beschlussextrakt (Gesetzestext, über welcher der Kantonsrat entschieden hat). Diese formelle, inhaltliche und umfangreiche Darstellung ist Standard und entspricht der gängigen, bundesgerichtskonformen Praxis unter Berücksichtigung der Diskussion und dem Abstimmungsverhalten im Kantonsrat (vorliegend: Annahme des Gesetzes mit wenigen Gegenstimmen: < 10). Die Behörde muss nicht auf jede Einzelheit der Vorlage eingehen (vgl. BGE 139 I 2, 14 E. 6.2). Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit verbietet das Gebot der Sachlichkeit jedoch, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid der Stimmbürger wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben (zum Ganzen: BGE 139 I 2 E. 6.2 S. 14 mit Hinweisen). Die genannten Kriterien wurden in der AbstimmungsInfo für die Abstimmung über die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei eingehalten. Die Gegenpositionen müssen die Gelegenheit haben sich in ausreichendem Umfang äussern zu können. Dies war im vorliegenden Fall klar gegeben. Grundsätzlich behält sich die Staatskanzlei in der Aufforderung zur Einreichung der Stellungnahme der Referendumskomitees vor, ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen zu ändern oder zurückzuweisen (vgl. § 152bis GpR). Trotz teilweiser Falschaussagen entgegen dem Gesetzestext und irreführenden Zuspitzungen wurden die Argumente von der Staatskanzlei im konkreten Fall eins zu eins übernommen. Auch wurde sichergestellt, dass die beiden Überschriften «Argumente» gleich viel Platz bekommen. Mit den Erläuterungen wurde der Verpflichtung nachgekommen, den Stimmberechtigten ein umfassendes Bild der Vorlage abzugeben mit ihren Vor- und Nachteilen. Diese Informationen sollen den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen und lassen gemäss Bundesgericht auch eine gewisse Überspitzung zu, solange die Aussagen nicht unwahr oder unsachlich sondern lediglich ungenau oder unvollständig sind. Die in der AbstimmungsInfo erwähnten Beispiele wurden deutlich als solche gekennzeichnet. Diese konkreten Beispiele wurden gewählt, weil in diesem Bereich der grösste Handlungsbedarf besteht. Ein Verbesserungspotential ist unseres Erachtens nicht ersichtlich. Die langjährige Praxis zum formellen Aufbau der Abstimmungserläu-

terungen hat sich bewährt, ist transparent und lässt insbesondere bei Referenden und Initiativen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme den Gegnern genügend Raum ihre Argumente einzubringen.

3.2.5. Zu Frage 5: Von wann bis wann beteiligte sich die Kantonspolizei über ihre Website an der Abstimmungskampagne und hält der Regierungsrat dies für zulässig? Weder handelt es sich um eine eigenständige Website, noch sind die Informationen prominent platziert. Somit hat sich die Kantonspolizei nicht an der Abstimmungskampagne beteiligt. Vielmehr bedarf es entweder der Eingabe des expliziten Suchbegriffs «KapoG-Änderung» oder dreier Schritte (Klicks), bis man überhaupt auf die besagte Website gelangen kann: In einem ersten Schritt muss man auf die Homepage der Polizei gelangen, wo sich keinerlei Hinweis zu den Änderungen zum Polizeigesetz respektive zur Abstimmung findet. In einem zweiten Schritt muss man sich - ohne Verweisung - durchklicken bis zur Rubrik «Über uns» und dann diesen Titel anklicken. Mit dem Anklicken erscheint unter vielen anderen Themen sachlich der Titel «Änderungen zum Kapo-Gesetz (2020)». Erst mit einem dritten Klick auf diesen Link gelangen interessierte Personen, welche sich bei der unmittelbar betroffenen Behörde weitere Informationen beschaffen möchten, auf die kritisierte Webseite. Die besagte Unterwebsite wurde am 24. August 2020 angelegt. Inhaltlich beschränkt sie sich im Sinne eines Portals auf folgende, öffentlich zugängliche oder öffentlich zugänglich gemachte Dokumente: Botschaft KapoG, die an der Medienkonferenz der Regierungsrätin vom 27.01.2020 an die Medienvertreter abgegebene ppt-Präsentation (zur Erläuterung der Bestimmungen) und die damalige Medienmitteilung des Kantons. Am 19. Oktober 2020 wurde die Seite mit dem Einleitungstext der offiziellen AbstimmungsInfo ergänzt, ebenso mit dem Link (einziger unterstrichener Text auf dieser Seite) zur offiziellen AbstimmungsInfo, worin auch die Argumente der Referendumskomitees zu finden sind. Auf der Seite kommen weder die Befürworter und Gegner zu Wort noch hat die Polizei eigene Informationen platziert. Von einer Abstimmungskampagne kann demnach nicht die Rede sein. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Polizei Kanton Solothurn auf der dritten Klickebene unter der Rubrik «Über uns» eine kurze, sachliche Auslegeordnung zu einer aktuellen Vorlage vornimmt. Schlussendlich geht es um die Informationen, welche Massnahmen der Gesetzgeber der Polizei zukünftig zur Verfügung stellen will und welche Instrumente die einzelnen Mitarbeitenden allenfalls neu anwenden können.

K 0223/2020

Kleine Anfrage Marianne Wyss (SP, Trimbach): Wie geht es weiter mit der S9 (Läufelfingerli)?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Januar 2021:

1. *Vorstosstext:* Die Meldung der SBB, dass die Bahnlinie Olten-Läufelfingen-Sissach auf Grund des Lokführer- und Lokführerinnenmangels durch Ersatzbusse bis zum Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 bedient wird, löste nicht nur bei der Bevölkerung von Trimbach Ärger aus, sondern stiess auch im Kanton Baselland sauer auf. Nicht für alle Nutzer und Nutzerinnen der Bahnstrecke sind die Bushaltestellen in den Dörfern eine Alternative, die Fahrzeit über den Hauensteinpass wird erheblich verlängert, zudem muss in Läufelfingen auf eine andere Buslinie umgestiegen werden. Immer wieder gerät die Bahnstrecke Olten-Läufelfingen-Sissach unter Beschuss. Bereits am 14.10.2019 erfolgte ein Unterbruch des Schienenverkehrs auf derselben Strecke mit der Medienmeldung: SBB hat zu wenig Lokführer, Bahnverkehr Olten-Läufelfingen-Sissach fällt den ganzen Tag aus. Die SBB plant, im Jahr 2023 den Hauenstein-Basistunnel (Tecknau-Olten) umfassend zu sanieren. Wie leider befürchtet werden muss, wird die Strecke der S9 (Sissach-Läufelfingen-Olten) wohl erneut als Ausweichstrecke für die Fern- und Güterzüge benutzt. Die Benutzer und Benutzerinnen der S9-Strecke müssen ein weiteres Mal flexibel sein. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie setzt sich die Regierung des Kantons Solothurn dafür ein, dass die Wiederaufnahme des Fahrplanes im Dezember 2020 zufriedenstellend erfolgen wird?
2. Wird sich die Regierung für eine frühzeitige und offene Kommunikation einsetzen?
3. Wann wird eine Information erfolgen, wie es weitergehen soll?
4. Wird die Regierung nötigenfalls (bei Nichtwiederbetriebsaufnahme) bei der SBB Beschwerde einreichen?

5. Wie setzt sich die Regierung für eine möglichst gute Lösung während der Bauphase beim geplanten Umbau 2023 ein?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die SBB betreibt die Bahnlinie Olten-Läufelfingen-Sissach (S9), auch «Läufelfingerli» genannt. Sie hat dafür eine Konzession, welche bis 2029 gültig ist. Der Kanton Solothurn bestellt das Angebot der S9 zusammen mit dem Bund und dem federführenden Kanton Basel-Landschaft.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie setzt sich die Regierung des Kantons Solothurn dafür ein, dass die Wiederaufnahme des Fahrplanes im Dezember 2020 zufriedenstellend erfolgen wird?* Wir haben uns bei der SBB vehement gegen den Bahnersatzbetrieb zur Wehr gesetzt. Seitens der SBB wurde daraufhin wiederholt versprochen, dass die Massnahme bis zum Fahrplanwechsel beschränkt bleibt. Dieses Versprechen hat die SBB gehalten.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wird sich die Regierung für eine frühzeitige und offene Kommunikation einsetzen?* In der Kommunikation haben die SBB und wir als Besteller stets darauf hingewiesen, dass die Massnahme bis zum Fahrplanwechsel befristet ist. Diese Informationen erfolgten auf vielen Kanälen und werden laufend aktuell gehalten. Beispielsweise wurde dies auch in der Fahrplanauskunft (sbb.ch) oder in den Kursbuchfeldern berücksichtigt. Darüber hinaus nehmen wir vermehrt Bemühungen der SBB wahr, die lokalen Behörden besser und früher zu informieren.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wann wird eine Information erfolgen, wie es weitergehen soll?* Siehe Antwort zu Frage 2.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wird die Regierung nötigenfalls (bei Nichtwiederbetriebsaufnahme) bei der SBB Beschwerde einreichen?* Siehe Antwort zu Frage 1. Wir hätten uns sonst vorbehalten, bei den Bundesbehörden wegen Nichteinhaltens der Konzessionsbedingungen vorstellig zu werden.

3.2.5 *Zu Frage 5: Wie setzt sich die Regierung für eine möglichst gute Lösung während der Bauphase beim geplanten Umbau 2023 ein?* Die SBB hat die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im Sommer 2019 einbezogen, um möglichst gut auf die Anforderungen der Kantone im Zusammenhang mit der Sanierung des Hauensteinbasistunnels reagieren zu können. Die Kantone haben sich bereits im Vorfeld untereinander abgestimmt, um die Prioritäten gemeinsam festlegen zu können. Ein solches Projekt hat unvermeidlich diverse Einschränkungen beim Bahnangebot zur Folge, welche auch das Läufelfingerli treffen werden. Die Tunnelsanierung wird sich über eine Dauer von fünf Jahren erstrecken. Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass während der ganzen Bauzeit die letzten beiden Verbindungen der S9 (ab 22.00 Uhr) tangiert sein werden. Ausserdem ist für die S9 während eines halben Jahres mit einem integralen Ausfall zu rechnen. Wir halten diese Auswirkungen angesichts des Umfangs dieser Sanierungsarbeiten für verhältnismässig. Für ein adäquates Busangebot beim Ausfall der betroffenen Bahnverbindungen werden wir uns einsetzen. Die SBB informiert über alle vorgesehenen Betriebseinschränkungen auf der Homepage sbb.ch/hauenstein.

K 0237/2020

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Planung von Impfzentren im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. *Vorstosstext:* Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Haltung und Betreuung von Corona-Impfzentren an die Kantone delegiert. Zur Planung und Durchführung im Kanton Solothurn haben wir einige Fragen:

1. Wo und wie viele solcher Impfzentren sind vorgesehen?
2. Ist der Kanton bereit, mit verschiedenen Impfzentren die entsprechende Durchführung dieser 2-Phasenimpfung zeitnah zu garantieren?
3. Ab welchem Zeitpunkt, nachdem man weiss, dass der entsprechende Impfstoff zur Verfügung steht, ist der Kanton mit seinen Zentren bereit?
4. Nach welchen Grundsätzen wird der Kanton entscheiden, wer zuerst geimpft werden soll?
5. Sind mobile Impfzentren für Alters- und Pflegeheime, Gefängnisse etc. vorgesehen?

6. Sind interkantonale Zentren in Planung (z.B. Thierstein/Laufental u.ä.) und wenn ja, mit welchen Kantonen steht man in Kontakt?
7. Welche Kosten sind im Zusammenhang mit den Coronaimpfungen für den Kanton zu erwarten?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Vorbereitungen des Bundes und der Kantone zu den Covid-19-Impfungen sind in vollem Gange. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) haben die Covid-19-Impfstrategie festgelegt und am 17. Dezember 2020 publiziert. Die Impfstrategie beinhaltet sowohl übergeordnete Impfziele als auch die Definition der Zielgruppen und der spezifischen Impfziele. Erstes Ziel einer Covid-19-Impfung ist es, besonders gefährdete Personen zu schützen und damit schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu reduzieren. Damit soll als zweites Ziel die Belastung der Spitäler und Pflegeheime reduziert und das Funktionieren des Gesundheitssystems gewährleistet bleiben. Drittes Ziel ist schliesslich, die negativen Auswirkungen der Pandemie zu reduzieren und die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Die Covid-19-Impfung ist insbesondere für die folgenden Zielgruppen von Erwachsenen vorgesehen (in absteigender Reihenfolge bei begrenzter Impfstoffverfügbarkeit):

1. Besonders gefährdete Personen (ohne Schwangere)
2. Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen
3. Enge Kontakte (Haushaltsmitglieder) von besonders gefährdeten Personen
4. Personen in Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektions- und Ausbruchrisiko (z. B. Behindertenheimen) und deren Personal
5. Alle anderen Erwachsenen, die sich impfen lassen möchten.

Kinder und Jugendliche gehören noch nicht zu Zielgruppen der Impfstrategie, da die entsprechenden Studiendaten für diese Altersgruppe noch nicht vorliegen. Die Impfstrategie bildet die Grundlage für die Impfeempfehlungen. Die EKIF wird für jede Zielgruppe Impfeempfehlungen aussprechen, sobald alle Daten zu Wirksamkeit und Sicherheit vorliegen. Je nachdem, wie viele Impfstoffdosen in einer ersten Phase zur Verfügung stehen, muss zwischen den Zielgruppen und innerhalb der Zielgruppen weiter priorisiert werden. Die Covid-19-Impfung wird für die Bevölkerung gratis sein. Die Kosten für die Impfstoffe, die Impfung und das notwendige Material werden von Bund, Kantonen und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) getragen. Die Impfung ist von Franchise und Selbstbehalt befreit. Am 19. Dezember 2020 hat die Heilmittelbehörde Swissmedic den Impfstoff von Pfizer/BioNTech als ersten Covid-19-Impfstoff für den Schweizer Markt zugelassen. Es handelt sich dabei um die weltweit erste Zulassung in einem ordentlichen Verfahren. Nach der minutiösen Prüfung der verfügbaren Informationen ist Swissmedic zum Schluss gekommen, dass der Covid-19-Impfstoff von Pfizer/BioNTech sicher ist. Sein Nutzen überwiegt die Risiken. Personen ab 16 Jahren können geimpft werden, unter Beachtung der offiziellen Impfeempfehlungen des Bundes. Für einen optimalen Impfschutz werden zwei intramuskulär verabreichte Impfungen im Abstand von mindestens 21 Tagen empfohlen. Gemäss den von Swissmedic ausgewerteten Studiendaten liegt der Impfschutz sieben Tage nach der zweiten Verabreichung bei Erwachsenen über 90 Prozent. Die detaillierten Impfeempfehlungen des BAG und der EKIF sollten in den kommenden Tagen publiziert werden (Stand gemäss Medienmitteilung vom 19. Dezember 2020). Die ersten Impfstoffdosen werden gemäss Information des BAG während den Weihnachtstagen in der Schweiz eintreffen, von der Armeeapotheke gelagert und anschliessend an die Kantone verteilt. Es muss berücksichtigt werden, dass diese erste Lieferung nur rund 100'000 Dosen umfasst. Für eine breite Verimpfung in den Impfzentren wird in dieser Phase nicht genügend Impfstoff vorhanden sein. Dementsprechend steht in der Medienmitteilung des BAG vom 19. Dezember 2020: «Zu Beginn wird angesichts der noch beschränkt verfügbaren Menge wohl vorwiegend mit mobilen Equipen gearbeitet.» Vorgesehen ist, dass ab 4. Januar 2021 schrittweise die schweizweite Impfung der Zielgruppen gemäss Impfstrategie und Impfeempfehlungen starten kann. Für die konkrete Umsetzung der Covid-19-Impfungen sind die Kantone zuständig. Sie sorgen in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen für den Zugang der Zielgruppen zur Impfung. Der kantonale Fachstab Pandemie hat die Planung für die Umsetzung der Impfungen im Kanton Solothurn rechtzeitig in Angriff genommen. Die organisatorischen und personellen Vorbereitungen sind fortgeschritten und auf Impfbeginn 4. Januar 2021 ausgerichtet.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wo und wie viele solcher Impfzentren sind vorgesehen?* Zu Beginn erfolgen die Impfungen zentral am Impfzentrum in Solothurn (Rythalle) und mittels mobilen Impfteams zur Versorgung regionaler Einrichtungen (z.B. Alters- und Pflegeheime). Impfmöglichkeiten für Gesundheitsfachpersonen werden in Zusammenarbeit mit der Solothurner Spitäler AG (soH) organisiert. Zusätzliche Standorte

von Impfzentren sind in Evaluation. Mit der Wahl der Standorte soll die regionale Abdeckung im ganzen Kanton gewährleistet werden.

3.2.2 *Zu Frage 2: Ist der Kanton bereit, mit verschiedenen Impfzentren die entsprechende Durchführung dieser 2-Phasenimpfung zeitnah zu garantieren?* Ja.

3.2.3 *Zu Frage 3: Ab welchem Zeitpunkt, nachdem man weiss, dass der entsprechende Impfstoff zur Verfügung steht, ist der Kanton mit seinen Zentren bereit?* Die Planung ist auf Impfbeginn 4. Januar 2021 ausgerichtet. Zu Beginn erfolgen die Impfungen zentral am Impfzentrum in Solothurn und mittels mobilen Impfteams.

3.2.4 *Zu Frage 4: Nach welchen Grundsätzen wird der Kanton entscheiden, wer zuerst geimpft werden soll?* Massgebend sind die Impfeempfehlungen der EKIF, die auf der Covid-19-Impfstrategie basieren (vgl. 3.1 Vorbemerkungen).

3.2.5 *Zu Frage 5: Sind mobile Impfzentren für Alters- und Pflegeheime, Gefängnisse etc. vorgesehen?* In der kantonalen Planung sind mobile Impfteams vorgesehen, welche vor allem in stationären Einrichtungen eingesetzt werden (z.B. Alters- und Pflegeheime).

3.2.6 *Zu Frage 6: Sind interkantonale Zentren in Planung (z.B. Thierstein/Laufental u.ä.) und wenn ja, mit welchen Kantonen steht man in Kontakt?* Die regionale Abdeckung mit Impfmöglichkeiten wird gewährleistet. Die definitiven Standorte und eine allfällige Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen sind Teil der Evaluation.

3.2.7 *Zu Frage 7: Welche Kosten sind im Zusammenhang mit den Coronaimpfungen für den Kanton zu erwarten?* Beim Kanton werden die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Impfzentren und der mobilen Impfteams anfallen. Wie hoch diese Kosten sein werden, ist zum heutigen Zeitpunkt offen. U.a. sind sie abhängig von der Konzeption und den konkreten Gegebenheiten an den Standorten.

K 0244/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Wendet das Verwaltungsgericht die Untersuchungs- und Officialmaxime in KESB-Fällen konsequent an oder übernimmt es die Tatsachenfeststellungen der KESB, ohne die Fakten zu überprüfen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Obergerichts vom 11. Januar 2021:

1. *Vorstosstext:* In der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation von mir vom 06.05.2020 (Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie) ist Folgendes zu lesen: Das Gericht ist bei der Aufgabenerfüllung an die Vorgaben von Verfassung und Gesetz und damit insbesondere auch an die Verfahrensmaximen gebunden. Dadurch wird die Einhaltung der Official- und Untersuchungsmaxime sichergestellt. Im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren werden die Akten der Vorinstanz beigezogen. Diese enthalten deren Sachverhaltsabklärungen und sind in aller Regel verlässlich. Dort, wo das Verwaltungsgericht es als notwendig erachtet, ordnet es – auch ohne Vorliegen von entsprechenden Beweisanträgen – weitere Beweiserhebungen an. So ist es durchaus üblich, dass das Verwaltungsgericht ergänzende Belege einholt, um die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu vervollständigen. Bei Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden beim Verwaltungsgericht Verhandlungen durchgeführt, wo dies als sinnvoll erachtet wird. Aus Sicht der Beschwerdeführenden sind die KESB-Akten oft einseitig, sie fokussieren auf die Defizite der Betroffenen und enthalten falsche Tatsachen, die von der Gegenpartei, von Beiständen oder Gefährdungsmeldern ins Recht gelegt werden. Beschwerdeführer werden oft in ein falsches Licht gerückt. Beschwerdeführer, die sich gegen einen KESB-Entscheid zur Wehr setzen und auf die mangelhaften und unvollständigen Sachverhaltsabklärungen hinweisen, werden vom Verwaltungsgericht nicht gehört, sie fühlen sich vom Verwaltungsgericht nicht ernst genommen und haben im Rahmen einer allfälligen Instruktionsverhandlung den Eindruck, es habe sich aufgrund der KESB-Akten seine Meinung bereits gebildet. Das Verwaltungsgericht begegnet ihnen nicht unvoreingenommen. Oft werden sie anlässlich einer Instruktionsverhandlung sogar zum Rückzug ihrer Beschwerde gedrängt, bzw. sie wird ihnen nahegelegt. Teilweise finden die Instruktionsverhandlungen des Verwaltungsgerichts sogar bei der KESB und nicht beim Verwaltungsgericht in Solothurn statt. In diesen Fällen entsteht bei den Beschwerdeführenden der Eindruck, die KESB habe ein «Heimspiel». Von 2013 – 2019 wurden 1'369 Beschwerden gegen KESB-Entscheide erhoben. In

diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In wie vielen KESB-Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht Verhandlungen durchgeführt (Statistik pro KESB und Jahr)?
2. Wie viele dieser Verhandlungen fanden bei der KESB statt (Statistik pro KESB und Jahr)?
3. Wie viele KESB-Beschwerden sind reine Aktenprozesse (Statistik pro KESB und Jahr)?
4. In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlung hat der Beschwerdeführer die Beschwerde danach zurückgezogen (Statistik pro KESB und Jahr)?
5. In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlungen wurde ein Vergleich erzielt?
6. In welchen Fällen hält es das Verwaltungsgericht für sinnvoll, eine Verhandlung durchzuführen? Welche Kriterien werden angewandt?
7. Bei wie vielen KESB-Beschwerden hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen (ohne Beweisantrag einer Partei) ergänzende Belege eingeholt, um die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu vervollständigen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Obergerichtspräsidenten*

3.1. *Vorbemerkungen:* Weil das Verwaltungsgericht als Spezialgericht des Obergerichts angesprochen ist, nimmt der Obergerichtspräsident nachfolgend zu den Fragen Stellung.

Bei Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts befinden sich die Betroffenen meist in schwierigen Lebenssituationen, es geht um teils schwere Eingriffe in die Rechte der beteiligten Personen. Für die Beschwerdeführenden ist es aufgrund ihres Schwächezustands oft nicht einfach zu akzeptieren, dass ihnen von staatlicher Seite her geholfen werden soll, wenn sie selber die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung gar nicht erkennen. Das Verwaltungsgericht ist sich dieser Problematik durchaus bewusst. Es verzichtet gerade bei Laienbeschwerden auf formelle Strenge und prüft die vorgebrachten Rügen eingehend und umfassend. Im Schnitt wurden in den Jahren 2013 bis 2020 26.95% der KESB-Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, was zeigt, dass das Verwaltungsgericht die Anliegen der Beschwerdeführerinnen ernst nimmt und nicht unbesehen auf die Ausführungen der KESB abstellt. Vorweg ist zu bemerken, dass das Verwaltungsgericht keine entsprechenden Statistiken führt. Die in der Folge angegebenen Zahlen zu Verhandlungen etc. beruhen auf manuellen Auszügen aus der elektronischen Geschäftskontrolle.

3.2. *Zu den Fragen*

3.2.1. *Zu Frage 1: In wie vielen KESB-Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht Verhandlungen durchgeführt (Statistik pro KESB und Jahr)?*

		KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS	Total
2013	Anzahl Verfahren	38	53	88	179
	Anzahl Verhandlungen	11	24	48	83
2014	Anzahl Verfahren	54	48	100	202
	Anzahl Verhandlungen	16	19	60	95
2015	Anzahl Verfahren	54	50	91	195
	Anzahl Verhandlungen	15	21	42	78
2016	Anzahl Verfahren	46	57	102	205
	Anzahl Verhandlungen	15	26	47	88
2017	Anzahl Verfahren	40	46	97	183
	Anzahl Verhandlungen	12	27	46	85
2018	Anzahl Verfahren	40	44	65	149
	Anzahl Verhandlungen	18	16	35	69
2019	Anzahl Verfahren	51	44	69	164
	Anzahl Verhandlungen	9	17	35	61
Total	Anzahl Verfahren	323	342	612	1277
	Anzahl Verhandlungen	96	150	313	559

Zu bemerken ist dazu, dass die Geschäftszahlen (Anzahl Verfahren) auf der publizierten Statistik des Verwaltungsgerichts im Rechenschaftsbericht beruhen. Diese decken sich nicht vollständig mit den Zahlen der Aufsichtsbehörde (Departement des Innern).

3.2.2. Zu Frage 2: Wie viele dieser Verhandlungen fanden bei der KESB statt (Statistik pro KESB pro Jahr)? Im Jahr 2016 fand eine und im Jahr 2017 fanden zwei Verhandlungen in einem Sitzungszimmer im Amthaus in Olten statt, wo u.a. auch die KESB OG ihre Büros hat. Im Jahr 2019 fand eine Verhandlung im Amthaus in Dornach statt, wo die Beiständin ihr Büro hat. Die Verhandlungen in FU-Verfahren finden in aller Regel am Ort statt, wo die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer untergebracht sind. Bei Erwachsenen ist dies meistens die Psychiatrische Klinik in Solothurn oder Liestal, bei Kindern eine Institution irgendwo in der Schweiz.

3.2.3. Zu Frage 3: Wie viele KESB-Beschwerden sind reine Aktenprozesse (Statistik pro KESB und Jahr)? Dies ergibt sich aus der statistischen Darstellung unter Frage 1 aus der Differenz zwischen den Anzahl Verfahren und der Anzahl Verhandlungen.

3.2.4. Zu Frage 4: In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlung hat der Beschwerdeführer die Beschwerde danach zurückgezogen (Statistik pro KESB und Jahr)? In den Jahren 2013 bis 2019 wurden in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes insgesamt zehn Beschwerden zurückgezogen; pro Jahr schwankte die Anzahl zwischen Null und maximal drei Fällen. In FU-Verfahren wurden zudem pro Jahr zwischen 11 und 22 Beschwerden zurückgezogen, total in 113 Verfahren. Eine Aufteilung nach KESB ist aus den vorhandenen Zahlen nicht ablesbar.

3.2.5. Zu Frage 5: In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlungen wurde ein Vergleich erzielt? In den Jahren 2013 bis 2019 wurden in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes (ohne FU-Verfahren) insgesamt fünf Vergleiche abgeschlossen, maximal zwei in einem Jahr.

3.2.6. Zu Frage 6: In welchen Fällen hält es das Verwaltungsgericht für sinnvoll, eine Verhandlung durchzuführen? Welche Kriterien werden angewandt? Eine Verhandlung findet immer dann statt, wenn das Gesetz eine vorsieht, zudem dann, wenn zusätzliche Beweiserhebungen notwendig sind oder wenn Hoffnung besteht, dass sich die Parteien, beispielsweise die Eltern bei einem Streit wegen Kinderbelangen (insbesondere Besuchsrecht) allenfalls noch einvernehmlich einigen können.

3.2.7. Zu Frage 7: Bei wie vielen KESB-Beschwerden hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen (ohne Beweisantrag einer Partei) ergänzende Belege eingeholt, um die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu vervollständigen? Das ist aus der Geschäftskontrolle nicht ablesbar. Generell ist es so, dass jeweils sämtliche Verfahrensparteien von Amtes wegen zur Stellungnahme eingeladen oder aufgefordert werden, sodass auch stets aktuelle Berichte der eingesetzten Beistände vorliegen. Im Einzelfall wird primär von der Instruktionsrichterin oder vom Instruktionsrichter abgeklärt, ob allenfalls noch weitere Auskünfte, wie z.B. ein aktueller Bericht einer Ärztin, eines Therapeuten oder anderes einzuholen ist. In FU-Beschwerdeverfahren muss bei psychischen Störungen von Gesetzes wegen gestützt auf ein aktuelles psychiatrisches Gutachten entschieden werden. Ein solches wird von Amtes wegen eingeholt, wenn noch keines vorhanden ist.

Es werden gemeinsam beraten:

RG 0256/2020

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Januar 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

RG 0004/2021

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 14. Januar 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Januar 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wenn keine Einwände bestehen, werden wir diese zwei Geschäfte gemeinsam beraten und ich mache beliebt, dass sich die Sprecher gleich zu beiden Verordnungen äussern. Die Abstimmungen werden wir getrennt vornehmen.

Susan von Sury-Thomas (CVP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Als erste Kommissionssprecherin der heutigen Session wünsche ich Kantonsratspräsident Hugo Schumacher und Ratssekretär Markus Ballmer viel Freude, Erfolg und Durchhaltevermögen im neuen Amt. Seitdem der Kantonsrat im Dezember getagt hatte, wurde die bestehende Covid-Verordnung zweimal geändert, nämlich am 22. Dezember 2020 und am 14. Januar 2021. Obwohl die Verordnung vom Dezember Schnee von gestern ist, muss der Kantonsrat die Notverordnungen des Regierungsrats genehmigen. Wir haben die Verordnungen vorgestern in der Sozial- und Gesundheitskommission besprochen und zum Schluss beiden Änderungen der Covid-Verordnung zugestimmt. Weil der Bundesrat am 18. Dezember 2020 viele neue Massnahmen beschlossen hat, insbesondere die Schliessung der Gastronomiebetriebe und die Untersagung von allen kulturellen und Sportveranstaltungen, konnte der Kanton entsprechende Punkte in seiner Verordnung aufheben. Hingegen hat der Kanton auf die Zeit nach Weihnachten die Einkaufsläden und die Märkte geschlossen, soweit sie nicht den kurzfristigen und täglichen Bedarf betreffen. Diese einschneidende Massnahme, die ausser dem Kanton Aargau nur unser Kanton eingeführt hat, wurde stark kritisiert. Der Regierungsrat hat die Massnahme der Ladenschliessungen mit der prekären Situation puncto positiver Fälle, Hospitalisierungen und Todesfällen von Mitte Dezember gerechtfertigt. In der Verordnung vom 22. Dezember 2020 wurde neu auch eine separate Kategorie mit religiösen Veranstaltungen eingeführt und die Begrenzung von 15 auf 30 Personen erhöht. Der Bundesrat hat die jetzt geltenden strengen Massnahmen - Ladenschliessungen, Homeofficepflicht, Maskenpflicht in Innenräumen und die Obergrenze von fünf Personen für öffentliche und private Treffen - am 15. Januar 2021 beschlossen. Im Kanton Solothurn hat sich die Situation in der Zwischenzeit entspannt, so dass der Regierungsrat keinen Anlass gesehen hat, strengere Massnahmen als die des Bundes einzuführen. Im Gegenteil, der Regierungsrat und auch die Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission waren erleichtert, dass der Bundesrat einheitliche und strenge Regeln für die ganze Schweiz beschlossen hat. Diese sind in der Bevölkerung auf Verständnis und Akzeptanz gestossen. Die kantonale COVID-19-Verordnung konnte stark reduziert werden, weil jetzt fast alle Punkte vom Bund vorgeschrieben wurden. Sogar die Begrenzung für religiöse Feiern liegt seit letztem Sonntag wieder bei 50 Personen. Darüber bin ich persönlich froh. In der kantonalen COVID-19-Verordnung sind zurzeit nur noch wenige Punkte enthalten. Sisha-Bars, Erotik- und Sexbetriebe bleiben geschlossen. Diese sind in der Bundesverordnung offenbar vergessen gegangen. Weiter wird in der kantonalen Verordnung die Maskentragpflicht bei Personentransporten geregelt und sie enthält sehr spezifische Vorschriften zur Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung von Kontaktdaten. Das ist bereits alles. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt, die Änderung der COVID-Verordnung vom 22. Dezember 2020 mit 8:3 Stimmen und die Änderung der COVID-Verordnung vom 14. Januar 2021 mit 9:2 Stimmen zur Annahme. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist einstimmig für die Annahme der beiden Änderungen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Lage ist aussergewöhnlich und die Pandemie fordert uns und unsere Gesellschaft auf vielen Ebenen heraus. Auch die neuen Verordnungsänderungen sind aussergewöhnlich. Wir beschliessen hier jeweils mehr oder weniger einschneidende Massnahmen im Nachhinein und müssen sie faktisch absegnen. Die Grüne Fraktion nimmt auch die vorliegenden Verordnungen zur Kenntnis und wird ihnen zustimmen. Wir sind froh, dass man so wieder von Insellösungen wegkommt, die spezi-

fisch für den Kanton Solothurn gelten und die Massnahmen des Bundes den Takt angeben. Die Fragen sind immer die gleichen: Ist es letztlich zielführend? Wie weit kann man gehen? Sollen die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit beschnitten werden? Nach Ansicht der Grünen Fraktion macht der Regierungsrat, soweit es möglich ist, einen guten Job, so gut, wie man ihn in einer so aussergewöhnlichen Situation überhaupt machen kann. Er funktioniert und steuert in einem sehr anspruchsvollen und schwierigen Umfeld. Wir sehen, was geleistet wird und sagen an dieser Stelle danke. Aber nochmals: Wir sind sehr froh, dass mit diesen Verordnungen die Insellösungen des Kantons Solothurn rückgängig gemacht werden. So macht es beispielsweise die Homeofficepflicht den Arbeitnehmenden, die im Homeoffice arbeiten wollen, sicher einfacher. Das ist gut so. Der Kanton Solothurn muss aber hoffentlich auch in nächster Zukunft nicht immer vorpreschen. Die Pandemie wird uns noch länger beschäftigen und die Bevölkerung bleibt nur mit im Boot, wenn die Massnahmen gut begründet und einigermaßen nachvollziehbar sind.

Tobias Fischer (SVP). Die SVP-Fraktion hat das vorliegende Geschäft und die mittlerweile zwei Änderungen über die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie zur Kenntnis genommen. In der Sozial- und Gesundheitskommission haben wir die verschiedenen Varianten in zwei Sitzungen behandelt. Die SVP-Fraktion ist grundsätzlich gegen Insellösungen. Das heisst, dass es keinen Sinn macht, dass in dieser speziellen Angelegenheit jeder Kanton sein eigenes Süppchen kocht. Es ist selbstverständlich klar, dass auch wir hinter dem Föderalismus der Kantone stehen. Aber wenn in einem Skigebiet einer der Skilifte nicht Betrieb ist, weil er über die Kantonsgrenze führt, fragt sich der Bürger, ob sich das Covid-Management bewusst ist, welche unüberlegten Regelungen autonom und eigenwillig in Kraft gesetzt werden. Auch die überhastete Schliessung von Einkaufsläden, die im Rahmen der Verordnung vom 22. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, hat letztlich dazu geführt, dass der Jahresendverkauf in den umliegenden Kantonen angeheizt wurde. Ob diese Methodik, die viel mehr Leute in die wenigen noch offenen Läden zieht, zu weniger Ansteckungen führt? Um die Pandemie effektiv und verhältnismässig zu bekämpfen, so dass auch der wirtschaftliche Schaden gering ist, sind wir der Ansicht, dass erstens die Läden möglichst lange geöffnet sein sollten und möglichst viele Läden geöffnet sein müssten. Die zwei Faktoren - der Zeitfaktor und die Anzahl Läden - minimieren die Anzahl Kontakte schlussendlich. Der zweite Punkt ist, dass die Risikogruppen und diejenigen, die in direktem Kontakt mit den Risikogruppen sind, unserer Ansicht nach viel besser geschützt werden sollten. Hierzu wäre ein sinnvolles Konzept auszuarbeiten. Das Pandemiemanagement auf Kantonsebene ist mit der neuesten Revision auf die Bundesanforderungen abgestimmt. Das begrüssen wir zwar grundsätzlich, das heisst aber nicht, dass wir mit den Bundesauflagen einverstanden sind. Heute können wir zusammenfassen, dass der eingeschlagene Weg des Regierungsrats de facto bedeutet, dass die einheimische Wirtschaft, sprich sehr viele KMU, in die Knie gezwungen wird und der Regierungsrat ihnen die Überlebensgrundlage schlicht entzieht. In vielen Fällen wird ein Konkurs in Kauf genommen und mit einem lockeren Schulterzucken darauf verwiesen, dass Entschädigungszahlungen in Aussicht gestellt werden. Das entspricht wohl nicht den Vorstellungen der Unternehmer, die Jahre oder Jahrzehnte am Aufbau ihres Business gearbeitet haben. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass ein Weg gewählt werden sollte, der mit gesellschaftsverträglichen Lösungen umgesetzt wird, mit dem genügend auf die Risikogruppen geachtet und die Wirtschaft möglichst wenig tangiert wird. Der neuesten Version der Verordnung, also dem Geschäft RG 0004/2021, wird die SVP-Fraktion teils teils zustimmen.

Peter Hodel (FDP). Ich nehme es vorweg: Die FDP-Die Liberalen-Fraktion wird den beiden Notverordnungen zustimmen. Dass es zu den Änderungen in den Verordnungen gekommen ist, war absehbar. Wir haben das in den Ausführungen der Kommissionssprecherin gehört. Die Art und Weise, wie die erste Änderung im Dezember mit dem Regierungsratsbeschluss 2020/1890 beschlossen wurde, war aus unserer Sicht zu vorauseilend und wäre in dieser Form nicht nötig gewesen. Die deutlich über den Bundesvorgaben liegenden Massnahmen wären nicht zwingend notwendig gewesen. Wir glauben, dass die Mehrzahl der Bevölkerung Verständnis hat, wenn es um Massnahmen geht, die zum klaren Ziel haben, die Verringerung der Fallzahlen zu erreichen, damit das Gesundheitswesen keinesfalls überlastet wird. Die Massnahmen müssen für die Bevölkerung aber nachvollziehbar sein und sie müssen auch umsetzbar sein. Aber gerade die Umsetzung der Massnahmen im Dezember war für viele eine sehr grosse Herausforderung. Auch ich wurde bezüglich solchen Widersprüchlichkeiten kontaktiert. Der Alleingang war aus unserer Sicht definitiv nicht zielführend und nicht nötig. Umso erleichterter waren wir, als wir den Regierungsratsbeschluss 2021/34 vom 14. Januar 2021 zur Kenntnis nehmen konnten, mit dem der Regierungsrat beschlossen hat, die Massnahmen des Bundes eins zu eins zu übernehmen. Wir bedanken uns für den guten Beschluss, den der Regierungsrat gefasst hat. Damit werden viele Widersprüche aufgehoben und die Zustimmung zu den erlassenen Massnahmen ist deutlich grösser. Das ist gut so. Wir

gehen davon aus, dass auch der offene Brief von Gewerbe, Industrie und den bürgerlichen Parteien dabei seine Wirkung entfalten konnte. So haben wir auch erfreut zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat bereits gestern Nachmittag zu einem runden Tisch eingeladen hat, der zwar ohne Parteien, aber immerhin mit dem Gewerbe und der Industrie stattgefunden hat. Die Rückmeldungen sind sehr positiv. Auch dafür bedanken wir uns. Leider gibt es nach wie vor Situationen, die nicht immer zu verstehen sind. So führen beispielsweise die aktuellen Sortimentsbeschränkungen dazu, dass die Detaillisten gewisse Produkte nicht mehr verkaufen dürfen, die Grossisten jedoch schon. Diese Diversifizierung ist für uns nach wie vor fraglich und stört uns noch immer. Hier gäbe es tatsächlich bessere Regelungen. Abschliessend möchte ich im Namen unserer Fraktion alle dazu aufrufen, die aktuellen Massnahmen einzuhalten, die dazu führen, dass wir die Pandemie raschmöglichst bewältigen können und den Abbau der massiven Einschränkungen im täglichen Leben und für die Wirtschaft und das Gewerbe erlauben. Die Situation im Gesundheitswesen wird dabei eine wichtige Richtschnur sein. Wir müssen dafür sorgen, dass insbesondere der soziale Zusammenhalt - Bevölkerung, Gewerbe, Industrie, Wirtschaft - nicht verloren geht. Wie eingangs erwähnt, werden wir den beiden Notverordnungen zustimmen.

Stefan Oser (SP). Wir alle haben genug. Wir haben die monatelangen Einschränkungen und ständig wechselnden Massnahmen satt. Dagegen zu demonstrieren oder gar an Krawallen teilzunehmen, ist aber garantiert falsch und ist zu verurteilen. Fakt ist, dass die Lage weiterhin angespannt ist und wir heute deswegen wieder über eine Verordnungsänderung der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-Epidemie befinden. Der neue hochansteckende Virus spielt dabei eine entscheidende Rolle. Der Bundesrat hat Mitte Dezember einerseits die beschlossenen Massnahmen bis Ende Februar verlängert und andererseits verschärfte Massnahmen angeordnet. Diese sind bereits in Kraft getreten. Aufgrund der neuen bundesrechtlich geregelten Massnahmen können die bisherigen, kantonal geregelten Vorschriften aufgehoben werden. Das führt zu einer Vereinheitlichung und beseitigt viele Unklarheiten in der Bevölkerung. Die unterschiedlichen Ansichten betreffend der Massnahmen unter den Nachbarkantonen, insbesondere Basel-Landschaft und Aargau, waren spürbar und für die Player sicherlich nicht einfach. Im Kanton Solothurn gilt weiterhin, dass die Erotik- und Sexbetriebe geschlossen bleiben und bei Personentransporten die Maskenpflicht gilt. Viele Menschen leiden und sind in ihrer Existenz bedroht. Wir dürfen nicht unterschätzen, dass viele buchstäblich durch die Maschen fallen. Darauf gehen wir beim nächsten Geschäft, der Härtefallverordnung, näher ein. Vermehrt leiden auch Junge unter Frust, Angst und Einsamkeit. Das muss ein Ende haben. Mit den verschärften bundesrechtlichen Massnahmen, die zum Ziel haben, die Fallzahlen möglichst lange konstant tief zu halten, kann das erreicht werden. Das soll und kann dazu führen, dass auch die Geschäfte, Restaurants und Kulturbetriebe wieder öffnen und zu einem Normalbetrieb übergehen können. Die Fraktion SP/Junge SP wird die Anpassungen einstimmig genehmigen.

Franziska Rohner (SP). Ich möchte zwei Dinge sagen. Zum einen hat Tobias Fischer gesagt, dass man endlich vernünftige Verordnungen machen soll. Ich aber möchte all den Mitarbeitenden der Verwaltung, der zuständigen Regierungsrätin Susanne Schaffner, aber auch Regierungsrätin Brigit Wyss für all die Arbeiten, die in ihren Departementen in höheren Massen als in gewöhnlichen Jahren geleistet werden, danke sagen. Ich denke, dass man mit Augenmass versucht, das Beste zu machen. Dass man im Nachhinein jeweils gescheiter oder bestärkt ist in dem, was man gemacht hat, kennen wir alle. Ich möchte mich aber wirklich bei jedem einzelnen bedanken. In dieser ganzen Zeit merkt man aber, dass an vielen Orten viele Männer am Werk sind. Keine Angst, das ist kein Männer-Bashing. Man spricht von Heimhandwerkerläden und meint damit, dass man Hammer, Nägel und Farbe kaufen und renovieren darf. Dabei vergisst man aber, dass Heimhandwerk auch andere Dinge beinhaltet wie beispielsweise neue Vorhänge zu nähen oder einen Pullover zu stricken. Aber genau diese Geschäfte wurden geschlossen, nämlich Heimhandwerkerläden, die Nähmaschinen oder Wolle verkaufen. Vielleicht haben Sie eine Punktesammelkarte eines Grossverteilers, der in Zuchwil ein grosses Center hat. Darauf steht geschrieben, dass man wieder stricken soll und 20% auf die Wolle, die sie verkaufen dürfen, erhält. Die kleinen Wollgeschäfte musste man aber schliessen. Das verstehen ich und die Frauen, die mehrheitlich diese Geschäfte betreiben, nicht. Es geht hier nicht um Millionenbeträge und auch nicht um grosse Mengen. Der Kanton Aargau hat es zustande gebracht, dass diese Geschäfte mit der gleichen Notverordnung, wie wir sie zu Beginn des Jahres hatten, wieder öffnen konnten. Im Kanton Solothurn gibt es Frauen, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) am 23. Dezember 2020 geschrieben haben und bis heute keine Antwort auf ihre Frage erhalten haben, ob sie ihr Geschäft öffnen dürfen. Als sie geöffnet haben, weil sie der Meinung waren, dass sie einen Heimhandwerkerladen führen, stand das AWA selbstverständlich sofort vor der Türe und schloss die Geschäfte wieder, und das am Montagmorgen früh, als hätten sie darauf gewartet. Mir ist klar, dass man nicht jedes Detail bedenken kann, aber man soll auf

die Öffnungen und auch auf die Gleichstellung von Mann und Frau - übrigens können auch Männer nähen und stricken - achten. Ich bitte Brigit Wyss, das mitzunehmen und zu prüfen, ob man hier etwas machen kann.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich danke für die gute Aufnahme des Geschäfts. Für den Regierungsrat ist das Ganze keine einfache Sache. Dieses Jahr ist es nun ein wenig einfacher, weil der Bundesrat jetzt einen frühzeitigen Schritt gemacht hat, den der Kanton Solothurn schon immer gefordert hat, nämlich dass auf Bundesebene rechtzeitig einheitliche strenge Massnahmen ergriffen werden. Ich erlaube mir, nochmals kurz zu erläutern, in welcher Situation sich der Regierungsrat vor Weihnachten befunden hat. Wir haben das Pflegepersonal angehört und uns über die Situation in den Spitälern informiert. Diese war im Dezember sehr schwierig. Die Spitäler haben seit Wochen das Maximum geleistet und das Personal stand unter sehr hohem Druck. Wir mussten das Personal der beiden Privatspitäler bitten, bei der Solothurner Spitäler AG auszuhelfen, weil ihr Personal das nicht mehr länger leisten konnte. Es wurde während acht Wochen das Doppelte an Intensivpflegeplätzen betrieben und 90 Betten waren mit COVID-Patienten belegt. Die Situation hatte bis nach Neujahr angedauert und es war grosse Not vorhanden. Wir haben das sehr genau angeschaut und wir waren uns auch der wirtschaftlichen und sozialen Folgen bewusst. Hinzu gekommen ist der Entscheid des Kantons Aargau, die Einkaufsläden vor Weihnachten zu schliessen. So befanden wir uns im Dilemma, was zwischen Weihnachten und Neujahr im Kanton Solothurn geschehen soll. Teile des Kantons wäre sicherlich mit Kunden aus dem Kanton Aargau überflutet worden. Deshalb hatten wir uns für diese Massnahmen entschieden, auch im Wissen darum, dass der Bund diese ebenfalls vorsieht. Wir sind davon ausgegangen, dass der Bund zwischen Weihnachten und Neujahr handeln wird. Das hatte er aber nicht gemacht und deshalb haben die Massnahmen eine oder zwei Wochen länger gedauert, als wir es uns vorgestellt hatten. Für uns war immer klar, dass der Bundesrat einheitliche Massnahmen ergreifen muss und wir unsere wieder aufheben respektive fortsetzen können. Sie sehen also, dass wir es uns nicht leicht gemacht hatten und die Situation sehr schwierig war. Die Situation hat sich nun auch im Kanton Solothurn und in den Spitälern ein wenig entspannt. Jetzt steht aber das mutierte Virus im Blickpunkt und ich denke, dass der Bundesrat die Massnahmen richtigerweise getroffen hat.

Zur Umsetzung kann ich sagen, dass wir die Liste des Bundesrats übernommen haben. Es besteht immer ein kleiner Handlungsspielraum, was wie, wann und wo verkauft werden kann. Kleinere Läden müssen entscheiden, ob sie eine Teilöffnung machen wollen oder nicht. Für die grösseren Läden ist das natürlich einfacher. Die Umsetzung ist nicht einfach und auch das AWA kann nicht zaubern. Es muss immer alles sehr schnell gehen, am Anfang muss man sich aber zuerst finden, wie man was umsetzen will. Die Situation ist heute die gleiche. Die Liste wurde vom Bund ein wenig abgeändert und es bestehen einige Unsicherheiten. Wir haben aber immer an die Geschäfte appelliert, bei der Umsetzung eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. Differenzen sind dabei nicht auszuschliessen. Die Liste, die wir angewendet haben, war mit den Verbänden dieser Geschäfte abgesprochen. Es ist klar, dass es Abgrenzungen geben muss und sich gewisse Branchen mehr geäussert haben als andere. In der Pandemie gibt es immer Abgrenzungsprobleme und mit diesen müssen wir umgehen können. Wir sind alle froh, wenn es wieder Lichtblicke gibt und uns diese ein soziales und wirtschaftliches Leben zurückgeben. Ein solcher Lichtblick sind die Impfungen. Der Kanton Solothurn ist hier sehr gut unterwegs. Wir haben die Alters- und Pflegeheime prioritär und schnell geimpft. Die erste Impfung wurde gemacht und nun ist die zweite vorgesehen. Leider wurde der Impfstoff nicht wie versprochen geliefert. Bis Mitte Februar sollten aber alle Bewohner der Alters- und Pflegeheime geimpft sein. Das wird bereits eine gewisse Entlastung für die Spitalversorgung respektive für die Heime ergeben. Auch in den Impfzentren wird so viel wie möglich geimpft. Wir können nicht mehr impfen, als wir Impfstoff zur Verfügung haben. Aber ich bin sicher, dass wir die gefährdetsten Personen bis März geimpft haben, auch wenn ich nichts versprechen kann. Wir wissen zurzeit nicht, wie viel Impfstoff geliefert wird. Hier hat sich der Bundesrat sehr zurückgezogen. Die Impfung gibt aber eine Entlastung des Gesundheitswesens und somit für uns alle. Wir sehnen uns alle nach einer gewissen Normalität. Bis dahin wird es aber noch Monate dauern. Ich kann Ihnen nur empfehlen, dass Sie sich impfen lassen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir werden nun einzeln über die beiden Geschäfte abstimmen.

RG 0256/2020

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

grosse Mehrheit

Dagegen

x Stimmen

Enthaltungen

x Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) wird genehmigt.

RG 0004/2021

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

grosse Mehrheit

Dagegen

x Stimmen

Enthaltungen

x Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) wird genehmigt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Auch die folgenden Geschäfte werden wir gemeinsam beraten, aber einzeln darüber abstimmen.

Es werden gemeinsam beraten:

RG 0257/2020

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 24. Dezember 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 13. Januar 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

RG 0005/2021

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 19. Januar 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. Januar 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Mark Winkler (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich spreche zu beiden Teilrevisionen, so wie es der Ratspräsident gesagt hat. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat der Verordnung vom 24. Dezember 2020 mit Zirkularbeschluss praktisch kommentarlos einstimmig zugestimmt. Auf eine physische Sitzung oder auf eine Videokonferenz wurde verzichtet. Für die zweite Teilrevision vom 19. Januar 2021 hatten einige Kommissionsmitglieder darauf bestanden, den Beschluss nicht auf dem Zirkularweg zu fassen, sondern eine Videokonferenz abzuhalten. Diese hat vorgestern, am Montag, im Verlaufe des Morgens stattgefunden. Die Teilnehmer waren neben den Mitgliedern der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Peter Studer, Sarah Koch und Mitarbeitende der Parlamentsdienste. Leider musste sich Regierungsrätin Brigit Wyss entschuldigen. Die Kommission hat festgestellt, dass für viele Betriebe die Zeit drängt, um das Überleben zu sichern. Die Liquidität nimmt ab und die Unternehmen aus dem Detailhandel, aus der Gastro-, Hotel-, Event- und Freizeitbranche, aber auch Zulieferanten und Produzenten, die beispielsweise Kantinen oder Restaurants beliefern sowie Kulturinstitutionen brauchen dringend finanzielle Hilfe, um überhaupt eine Zukunft zu sehen. Die Kommission hat der Teilrevision nach langer und intensiver Diskussion zugestimmt. Allerdings wurden Nachbesserungen verlangt, die dem Regierungsrat nicht wie in der Diskussion verlangt direkt von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, sondern fraktionsübergreifend mit dringlichen Aufträgen überwiesen werden sollen. Begrüsst wurden der Erlass der Jahresgebühren für das Gastgewerbe, die 40 Tage-Regelung bei behördlichen Schliessungen und die Möglichkeit, dass Firmen einzelne Sparten abrechnen können. Bei letzterem Punkt gibt es allerdings noch einige Fragezeichen. Fragezeichen gibt es auch zu § 20. Dieser ist neu und lautet wie folgt: «Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag grundsätzlich analog § 4 unterstützen, auch wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Verordnung erfüllt.» Ich möchte Regierungsrätin Brigit Wyss bitten, uns dazu mögliche Fälle zu nennen. Die Kommission war sich einig, dass mit den vom Regierungsrat vorgesehenen Parametern die Hilfen für viele Unternehmen zu wenig weit geht. Vergessen wir nicht, dass wir von Tausenden von Arbeitsplätzen in unserem Kanton sprechen, die in Gefahr sind. Es wurde verschiedentlich verlangt, dass die Bundesvorgaben insofern übernommen werden sollten, als dass der Maximalbetrag an à fonds perdu-Beiträgen auf 750'000 Franken angesetzt werden soll und nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen auf 200'000 Franken. Andere Kantone haben das bereits so gemacht, gestern auch der Kanton Zürich nach

einer zweiten Lesung. Zudem soll eine Firma, die zu den Härtefällen gezählt wird, unterstützt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang von 25% im Vergleich zum mehrjährigen Durchschnitt verzeichnet. Die Schwelle von 40% ist für die Kommission zu hoch. Das Problem der Zombie-Firmen wurde kurz gestreift. Es wird nicht ausgeschlossen, dass Firmen zu Unrecht Unterstützungsgelder erhalten könnten. Wir reden hier aber von einer sehr kleinen Minderheit, wenn überhaupt. Aus diesem Grund soll und kann nicht das Ganze in Frage gestellt werden. Die Verwaltung konnte der Kommission einige ihrer Fragen beantworten. Bis Montag - und wir sprechen von drei Arbeitstagen, seitdem die Verordnung vorliegt - wurden 29 Gesuche gestellt und 71 Gesuche waren online unterwegs. Bei diesen fehlte noch die Unterschrift, die per Post kommen muss. Heute Morgen hat Sarah Koch gesagt, dass 98 Gesuche mit Unterschrift eingegangen sind. Gemäss Auskunft von Sarah Koch ist das Potential an Gesuchen in unserem Kanton bei ca. 1600 Firmen, rund 800 Gastrobetrieben und rund 800 Dienstleistungsunternehmen. Der Bundesrat hat von ca. 100'000 betroffenen Unternehmen gesprochen. Nach dieser Rechnung wären in unserem Kanton zwischen 2500 und 3000 Unternehmen betroffen. Wie erwähnt sagt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu beiden Teilrevisionen Ja. Was die Nachbesserung betrifft, werden wir heute im Laufe des Tages mit dringlichen Aufträgen aus verschiedenen Fraktionen erfahren.

Christof Schauwecker (Grüne). In diesen Zeiten sind wir alle gefordert. Die Pandemie stellt uns alle vor immense Herausforderungen. Ich glaube, dass es hier in der Halle mindestens so viele Meinungen zum Umgang mit der Pandemie und deren Folgen gibt, wie es Personen hat. In einem herrscht allerdings Konsens: Wir alle wollen so gut wie möglich den Weg aus der Krise finden. Wir alle wollen, dass weder unsere Gesundheit, unsere Gesellschaft, unser Gesundheitssystem, unsere Kulturszene noch unsere Wirtschaft zu grossen Schaden nehmen. Wir sind der Meinung, dass die vorliegende teilrevidierte Verordnung diesem Konsens Rechnung trägt. Wir finden es richtig, dass die Bedingungen so pragmatisch wie möglich oder wie der Sache dienlich, sein sollen, um Anspruch für die Härtefallunterstützung zu haben. Der vorgeschlagene Weg ist von uns aus gesehen der richtige. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir nicht abschliessend beurteilen, ob die Begrenzung der einzelnen Beträge auf maximal 200'000 Franken an die nicht gedeckten Fixkosten zweckdienlich ist oder nicht. Im jetzigen Moment scheint uns das allerdings vernünftig zu sein und den meisten Unternehmen gerecht zu werden. Bei allen Corona-Traktanden müssen wir uns bewusst machen, dass jede Coronamassnahme ein Preisschild hat. Wir müssen uns auch fragen, ob wir uns das leisten wollen. Wir müssen uns ausserdem vor Augen führen, dass wir mit den Corona-Unterstützungsmassnahmen unter Umständen Unternehmen stützen, die auch in normalen Jahren ohne Pandemie in wirtschaftliche Nöte geraten wären oder sogar Konkurs hätten anmelden müssen. Das erwartet uns wohl dann, wenn die Pandemie vorbei ist. Zudem sollten wir vielleicht auch auf die Ökonomen und Ökonominen hören, die befürchten, dass unsere Wirtschaft nach der Pandemie zu schnell wachsen könnte. Ich verweise hier auf die neuesten Publikationen der Konjunkturforschungsstelle von Swiss Life. Für diejenigen von Ihnen, die nicht bei Roberto Conti Wirtschaftsunterricht hatten: Zu schnelles Wirtschaftswachstum kann zu erhöhtem Konsum und zu Überhitzung der Märkte und folglich zu Inflation führen. Zusammengefasst kann ich sagen, dass die Grüne Fraktion den vorliegenden Teilrevisionen der Härtefallverordnung zustimmt und zuversichtlich ist, dass der Regierungsrat jeweils der Situation entsprechend vorausschauend handeln und die Verordnung, falls nötig, wieder anpassen wird. Wir Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wissen, wie wir dann reagieren müssen.

Johannes Brons (SVP). Die SVP-Fraktion wird den Teilrevisionen der Härtefallverordnung einstimmig zustimmen. Der Regierungsrat konnte im ersten Lockdown im Frühjahr 2020 viele Erfahrungen sammeln. In Bezug auf die Auszahlung der Kurzarbeitsgelder hatte er sehr schnell reagiert. Ich höre von verschiedenen Gastronomen, dass für die Monate November und Dezember trotz frühzeitigem Anmelden im zweiten Lockdown keine Zahlungen eingegangen sind. Gerade im Januar sind noch viele andere zusätzliche Zahlungen fällig, so beispielsweise die Versicherungen für das ganze Jahr 2021. Auch die Januarlöhne für die Angestellten stehen vor der Tür oder wurden bereits ausgezahlt oder vorfinanziert. Ich höre von verschiedenen, guten Betrieben, dass sie demnächst privates Geld in die Hand nehmen müssen, um nicht in Schieflage zu geraten. Leider wurden wir lange darüber im Dunkeln gelassen, was die Kurzarbeitanmeldung für die Besitzer von Gastrobetrieben betrifft. Wir sind sehr froh, dass das nun mit dieser Verordnung geregelt wird. Für unseren Gastrobetrieb, den Wilden Mann in Schönenwerd, macht das drei Personen aus, die alle gleich versichert sind und für die der gleiche Beitrag bezahlt wird wie für die Angestellten. Ich bin nicht sicher, ob wir bis Ende Februar wieder öffnen können. Ich denke, dass es wohl Ende März wird. Bei einer Lockerung mit beispielsweise einer Öffnungszeit von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr können wir genauso gut geschlossen bleiben, weil wegen Homeoffice über Mittag keine Gäste kommen. Und wer geht schon am Abend essen, wenn der Gastrobetrieb um 19.00 Uhr

geschlossen wird? Dank meinem Auftrag «Teilerlass von Patentgebühren» hat der Regierungsrat eine schnelle Lösung wie bei dieser heute behandelten Teilrevision gefunden. Ich danke bereits im Voraus dafür, dass die Patentgebühren für alle Betriebe im Jahr 2021 erlassen werden.

Daniel Probst (FDP). Ich kann vorwegnehmen, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion der vorliegenden Härtefallverordnung einstimmig zustimmt. Ich habe bereits anlässlich der Dezember-Session gesagt, dass der Weg zwischen Selbstverantwortung und gezielten Massnahmen ein schmaler ist. Wir beraten nun schon zum x-ten Mal über ein Unterstützungspaket. Natürlich sind wir der Meinung, dass jeder Mensch, jede Organisation und auch der Staat die Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen muss. In diesem Fall heisst das, dass der Staat, wenn er aus gesundheitspolitisch guten Gründen die Wirtschaft in der Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einschränkt, für die entstandenen Schäden geradestehen muss. Er muss die unverschuldeten Ausfälle, die bei den Unternehmen aufgrund von Schliessungen und Sortimentsbeschränkungen entstanden sind, entschädigen. Auf der anderen Seite beobachten wir die vielen Massnahmenpakete, die wir in den letzten Monaten verabschiedet haben, auch mit einem ungu-ten Gefühl. Wenn der Staat mit der einen Hand Geld ausgibt, muss er mit der anderen Hand auch wie-der Geld mit künftigen Steuern einnehmen oder er muss Schulden machen. Aus diesem Grund gilt es, bei jeder einzelnen Massnahme, auch wenn sie noch so dringend und vernünftig ist, Kosten und Nutzen abzuwägen. Bei der vorliegenden Härtefallverordnung sind wir aber der Meinung, dass sie nicht nur Sinn macht, sondern dass sie auch am richtigen Ort nützt. Es geht darum, dass wir Unternehmungen unterstützen, die aufgrund der gesundheitspolitischen Massnahmen mehr als 40% Umsatzeinbusse hat-ten oder in den letzten 40 Tagen geschlossen wurden. Gerade in der Gastrobranche oder im Detailhan-del ist die Lage sehr prekär. Diese zwei Branchen sind im Vergleich zu anderen Branchen zwar nicht sehr wertschöpfungsintensiv, aber sie beschäftigen im Verhältnis zu anderen Branchen relativ viel Personal. Hinzu kommt, dass in diesen Branchen überdurchschnittlich viele Menschen ohne Ausbildung oder mit niedrigen Löhnen beschäftigt sind. Für diese Menschen wäre ein allfälliger Jobverlust viel schwieriger zu verkraften als für andere. Deshalb haben wir als Kantonsrat ein grosses volkswirtschaftliches Interesse daran, dass diese Unternehmungen in der Pandemie überleben und ihre Angestellten ihre Jobs behalten können.

So viel zum Grundsätzlichen. Zur Verordnung selber hat die FDP.Die Liberalen-Fraktion noch zwei rele-vante Punkte. Wir begrüssen es sehr, dass der Regierungsrat - so wie er es am 14. Januar 2021 angekündigt hat - die neue Auslegung des Bundes, was ein Härtefall ist, eins zu eins übernommen hat. Nicht gut hingegen finden wir, dass der Regierungsrat pro Unternehmen nur maximal 200'000 Franken statt 750'000 Franken zahlen will. Je nach Branche oder je nach Firma sind 200'000 Franken nicht mehr als ein Tropfen auf den heissen Stein. Wenn wir das übergeordnete Ziel nehmen, nämlich dass wir möglichst viele Arbeitsplätze erhalten wollen, ist es wichtig, dass wir nicht nur den kleinen und kleinsten Firmen helfen, sondern auch den Unternehmen, die viele Personen beschäfti-gen und viele Zulieferer bedienen können. Diesem Umstand wird mit dem dringlichen Auftrag der Um-welt-, Bau- und Wirtschaftskommission Rechnung getragen. Im Rahmen dieses Auftrags ist es wichtig, dass wir wissen, wie gross das Mengengerüst ist, also welches die finanziellen Auswirkungen für den Kanton sind. Wir müssen wissen, was uns das kostet, was es uns eventuell an Steuern kostet oder was uns das an mehr Schulden gibt. Das heisst, dass wir bei jeder Massnahme, auch bei zukünftigen, immer das Kosten-Nutzen-Verhältnis abwägen. Ein weiterer Punkt, der in unserer Fraktion eine Diskussion ausgelöst hat, ist die Einstiegshürde. Zurzeit muss ein Umsatzverlust von 40% ausgewiesen werden. Ein Teil der Fraktion ist der Meinung, dass diese Hürde zu hoch ist. Es gibt viele Unternehmungen, die «nur» 25% oder 30% Umsatzverlust haben, ihre Fixkosten damit aber bereits nicht mehr decken können - Miete und Sozialversicherung, die Anfang des Jahres bezahlt werden müssen, Leasing, Kreditzahlungen usw. Das heisst, dass sie klinisch schon lange tot sind, wenn sie einen Umsatzverlust von 40% und mehr haben. Deshalb muss auch diese Hürde allenfalls gesenkt werden. Im Kanton Aargau beispielsweise gilt ein Umsatzverlust von 25%. Es gibt auch Kantone, die nur 20% haben. In diesem Fall ist die FDP.Die Liberalen-Fraktion der Meinung, dass der Regierungsrat die Situation genau beobachten muss. Wenn man sieht, dass viele bedeutende Unternehmen nicht in den Genuss der Härtefallregelung kommen, muss man reagieren und die Verordnung entsprechend anpassen. Ich möchte daran erinnern, dass der Regierungsrat ausser der Verordnung noch zwei weitere Instrumente zur Hand hat, die er in solchen Fällen anwenden könnte. Zum einen gibt es den erheblich erklärten Auftrag von Josef Maushart, bei dem es um die Vermeidung von coronabedingten Konkursen mit Stützungs-massnahmen geht. Mit der Überweisung haben wir den Regierungsrat ermächtigt, weitere Unterstützungsmassnahmen einleiten zu können. Weitere Aufträge braucht es dazu nicht. Zum anderen haben wir das bestehende Wirt-schafts- und Arbeitsgesetz, mit dem man besondere Härtefälle ebenfalls unterstützen kann. In § 67 ist festgehalten, dass der Kanton einzelne Unternehmen unterstützen kann, wenn sie beispielsweise in

einer Krise auf neue Produktionszweige oder die Betriebsart umstellen. Auch damit kann der Regierungsrat handeln, ohne dass es eine neue Notverordnung oder einen neuen Auftrag braucht. Wir haben noch einen letzten Punkt: Es ist sehr wichtig, dass die Härtefallunterstützungen schnell und unbürokratisch ausgezahlt werden. Viele Unternehmungen müssen am Anfang des Jahres viele Ausgaben tätigen. Dazu haben wir eine Frage an Regierungsrätin Brigit Wyss: Wie lange dauert es, bis ein eingereichtes Gesuch behandelt ist und wie schnell wird der Betrag ausgezahlt? Für viele Unternehmungen drängt die Zeit sehr.

Markus Baumann (SP). Mit den weitergehenden Massnahmen und der Wiederschliessung von Geschäften und Restaurants ist es dringend notwendig, dass die unterstützenden Härtefallmassnahmen für Unternehmen angepasst werden. Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst deshalb, dass die angepassten und zum Teil vereinfachten Härtefallregelungen des Bundes übernommen wurden. Unsere Fraktion stellt sich zudem hinter die kantonalen Erweiterungen, die vom Regierungsrat vorgeschlagen wurden. Dass die Jahresumsatzgebühr dem Gastgewerbe erlassen beziehungsweise nicht erhoben wird, sehen wir als zweckmässige Massnahme. Unsere Fraktion hat allerdings Bedenken bei der Erhöhung von nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträgen, die neu 20% des Jahresumsatzes, maximal aber 200'000 Franken betragen soll. Dieser Beitrag wird für die meisten Betriebe zwar eine wichtige Entlastung zur Folge haben. Für Betriebe, die mehr als 1 Million Franken Umsatz machen, wird die Unterstützung aber nicht den gewünschten Effekt haben. Deshalb wurden fraktionsübergreifende dringliche Aufträge eingereicht, die entsprechende Anpassungen der Verordnung vorsehen. Insgesamt kann ich aber sagen, dass die Fraktion SP/Junge SP den Verordnungen grossmehrheitlich zustimmen wird.

Sandra Kolly (CVP). Ich nehme vorweg, dass auch unsere Fraktion den beiden Härtefallverordnungen einstimmig zustimmen wird. Auch ich habe bei der Beratung der Härtefallverordnung im Dezember als Fraktionssprecherin gesagt, dass zu befürchten ist, dass viele Betriebe mit den damaligen Hürden zwischen Stuhl und Bank fallen werden und dass wir uns sicher über weitere Massnahmen unterhalten müssen. Das ist nun alles schneller gekommen, als wir es vielleicht gedacht haben. Nachdem der Bund am 18. Januar 2021 einen weiteren Shutdown bis mindestens Ende Februar verfügt hat, hat er die Anforderungen, wann Betriebe als Härtefall gelten, zum Glück gelockert, nämlich wenn sie seit dem 1. November 2020 für mindestens 40 Tage schliessen mussten. In der Medienmitteilung des Kantons vom 14. Januar 2021 stand geschrieben, dass die Auslegeordnung des Bundes eins zu eins übernommen wird. Wenn man aber ins Detail gegangen ist, hat man gesehen, dass der Kanton nur die Auslegung übernommen hat, was als Härtefall gilt, aber nicht, was den Beitrag anbelangt, den die Betriebe nicht zurückerzahlen müssen. Hier würde der Bund 750'000 Franken vorsehen. So sollen auch Betriebe, die hohe Fixkosten haben, besser berücksichtigt werden können. Es ist zu befürchten, dass die Schliessungen bis Ende Februar noch weiter gehen. Der Kanton deckelt diesen Betrag bei 200'000 Franken. Auch das hat in unserer Fraktion zu reden gegeben und wir sind der Meinung, dass dieser Betrag zu tief angesetzt ist. Für gewisse Betriebe mag er ausreichend sein, für grössere Betriebe wie Fitness Center oder grössere Gastrobetriebe ist der Ansatz zu tief. Deshalb sind auch wir der Meinung, dass der Kanton den à fonds perdu-Beitrag des Bundes von 750'000 Franken anwenden soll. Nur so können wir verhindern, dass bis jetzt gesunde Betriebe trotzdem Konkurs anmelden müssen und dass wir Arbeitsplätze vernichten. Ich kann vorwegnehmen, dass wir den entsprechenden überfraktionellen Auftrag zu diesem Thema unterstützen werden. Richtig und wichtig ist aber, so wie man das in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen lesen kann, dass die Massnahmen, die Restaurants oder Verkaufsläden jetzt ergreifen, obwohl sie eigentlich geschlossen sein müssten - beispielsweise Take away-Angebote - nicht dazu führen, dass sie keinen Härtefall geltend machen können. Das muss erlaubt sein, denn es ist richtig und wichtig, dass die Betriebe für ihren Einsatz belohnt und nicht bestraft werden. Einen weiteren Knackpunkt sehen auch wir bei den Betrieben, die jetzt zwar nicht geschlossen werden mussten, aber trotzdem massive Umsatzeinbussen haben. Sie können für die Berechnung der Umsatzeinbussen zwar neu die letzten zwölf Monate geltend machen - also von Juli 2020 bis spätestens Juni 2021 - aber wir sind trotzdem der Meinung, dass die Anforderungsschwelle von 40% für viele zu hoch sein wird. Auch sie werden durch die Maschen fallen und keine Härtefallentschädigung geltend machen können. Hier sind wir ebenfalls der Meinung, dass man diese Schwelle, analog zu anderen Kantonen, auf 25% senken muss. Wir werden den entsprechenden dringlichen Auftrag unterstützen. Die dringlichen Aufträge können frühestens in der März-Session behandelt werden, aber wir gehen davon aus oder hoffen wenigstens, dass der Regierungsrat den Wink der dringlichen Aufträge versteht und schon früher über die Bücher geht und diese zwei Punkte prüft.

Noch einige Worte zu den Kosten: Vom Kanton Aargau wissen wir, dass er 125 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen gesprochen hat. Von unserem Kanton fehlen zurzeit konkrete Zahlen. Auch auf

meine Nachfrage in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission am letzten Montag konnte man mir leider keine genauen Zahlen nennen. Wir wissen, dass bei der ersten Welle rund 10 Millionen Franken gesprochen wurden. Diese wurden aber weitem nicht abgeholt. Wir wissen auch, dass der Kanton bei der Härtefallverordnung im Dezember rund 9 Millionen Franken und der Bund rund 20 Millionen Franken zur Verfügung gestellt hätten. Aber wir möchten gerne wissen, wie viele Gelder seit dem ersten Lockdown bis zum Dezember für Sofortmassnahmen mit den Mieten, den Hilfen für die Kindertagesstätten, aber auch bereits für Härtefallmassnahmen ausbezahlt wurden. Vor allem möchten wir vom Regierungsrat wissen, wie viel er gesamthaft zur Verfügung stellen wird, so wie das andere Kantone bereits kommuniziert haben. Vielleicht kann Regierungsrätin Brigit Wyss noch kurz etwas dazu sagen. Unserer Fraktion ist es wichtig, dass die Investition für die Härtefallmassnahmen richtig und wichtig ist, auch wenn das den Kanton viel Geld kosten wird. Jeder Betrieb, den wir vor dem Konkurs bewahren können und jeder Arbeitsplatz, den wir so retten können, ist eine Investition in die Zukunft, in den Wirtschaftsstandort Solothurn. Wir sind überzeugt, dass die Kosten für die jetzige Unterstützung für die Betriebe mittel- und langfristig viel tiefer und der wirtschaftliche Schaden viel kleiner sein werden, als wenn wir jetzt Firmen und Arbeitsplätze verlieren, die Menschen massenweise arbeitslos werden und letztlich sogar in die Sozialhilfe abrutschen. Auch der Gebührenerlass macht für uns Sinn. Es wäre seltsam, wenn man einerseits Härtefallbeiträge auszahlt und gleichzeitig die Gebühren in Rechnung stellt. Zum Abschluss würde uns auch § 20^{bis} interessieren, der kantonalen Unterstützungsbeitrag. Man spricht von Betrieben mit volkswirtschaftlicher Relevanz, wo ein wirtschaftliches Interesse des Kantons besteht oder von die überregionaler Bedeutung sind. Wir unterstützen auch das. Uns interessiert aber, an welche konkreten Betriebe man dabei gedacht hat und wer hier allenfalls in den Genuss kommen könnte, auch wenn nicht alle Härtefallanforderungen erfüllt werden. Fazit: Wichtig ist jetzt, dass die finanzielle Hilfe für die betroffenen Betriebe schnell fliesst, weil vielen das Wasser bis zum Hals steht. Die Hilfe muss jetzt kommen. Wie Daniel Probst bereits erwähnt hat, sind entsprechende Aufträge vorhanden, falls es weitere Stützungsmaßnahmen braucht. Wir sind überzeugt davon, dass der Regierungsrat mit Augenmass handeln und allenfalls weitere Massnahmen ergreifen wird.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich danke für die Zustimmung zu den Notverordnungen. Wir befinden uns in einer Situation, in der wir keine rollende Planung mehr haben, sondern einen rollenden Vollzug. Das ist anspruchsvoll, insbesondere auch deshalb, weil wir uns immer nur gestützt auf die entsprechenden Grundlagen bewegen können. Es sorgt jedes Mal für Aufregung, wenn eine Aktennotiz des Bundes kommt, mit der uns gesagt wird, wie es gemeint war. Aber damit können wir leben. Wir haben bereits bei der Kurzarbeitsentschädigung gelernt, dass man flexibel bleiben muss. Deshalb danke ich für die Zustimmung zur Härtefallverordnung, obwohl man weiss, dass es allenfalls noch Änderungen geben wird. Wir haben auch gelernt, dass der Regierungsrat Änderungen innerhalb weniger Tage beschliessen kann - notfalls auf dem Zirkulationsweg - und wir Ihnen diese wieder vorlegen können. Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Schleusen geöffnet. Er hat sie aus unserer Sicht richtigerweise geöffnet, indem von jetzt an jeder Betrieb, der behördlich geschlossen wurde, per se ein Härtefall ist. So ist das Mengengerüst rund 3000 Unternehmen, die jetzt anspruchsberechtigt sind. Im Frühjahr hatten wir 3500 Härtefälle. Damals führten wir die Diskussion, wer die direkt Geschlossenen und wer die indirekt Betroffenen sind. Diese Diskussion führen wir nun erneut. Von den 10 Millionen Franken, die für die Mietzinse zur Verfügung gestellt wurden, wurden 600'000 Franken abgeholt. Auch damals wussten wir nicht, wie viele Betriebe sich melden würden. Im Bereich der Start ups war es nur ein Betrieb mit einer Bürgschaft. Die grosse Hilfeleistung besteht wiederum bei den Kurzarbeitsentschädigungen. Es wurden rund 2000 Gesuche eingereicht. Im Jahr 2020 wurden rund 5000 Gesuche bearbeitet und 280 Millionen Franken ausgezahlt. Heute sind die Härtefälle klarer und die Voraussetzungen wurden auf ein Minimum herabgesetzt. Wir müssen nun einerseits dafür sorgen, dass die Gelder rasch fliessen und andererseits müssen die Rahmenbedingungen klar und verständlich sein, damit wir die Rechtsgleichheit sicherstellen können, so dass für alle das Gleiche gilt.

Zu den kantonalen Massnahmen in § 20 kann ich sagen, dass wir das aufgenommen haben, weil es immer wieder Anfragen gibt, die sich nicht klar zuordnen lassen. Das kann sich um einen Kulturbereich handeln, der noch Sport macht oder um einen Sportbereich, der noch Kultur macht. Der Regierungsrat wollte sich hier eine Möglichkeit schaffen, um auch solche Betriebe unterstützen zu können. Heute fällt ein Betrieb nicht unter die Härtefallregelung, wenn er beispielsweise zu mehr als 10% der öffentlichen Hand gehört. Das schliesst eine Unterstützung aus. Weiter komme ich zum Punkt des Umsatzverlustes von 40%. Auch in Bundesbern wurde erkannt, dass das eine schwierige Sache ist, denn damit würden die Betriebe bestraft, die initiativ waren und einen Umsatz generiert hatten. Diesbezüglich bestand schon immer ein Unbehagen und deshalb wurde das nun zu regeln versucht. Ob das jetzt mit dem Ver-

schieben des Jahresumsatzes funktioniert, werden wir im Alltag sehen. Neu können die Monate Januar und Februar dazu genommen werden und der Bund und auch wir gehen davon aus, dass die 40% erreicht werden, auch bei den indirekt Betroffenen. Anhand der Gesuche werden wir sehen, ob dem auch so ist. Sollte das nicht der Fall sein und sollten sich systemische Härtefälle zeigen, würden wir sagen, dass hier noch Handlungsbedarf besteht. Zur Obergrenze kann ich sagen, dass der Regierungsrat der Finanzkommission einen dringlichen Nachtragskredit in der Höhe von 28 Millionen Franken präsentiert hat. Dagegen wurde keine Einsprache erhoben. Dieser Nachtragskredit betrifft die erste und die zweite Tranche. Eine weitere dritte Tranche von 7 Millionen Franken ist vorgesehen. Mit dem Bundesanteil von 33 Millionen Franken stehen also knapp 50 Millionen Franken zur Verfügung. Zurzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren für einen Zirkulationsbeschluss, denn man war sich bewusst, dass die in Bundesbern zur Verfügung stehenden 2,5 Milliarden Franken nicht reichen werden, als die Läden auch noch geschlossen wurden. Zurzeit ist der Bund dabei, diese Obergrenze anzuheben. Wir werden selbstverständlich nachziehen. Wohin die Reise gehen wird, kann ich aber noch nicht sagen. Wie gesagt stehen uns mit dem Auslösen der dritten Tranche 50 Millionen Franken zur Verfügung und in diesem Bereich können wir mit dem Bund nachträglich abrechnen. Das heisst, dass wir die Gesuche bewilligen, auszahlen und das beim Bund nachträglich in Rechnung stellen. Wir werden alles daransetzen, unsere Gesuche so zu prüfen, dass sie beim Bund standhalten und er zwei Drittel daran zahlt. Der Regierungsrat musste sich also überlegen, wie viel Geld zur Verfügung steht und wie gross das Mengengerüst ist. Nach Rücksprache mit der Branche haben wir die Obergrenze von 200'000 Franken vorgeschlagen im Wissen darum, dass das nicht alle Fälle sachgerecht abholt. Wir wollten aber diesen ersten Schritt machen, weil wir für den finanziellen Rahmen, in dem wir uns bewegen wollen, auch die politische Unterstützung brauchen. Wir erwarten nun den dringlichen Auftrag und werden uns Gedanken machen, in welchem Rahmen sich das bewegen und was in finanzieller Hinsicht auf den Kanton zukommen wird. Der Regierungsrat will diese Unterstützungsmassnahmen einstimmig, er muss aber auch auf das Preisschild achten. Ich danke nochmals für die gute Aufnahme. Diese Einstimmigkeit gibt uns Rückdeckung, um in diesem Sinne weiterzufahren. Es bleibt noch die Frage nach dem zeitlichen Rahmen zu beantworten. Bis heute wurden 100 Gesuche eingereicht. Mit den vereinfachten Zugangsbestimmungen geht es wirklich schnell. Nächsten Dienstag werden die ersten Auszahlungen im Zahlungslauf sein. Unser Ziel ist noch immer, innerhalb einer Woche zu entscheiden. Die Auszahlung wird jeweils mit dem nächsten Zahlungslauf erfolgen. Von den Unternehmen hören wir, dass es bereits gut ist, wenn sie wissen, dass sie unterstützt werden. Wir werden uns bemühen, schnell zu sein. Wir können zwar nicht zaubern, aber mit dem Backup sollte es möglich sein, schnell zu sein.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung. Wie bereits gesagt, werden wir über die beiden Verordnungen getrennt abstimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

RG 0257/2020

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

x Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) wird genehmigt.

RG 0005/2021

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

x Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) wird genehmigt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir kommen nun zur Begründung der dringlichen Aufträge.

AD 0007/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Anpassung der Höchstgrenze des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages

Matthias Anderegg (SP). Ich danke den angefragten Fraktionen für die breite Unterstützung meines Anliegen. Die Anpassung der Höchstgrenze der nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträge ist dringlich, weil das Problem linear mit dem Umsatz wächst. Der vorliegenden Verordnung kann man entnehmen, dass ca. 8% der betroffenen Betriebe mehr als 1 Million Franken Umsatz machen. Gemäss Aussage der Standortförderung sind das ca. 200 Betriebe. Ein Teil dieser Betriebe würde mit einer Deckelung von 200'000 Franken benachteiligt, weil die ungedeckten Fixkosten definitiv höher ausfallen. Die Dringlichkeit ist gegeben, weil diesen Betrieben das Wasser bis zum Hals steht. Sie sind umgehend auf Hilfe angewiesen. Ich bitte um Unterstützung der Dringlichkeit.

AD 0006/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Senkung Umsatzrückgang auf über 25% in den Härtefallmassnahmen

Christian Scheuermeyer (FDP). Auch ich danke für die breite Unterstützung in den Fraktionen. Ich sage nur etwas zur Dringlichkeit. Die Klärung, welcher Umsatzrückgang gilt, nämlich 40% oder 25%, gilt, dass eine Firma ein Härtefall ist, muss möglichst schnell und abschliessend definiert werden. So können

die betroffenen Firmen ein Gesuch einreichen und die Gelder abholen, wenn sie sie zugute haben. Die Liquidität ist bei sehr vielen Firmen angespannt oder sogar ausgeschöpft. Die Krise ist leider noch nicht vorbei und es ist auch nicht absehbar, wie lange sie noch dauern wird. In diesem Sinne bitte ich um Unterstützung der Dringlichkeit.

AD 0008/2021

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Ausdehnung der Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Massnahmen bei Miet- und Pachtzinsen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht

Markus Spielmann (FDP). Im ersten Lockdown hatte der Bund beschlossen, dass bei Zahlungsausständen aus Mieten die Mahnfrist von 30 Tagen auf 90 Tage verlängert wird. Die kantonale Verordnung zur Abfederung der Folgen bei Miete und Pacht war auf den ersten Lockdown begrenzt. Der Auftrag will, dass das auf den zweiten Lockdown ausgedehnt wird. Das eilt, weil es die Ausdehnung der Mahnfrist nicht gibt. Wenn wir es jetzt nicht machen, müssen wir es nachher auch nicht mehr machen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir werden nach der Mittagspause über die Dringlichkeit befinden.

AD 0240/2020

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Abfederung der COVID-Folgen in den Alterszentren

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 9. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Januar 2021:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, Stützungsmaßnahmen für die durch die Coronapandemie finanziell in Schwierigkeiten geratenen Alterszentren zu ergreifen. Die lange andauernde COVID-19-Pandemie beutelt die Alterszentren stark. Bewohner und Bewohnerinnen bedürfen besonderer Schutzmassnahmen, sind sie doch alle Risiko- oder Hochrisikopersonen. Einerseits fallen die getroffenen Massnahmen im Sachaufwand massiv ins Gewicht. So mussten bauliche Massnahmen getroffen, Schutzmaterial beschafft, aber auch IT-Anschaffungen getätigt werden. Andererseits sind die Personalausfälle durch Quarantänemassnahmen und Krankheit zu verzeichnen, die häufig von den Heimen selbst getragen werden müssen. Leere Betten, die nicht besetzt werden können, weil aus Angst vor Isolation kaum jemand neu in ein Heim eintritt, verursachen Mindererträge. Der Wegfall von Erträgen aus Nebenbereichen, wie z.B. durch die verordneten Schliessungen der Restaurants und Cafeterias, aber auch der Tagesstätten/Tagesbetreuungsplätze, fallen ebenso ins Gewicht. Auch leisten die Leitungen, aber auch die Pflegenden und die Hausdienste der Heime unzählige Zusatzstunden, um die Pflege und Betreuung sowie die Hygienemassnahmen zu gewährleisten. Diese Mehrstunden fallen ebenfalls ins Gewicht bei den Jahresrechnungen. Ebenso fallen die vielen Freiwilligen weg, die zur Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen in „normalen Zeiten“ eingesetzt werden, weil sie wegen der Schutzmassnahmen nicht mehr zugelassen werden durften. Auch diese Ausfälle verursachen zusätzliche Kosten, weil diese Arbeit durch Personal geleistet werden muss.

Alterszentren sind systemrelevant. Einige von ihnen haben nicht die nötige Basis, all die Ausfälle und Zusatzaufwände zu tragen. Der Kanton soll Rahmenbedingungen für die Unterstützungsmassnahmen definieren, unter Berücksichtigung der finanziellen Situationen der Institutionen. Viele Heime sind – analog der Kitas – auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen. Zwar ist das Alter ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden, die Pandemiefolgen jedoch sollen durch den Kanton abgedeckt werden.

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Dringlichkeit: Der Kantonsrat hat am 15. Dezember 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates: Die Alters- und Pflegeheime sind von der COVID 19-Pandemie in vielerlei Hinsicht besonders stark betroffen. Insbesondere für das Pflegepersonal ist die Pandemie sehr belastend. Dies zeigen allein schon die über 200 bestätigten Covid-19-Todesfälle seit Beginn der Pande-

mie. Auch bezüglich Finanzen hat die Pandemie für die Alters- und Pflegeheime erhebliche negative Folgen. Auf die Alters- und Pflegeheime wird deshalb bereits seit Beginn der Pandemie ein besonderes Augenmerk gerichtet. Zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Branchenverband findet ein enger und regelmässiger Austausch statt und die einzelnen Institutionen werden eng begleitet. Wie bereits im Vorstosstext erwähnt wurde, sind die ambulante und die stationäre Pflege im Alter jedoch Leistungsfelder der Einwohnergemeinden (vgl. § 26 Abs.1 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Im Gegensatz zum Kanton haben die Einwohnergemeinden die gesetzliche Pflicht, den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen zu finanzieren und dadurch gleichzeitig auch die Aufgabenerfüllung in diesem Leistungsfeld sicherzustellen. Demensprechend ist es nicht Sache des Kantons, Stützungsmaßnahmen für in finanzielle Schwierigkeiten geratene Alters- und Pflegeheime zu ergreifen. Es sind denn auch keine besonderen Umstände ersichtlich, weshalb von der klaren gesetzlichen Zuständigkeit abgewichen werden sollte. Zusätzliche kantonale Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Pandemie erscheinen per se nur dann sinnvoll, wenn keine Regelstruktur oder innerhalb der Regelstruktur unklare Zuständigkeiten bestehen. Dies ist vorliegend klar nicht der Fall. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie eine allfällige Unterstützung durch die Einwohnergemeinden aussehen könnte. Einerseits ist eine separate Abgeltung aller coronabedingten Ausgaben denkbar. Hierfür wurden die Heime bereits im Frühling vorsorglich durch den Branchenverband CURAVIVA Schweiz, aber auch durch die Aufsichtsbehörde angewiesen, für jene Kosten separate Kostenträger zu führen. Sofern also durch die coronabedingten Mehrausgaben ein negatives Betriebsergebnis entstanden sein sollte, könnten die Einwohnergemeinden basierend auf den Kostenträgerrechnungen eine separate Entschädigung leisten. Andererseits stellt sich die Frage, ob überhaupt eine separate Entschädigung notwendig erscheint. Es ist nämlich aufgrund der Taxsystematik möglich, dass die coronabedingten Mehrausgaben im Rahmen der regulären Taxfestlegung vergütet werden. Gemäss § 51 Abs. 1 SG erbringen die Institutionen ihre Leistungen gestützt auf eine Taxordnung, wobei die Taxen die vollen Leistungen zu berücksichtigen haben. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Taxen im Grundsatz auf einer Vollkostenrechnung beruhen. Die Taxen werden jährlich festgelegt. Während der Regierungsrat die generellen Höchstattaxen festlegt, ist das Departement für die Bewilligung der massgebenden individuellen Taxen zuständig (§ 52 Abs. 1 und 2 SG). Basis für die Festlegung der Taxen bilden einerseits die Kostenrechnungen der Alters- und Pflegeheime des Vorjahres sowie das Budget des nächsten Jahres. Sind also Mehrausgaben entstanden und werden auch künftig welche entstehen, sind sie in der Kostenrechnung und im Budget berücksichtigt, was letztlich zu einer entsprechend höheren Taxe im Folgejahr führen wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die Alters- und Pflegeheime für die gesetzlichen Leistungen grundsätzlich keine ungedeckten Kosten tragen müssen. Zwar hinkt auf diese Weise die Vergütung der Mehrkosten jeweils ein Jahr hinterher, im Gegenzug müssen jedoch keine aufwändigen administrativen Vorgänge implementiert werden und die Mehrkosten können innerhalb der gewohnten Prozesse durch die Einwohnergemeinden vergütet werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Alters- und Pflegeheime durch die Verzögerungen nicht in ihrer Existenz bedroht sind. Aktuell ist dem Kanton kein Alters- und Pflegeheim in einer derartigen Situation bekannt. Demgegenüber unternimmt der Kanton innerhalb seiner Zuständigkeit selbstverständlich alles Mögliche, um gemeinsam mit den Alters- und Pflegeheimen die schwierige Situation rund um die Corona-Pandemie so gut als möglich zu bewältigen. Der Kanton unterstützt die Alters- und Pflegeheime u.a. durch Weiterbildungsangebote (Webinare), kostenlose spitalhygienische Untersuchungen zur Infektionsprävention, regelmässige Informationsschreiben und individuelle Beratungen. Zudem betreibt der Kanton ein Monitoring-System zur Situation in den Alters- und Pflegeheimen und setzt gestützt darauf geeignete Schutzmassnahmen um. Auch werden die Schutzkonzepte und deren Umsetzung überprüft. Weiter übernimmt der Kanton die Koordination aller Leistungserbringer im Bereich der Pflege. Für den Fall von Personalknappheit in Alters- und Pflegeheimen sowie bei Spitex-Organisationen betreibt der Kanton einen Fachpersonen-Pool und organisiert weitere Möglichkeiten zur raschen Rekrutierung von Personal bis hin zum subsidiären Einsatz des Zivilschutzes. Besonders zu erwähnen ist, dass die Alters- und Pflegeheime bezüglich Covid-19-Impfung erste Priorität geniessen, weil sie von der Pandemie am stärksten betroffen sind. Der Impfauftritt im Kanton Solothurn erfolgte am 29. Dezember 2020 im Alters- und Pflegeheim Passwang in Breitenbach. Aktuell sind bis zu acht mobile Impfteams im ganzen Kanton im Einsatz und versorgen vor Ort die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen. Mit der kantonsweiten Impfkation in den Alters- und Pflegeheimen setzt der Kanton in erster Priorität darauf, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in diesen kritischen Institutionen wirksam und rasch geschützt werden können. Demensprechend erwarten wir, dass sich die Situation in diesen Institutionen in den nächsten Wochen deutlich verbessern wird. Darüber hinaus ist der Kanton (Amt für soziale Sicherheit) gerne bereit, die Einwohnergemeinden und die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) bei einem Prozess für die Vergütung der coronabedingten Mehrkosten bzw. bei dessen konkreter Ausgestaltung und dem anschliessenden Voll-

zug zu unterstützen. Wir erachten es aber als wichtig, dass auch in schwierigen Situationen die Unterstützung in den gesetzlich vorgesehenen Strukturen erfolgt.

5. *Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.*

b) *Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Januar 2021 zum Antrag des Regierungsrats.*

Barbara Wyss Flück (Grüne), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der dringliche Auftrag «Abfederung der COVID-Folgen in den Alterszentren» wurde erst an der Kommissionssitzung vom letzten Montag, dem 25. Januar 2021, diskutiert. Ich kann die wichtigsten Punkte aus der Vorberatung zusammengefasst wie folgt bekannt geben: Die Diskussion war sehr engagiert und die Meinungen waren nicht zum Voraus gefestigt. Deshalb blieben die Voten teilweise bis zum Schluss ziemlich vage. Der Regierungsrat sowie alle Kommissionsmitglieder sehen, wie anspruchsvoll die Situation gerade auch in den Alters- und Pflegeheimen ist. Es ist unbestritten, dass auch für Alterszentren sehr herausfordernde Situationen entstehen. Es wurde aber auch bemerkt, dass die Ausgangslage bei weitem nicht für alle Institutionen gleich ist. Die Nichterheblicherklärung wurde vom Regierungsrat sehr sachlich und gut begründet. Es geht darum, bestehende Regelstrukturen umzusetzen und der vor kurzer Zeit erfolgten Aufgabentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Rechnung zu tragen. Vom Departement wurde ausgeführt, wie die enge Zusammenarbeit zur Unterstützung zurzeit läuft und dass der Kanton die Bereiche in seiner Zuständigkeit auch voll wahrnimmt - kostenlose spitalhygienische Untersuchungen, Infektionsprävention, Monitoringsystem in den Alters- und Pflegeheimen, Koordination der Leistungserbringer im Bereich der Pflege usw. Die Lage ist ernst und die Alters- und Pflegeheime bekommen die Krise sehr direkt zu spüren. Das ist allen klar. Auch der Kanton, sprich das Amt für soziale Sicherheit (ASO), hilft und unterstützt, wo immer es möglich ist. Weitere Diskussionspunkte waren, dass die Restaurations- und Cafeteriabetriebe neu die Möglichkeit zur Unterstützung aus der Härtefallverordnung haben und dass eine Anpassung der Taxysystematik geprüft werden muss. Das Alter bleibt ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden. Die gesetzlich vorgegebenen Strukturen jetzt zu umgehen, ist deshalb nicht zielführend. Die Zusammenarbeit und der Austausch unter den Gemeinden, der Gemeinschaft der Solothurner Alters- und Pflegeheime und dem Kanton läuft und muss in den nächsten Monaten krisenbedingt wohl noch intensiviert werden. In der Schlussabstimmung stimmten zwei Kommissionsmitglieder für die Erheblicherklärung, sechs Kommissionsmitglieder für die Nichterheblicherklärung und drei Kommissionsmitglieder enthielten sich der Stimme. Ich wechsele nun den Hut von der Kommissionssprecherin zur Fraktionssprecherin der Grünen. Wir folgen der Argumentation des Regierungsrats und finden, dass jetzt die Regelstrukturen zum Tragen kommen müssen und stimmen geschlossen für die Nichterheblicherklärung.

Stephanie Ritschard (SVP). Ich kann vorwegnehmen, dass die SVP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrats zustimmt und den dringlichen Auftrag nicht erheblich erklärt. Mit diesem Nein sagen wir nicht Nein zu den Alterszentren und lassen sie damit im Stich. Im Gegenteil, die Sicherstellung der Alterszentren ist für uns sehr wichtig. Bis jetzt sind die finanziellen Auswirkungen noch nicht im Detail bekannt. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass der Kanton Solothurn ein Altersheim, das in dieser Zeit finanzielle Unterstützung braucht, kurzfristig unterstützen soll. An der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Januar 2021 hat uns Susanne Schaffner gesagt, dass die Cafeterias und Restaurants der Alterszentren im Zuge der Härtefallmassnahmen berücksichtigt werden. Das ist der SVP-Fraktion sehr wichtig, weil durch die Schliessung wichtige Einnahmequellen der Alterszentren weggefallen sind.

Peter Hodel (FDP). Für unsere Fraktion ist unbestritten, dass die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn in der Bewältigung der Pandemie eine tragende und wichtige Rolle innehaben. Deshalb ist uns auch klar, dass COVID-19 in diesen Betrieben tiefe gesellschaftliche, soziale und auch wirtschaftliche Spuren hinterlassen wird. Einschränkungen und tiefgreifende Massnahmen stellen das gesamte Personal und die Verantwortlichen tagtäglich vor grosse Herausforderungen und vor prägende, tiefgehende Situationen. So können wir uns den Aussagen der Kommissionssprecherin vollumfänglich anschliessen. Alle Massnahmen, die die Alters- und Pflegeheime betreffen, haben bis heute das klare Ziel, dass diese Betriebe und Institutionen den Umständen und der Situation entsprechend ihren täglichen Betrieb aufrechterhalten können. Das ist ihnen bis heute sehr gut gelungen und dem gebührt ein grosser Dank. Trotzdem geht die Absicht des vorliegenden Auftrags der Mehrheit unserer Fraktion zu weit. Für die Rechtfertigung von flächendeckenden Finanzierungshilfen von Kanton und Gemeinden für die Alters- und Pflegeheime kann man die Finanzierungshilfen für die Spitäler oder Spielgruppen nicht eins zu eins heranziehen. Im Gegensatz zu diesen hat der Kanton hier nie verfügt, dass einzelne Pflege- und Betreu-

ungsmassnahmen in diesen Institutionen nicht mehr durchgeführt werden dürfen - im Gegenteil. Bei den Spitälern und Spielgruppen wurde klar geregelt, welche Angebote - beispielsweise Operationen - durchgeführt werden dürfen. Auch mussten Institutionen geschlossen werden. Dass die Cafeterias und Restaurants der Alters- und Pflegeheimen geschlossen werden mussten, scheint im Sinne der Gleichbehandlung richtig zu sein. Das alleine kann aber kaum dazu führen, dass diese Institutionen in finanzielle Notlagen geraten. Selbstverständlich kann ich mich der Auffassung anschliessen, dass das eine zusätzliche Ertragseinnahme ist, aber sicher nicht die tragende. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass man hier im Bereich der Härtefallmassnahmen entsprechende Gesuche stellen kann. Im Weiteren wurde in diesem Rat im Rahmen der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung erst kürzlich beschlossen, dass der Bereich Alter in die klare und volle Verantwortung der Gemeinden fällt. Und das ist jetzt auch so. Das heisst für unsere Fraktion aber nicht, dass sich nun alle Gemeinden kantonsweit flächendeckend an einem Finanzierungsmodell beteiligen. Hier würde man uns falsch verstehen. Wir anerkennen, dass es tatsächlich akute Finanzierungsschwierigkeiten gibt, wenn beispielsweise über längere Zeiträume hohe Bettenleerstände bestehen, so wie es aktuell auch vorkommt. Hier fallen den Betrieben relativ schnell grosse Erträge weg. Uns scheint der zielführende Weg, dass sich die Betriebe mit ihren Trägerschaften zusammensetzen, die Lage genau analysieren und in der Folge nachhaltige finanzielle Überbrückungsmassnahmen beschliessen. Wir sind überzeugt, dass jede Trägerschaft in dieser Situation für eine Lösung Hand bieten wird, weil die Trägerschaften ein grosses Interesse daran haben, dass ihre Betriebe weitergeführt werden können. Mit diesem Weg kann auch sichergestellt werden, dass die allfällig nötigen finanziellen Mittel zur richtigen Zeit am richtigen Ort eingesetzt werden können. Das ist zielführend und entsprechend wird die Mehrheit der Fraktion den Auftrag nicht erheblich erklären.

Luzia Stocker (SP). Die Alterszentren sind in der Pandemie in verschiedener Hinsicht sehr gefordert. Das haben wir bereits verschiedentlich gehört. Viele Bewohner und auch ein grosser Teil des Personals wurden positiv getestet und sind auch erkrankt. Viele Bewohner sind auch gestorben. Das belastet alle - das Personal, die Angehörigen und die Bewohner und Bewohnerinnen - und es ist eine grosse menschliche Herausforderung, damit umzugehen. Die Herausforderung ist aber auch finanzieller Art. Einerseits mussten Cafeterias, Tagesstätten und Tagesplätze geschlossen werden, womit Einnahmequellen weggefallen sind. Andererseits kam es aufgrund von baulichen Anpassungen oder der Beschaffung von Schutzmaterial auch zu Mehrausgaben. Zudem musste das Personal teilweise einen grossen Zusatzaufwand leisten. Es musste für erkranktes oder sich in Quarantäne befindendes Personal einspringen oder es gab einen Mehraufwand in der Pflege. Auch diese Zusatzaufwendungen müssen bezahlt werden. Durch den Verlust von Bewohnerinnen und Bewohnern kommt nun noch eine neue Schwierigkeit hinzu, nämlich dass die Betten nicht mehr belegt sind und somit die wichtigste Einnahmequelle wegfällt. Das alles ist für die Alterszentren eine sehr grosse Herausforderung und es reicht nicht, dass wir dem Pflegepersonal und den Verantwortlichen applaudieren und für ihren enormen Einsatz, den sie tagtäglich leisten, danken. Das ist wichtig, genügt alleine aber nicht. Es braucht jetzt die Sicherheit, dass die Krise keine Institution in Notlage bringt. Obwohl die Sicherstellung der Finanzierung ein Aufgabengebiet der Gemeinden ist, stellt die Pandemie eine ausserordentliche Belastung dar. Ein Teil unserer Fraktion unterstützt deshalb grundsätzlich das Anliegen des Auftrags und begrüsst eine mögliche finanzielle Unterstützung der Alterszentren, wenn es nötig ist. Es ist klar, dass nur die Institutionen abgedeckt werden sollen, die das auch nötig haben. Der andere Teil unserer Fraktion lehnt den Auftrag ab. Wir wünschen aber alle ein gemeinsames Vorgehen des Kantons, der Gemeinden und des Branchenverbands. Der Regierungsrat empfiehlt, den Auftrag nicht erheblich zu erklären und möchte sich unter anderem im Rahmen der Anpassung der Taxen einbringen. Er schlägt in seiner Antwort vor, die Ausfälle über die Taxen zu begleichen. Es handelt sich um die Pflorgetaxen, die erhöht werden sollen, denn diese gehen zulasten der Gemeinden. Die Taxen der Hotellerie und der Betreuung zahlen die Bewohner selber oder eventuell die Ergänzungsleistungen. Diese sollen nicht erhöht werden, weil es nicht sein darf, dass die Bewohner und Bewohnerinnen die Folgen der Pandemie zahlen müssen. Eine weitere Möglichkeit zur Finanzierung der baulichen Massnahmen wegen der Pandemie wäre, das über die Investitionspauschale zu tätigen. Zusätzlich können auch die Restaurationsbetriebe oder die Cafeterias der Alterszentren von der Härtefallregelung profitieren, so dass ein Teil der Ausfälle kompensiert werden kann. All das wird bei einzelnen Institutionen aber vielleicht nicht ausreichen, um das Überleben zu sichern. Ordnungspolitisch ist die Antwort des Regierungsrats völlig richtig und nachvollziehbar. In der ausserordentlichen Situation, in der wir uns befinden, braucht es aber vielleicht auch ausserordentliche Massnahmen. Falls das nötig ist, kann sich ein Teil unserer Fraktion vorstellen, dass der Kanton mit einer Einmalzahlung einspringt und so mithilft, Institutionen, die aufgrund der Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind, zu unterstützen. Grundsätzlich sind wir aber alle der Meinung, dass es Aufgabe der Gemeinden ist und sie auch in die Pflicht genommen werden und in dieser Situation Verantwortung zeigen müssen.

Die Bewältigung der Pandemie ist aber auch eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. So können und sollen sich auch alle, falls nötig, beteiligen. Wie gesagt, kann sich ein Teil der Fraktion vorstellen, dass sich der Kanton einbringt. Unsere Fraktion ist, wie Sie gemerkt haben, gespalten. Ein Teil wird den Auftrag unterstützen, ein Teil wird ihn ablehnen und ein Teil wird sich der Stimme enthalten.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Allen in dieser Halle ist klar, dass die Alters- und Pflegeheime in der Coronapandemie durchgeschüttelt wurden. Trotz enormen Massnahmen, um das Virus draussen zu halten, trotz grossen personellen Anstrengungen und Investitionen in bauliche Massnahmen und hohen Ausgaben für Schutzmaterial hatte manches Altersheim viele Todesfälle zu beklagen. Die Leitungen und das Personal der Heime sind nicht nur arbeitsmässig, sondern auch emotional sehr gefordert. Das ist noch immer so, auch wenn die Impfungen sicher eine Entlastung, aber noch keine Entwarnung bringen. Uns ist es wichtig, das hier zu sagen und den Angestellten, den isolierten Bewohnerinnen und Bewohnern und auch den Angehörigen, die ihre Eltern und Grosseltern seit langem nicht mehr besuchen können, einen grossen Dank auszusprechen. All diese Menschen haben eine schwierige Zeit durchgemacht und sind noch immer in einer schwierigen Situation. Für die Heime kommt die prekäre finanzielle Lage hinzu. Von dieser ist im Auftrag die Rede und es werden Vorschläge im Bereich der Finanzen gemacht. Die höheren Aufwendungen und die zum Teil massiv reduzierten Erträge, vor allem wegen den leeren Betten, sind eine grosse Sorge. Wie immer, wenn es um Geld geht, wird der Schwarze Peter herumschoben. Wie der Regierungsrat sind auch wir der Meinung, dass an der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden trotz der Pandemie nicht gerüttelt werden und den gesetzlichen Vorgaben gefolgt werden soll. Die ambulante und die stationäre Pflege im Alter sind Leistungsfelder der Einwohnergemeinden. Es ist wichtig, dass in den Alters- und Pflegeheimen in dieser prekären Situation durch eine offene Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton gute und tragbare Lösungen gefunden werden. In der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission von vorgestern hat das ASO verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, wie man die Notsituation bewältigen kann. Das Wichtigste ist, dass die Heime die entstandenen Mehrausgaben und Mindereinnahmen wegen Corona in der Rechnung und im Budget genau erfassen. Für die geschlossenen Cafeterias und Restaurants, die in normalen Zeiten mit auswärtigen Gästen einen kleinen Beitrag zum Umsatz leisten, sollen die Heime unter der neuen à fonds perdu-Härtefallregelung einen Beitrag verlangen können, so wie andere Betriebe auch. Wir begrüssen, dass der Kanton für diese vernünftige Lösung Hand bietet. Die Finanzierung der Alters- und Pflegeheime läuft über die Hotellerie, die Betreuungstaxe oder die Pflorgetaxe. Die Betriebstaxe soll unserer Meinung nach auch in der Pandemie nicht erhöht werden, weil das die Selbstzahler oder die Ergänzungsleistungen übernehmen müssten. Erhöhte Aufwendungen der Pandemie sollen je nach Heimsituation über die Pflorgetaxe abgerechnet werden. Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden wurde in langen Verhandlungen erreicht und wird dadurch nicht tangiert. Das Problem ist erkannt. Viele Wege führen nach Rom und wir sind überzeugt, dass mit gutem Willen und Gesprächen zwischen den betroffenen Parteien gute Lösungen gefunden werden können, ohne dass die grundsätzliche Lastenteilung im Bereich Alter und Pflege in Frage gestellt wird. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist deshalb sehr grossmehrheitlich der Meinung, dass der Auftrag nicht erheblich erklärt werden soll.

Barbara Leibundgut (FDP). Die Solothurner Pflegeheime sind derzeit am Anschlag. Das ist nicht meine Aussage, sondern die des Regierungsrats zu den COVID-Massnahmen auf der ersten Seite im letzten Abschnitt im Beschluss vom 22. Dezember 2020. Sie sind so am Anschlag wie die Spitäler. Die Alters- und Pflegeheime sind ganz unterschiedlich betroffen. Die einen kämpfen mit leeren Betten, weil viele Bewohner und Bewohnerinnen verstorben sind und Heimeintritte aus Angst vor einer Ansteckung oder vor der sozialen Isolation durch Abschottung und Quarantäne so lange wie irgendwie möglich herausgezögert werden. Andere Heime sind zwar ausgelastet, haben aber grosse zusätzliche Kostenbelastungen für Stellvertretungen bei Krankheitsausfällen des Personals, beim Warten auf die Testergebnisse und Quarantäne der Mitarbeitenden. Überzeitentschädigungen, Personalmieten und Springereinsätze belasten die Rechnungen 2020 und auch die des neuen Jahres stark. In vielen Heimen mussten Handreichungen, die normalerweise von Angehörigen übernommen werden, durch das Personal geleistet werden. Auch der Einsatz von Freiwilligen ist grösstenteils weggefallen. Bauliche Massnahmen wie automatische Türöffner oder Besucherboxen fallen ebenso ins Gewicht wie das Schutz- und Hygienematerial, die organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen, die zusätzlichen Reinigungsmassnahmen usw. Auf der anderen Seite sind die Einnahmen in den Cafeterias und Restaurants durch die Schliessung weggebrochen. Anlässlich der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission hat die zuständige Regierungsrätin gesagt, dass eine Unterstützung der Heime bei Restaurant- und

Cafetieraschliessungen gemäss der Härtefallverordnung möglich ist. Das ist in der Härtefallverordnung vom 19. Januar 2021 in § 20^{bis} beim kantonalen Unterstützungsbeitrag sowie in der Verordnung vom 24. Dezember 2020, wonach Spartenrechnungen zulässig sind, geregelt. Hier nehmen wir Susanne Schaffner beim Wort, auch für die öffentlich-rechtlichen Institutionen. Eine Lösung über die Erhöhung der Taxen funktioniert nur bedingt, weil die Taxen teilweise nicht mehr die gleichen Bewohner und Bewohnerinnen respektive Gemeinden treffen, die sie letztlich verursacht haben. Je nach Organisationsform ist es für die Heime schwierig, zu den Unterstützungen zu kommen. Ich denke hier beispielsweise an Institutionen, bei denen viele Gemeinden zur Trägerschaft gehören. Kostenübernahmen würden also über 30 Gemeinderatsbeschlüsse bedeuten. Es ist fraglich, ob das zu bewerkstelligen ist. Die Kindertagesstätten sind ein Leistungsfeld der Gemeinden. Durch die Teilschliessung, die der Kanton angeordnet hat, ist eine Entschädigungspflicht entstanden. Klar mussten die Altersheime geöffnet bleiben, aber auch sie waren von faktischen Teilschliessungen betroffen. Deshalb soll sich der Kanton auch an der Abfederung der massiven Belastungen der Alterszentren beteiligen. So wie der Kanton bei der Entschädigung der Spitäler Unterstützung vom Bund fordert, fordern wir eine Entschädigung für die Alterszentren auch vom Kanton und nicht nur von den Gemeinden. All die Ertragsausfälle und die massiven Zusatzkosten führen zu einer enormen Belastung der Alterszentren - eine Belastung, die nicht einfach unter die Rubrik «Alter» fällt und dort zusammengefasst werden kann. Es handelt sich um die Folgen einer Pandemie und aus diesem Grund greift die Antwort des Regierungsrats meiner Ansicht nach zu kurz, indem das Alter einfach den Gemeinden zugeteilt wird und die Kosten folglich auch. Die Kosten für das Alter sind unbestrittenermassen von den Gemeinden zu tragen, aber nicht alle Kosten der Pandemie. Aus all den genannten Gründen braucht es die Hilfe des Kantons. Im Namen der Alterszentren danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.

Urs Huber (SP). Ich möchte zwei Punkte nennen, die mir wichtig sind. Alle betonen, dass ein Dank ausgesprochen wird. Das ist zwar nett, aber vom Dank kann man nicht leben. Die Situation hier ist sehr speziell - eine totale Forderung oder Überforderung. Es gibt viele Ansteckungen bei den Bewohnern, je nach Heim auch bei den Angestellten. Es gibt sehr viel Arbeit, dauernde Schichtwechsel, Telefonanrufe auch abends oder am Wochenende, wenn wieder jemand ausgefallen ist und als Belohnung gibt es jetzt Kurzarbeit. Das ist eine Tatsache, das ist, was jetzt passiert. Als Antwort darauf heisst es, dass der Kanton nicht zuständig ist, dass es Regelstrukturen gibt, dass es einen Appell an die Gemeinden gibt und dass das Problem erkannt ist. Das ist alles richtig, aber ich bin nicht ganz sicher, ob es mich jetzt beruhigt, wenn man sagt, dass das die Gemeinden schon richten werden. In diesem Sinne möchte ich als zweiten Punkt extrem stark betonen, dass wir jetzt das hohe Lied der Gemeinden gehört haben. Ich warne davor, damit es am Schluss nicht das hohe Lied, sondern hohle Phrasen sind. Ich und das Personal nehmen die Gemeinden beim Wort.

Peter Hodel (FDP). Ich weiss nicht, ob das Ziel von Urs Huber war, den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) herauszufordern. Ich spreche jetzt als Vizepräsident von diesem Verband: Den Solothurner Gemeinden ist ausnahmslos sehr wohl bewusst, welchen Auftrag die Alters- und Pflegeheime haben. Es sind nicht nur die Einwohnergemeinden zuständig, sondern teilweise auch die Bürgergemeinden. Auch diese wissen zu 100%, worum es geht und wie wichtig diese Institutionen sind. Wir können den Beweis erbringen, dass die Gemeinden sehr wohl an guten Lösungen interessiert sind. Aktuell haben wir das im Spitexbereich bewiesen. Wir haben nicht einfach gesagt, dass uns das nichts angeht, sondern wir waren bereit. Selbstverständlich muss man immer situationsbezogen schauen, worum es geht. Ich bin überzeugt davon, dass alle Solothurner Einwohner- und Bürgergemeinden wissen, wovon wir hier reden. Es sind definitiv keine leeren Worthülsen. Ich habe in meinem Votum aber absichtlich betont, dass nicht jede Institution gleich betroffen ist. Wenn man flächendeckende Kostengutsprachen macht, werden wir der Situation nicht gerecht. Das Personal muss es nicht so verstehen, dass wir ihre grossartige, 24-stündige Arbeit missachten, im Gegenteil. Es müssen aber zielführende und nachhaltige Lösungen sein. Ich bin überzeugt, dass unsere Gemeinden das schaffen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich bin froh über das Votum von Peter Hodel. Ich wollte ebenfalls bestätigen, dass wir überzeugt sind, in Zusammenarbeit mit dem VSEG situationsgerechte Lösungen zu finden. Dem Kanton ist die Situation der Alters- und Pflegeheime bewusst, so wie es ihm auch bei der Spitex bewusst war. Für die Alters- und Pflegeheime war die Situation aber mit all den Todesfällen, die für die Leitung, das Personal und die Angehörigen sehr belastend war, wohl noch schwieriger. Es gab grosse Engpässe und grosse Belastungen, so wie das Urs Huber gesagt hat. Wir haben das alles wahrgenommen und versucht, wo immer möglich, zu unterstützen. Man konnte aber nicht alles abfangen. Das war ein Ding der Unmöglichkeit. Einzelne Institutionen waren so stark betrof-

fen, dass man sagen muss, dass es nicht schön war, in diese Situation zu kommen. Umso wichtiger ist dem Regierungsrat, auch künftig dafür zu sorgen, dass die Institutionen ihren Auftrag erfüllen können. Ich bin überzeugt, dass sie nicht im Stich gelassen werden, so wie das Peter Hodel auch bestätigt hat. Den Ausnahmeartikel in der Härtefallverordnung haben wir unter anderem auch deshalb gemacht, um Situationen, wie sie sich in den Alters- und Pflegeheimen mit den Restaurationsbetrieben ergeben, abzufedern, wenn sie vielleicht eines der verlangten Kriterien nicht erfüllen. Das ist ein Beispiel, wie man mit der Unterstützung sehr viel bewirken kann. Bereits seit längerem ist in die Wege geleitet, dass die Alters- und Pflegeheime die angefallenen Kosten in dieser Zeit erheben sollen. Wir haben die Rechnungslegung so angepasst, dass die Situation individuell angeschaut werden kann. So können individuelle Lösungen bei den Pflorgetaxen gefunden werden, wenn kein unmittelbarer Unterstützungsbedarf besteht, um den sich die Träger der Institutionen sicher kümmern werden.

Für Erheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

x Stimmen
grosse Mehrheit
x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir kommen nun zu den kurzen Begründungen der dringlichen Aufträge.

AD 0010/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Kleine, niederschwellige Angebote als Ergänzung zu den drei Impfzentren

Nicole Hirt (glp). Man rühmt den Kanton Solothurn als Kanton der Regionen. Man sagt jeweils: viel Zaun und wenig Garten. Wenn es um die Impfzentren geht, haben wir genau drei zur Verfügung. Das mag zurzeit okay sein. Wir wissen aber alle, dass Impfdosen fehlen und die Befürchtung ist gross, dass wir an räumliche und personelle Kapazitätsgrenzen stossen, wenn genügend Impfstoff zur Verfügung steht. Hier denke ich vor allem an die räumlichen Verhältnisse in den Hausarztpraxen. Im Rat wurde gesagt, dass alles, was Corona betrifft, dringlich ist, so auch dieses Thema.

AD 0011/2021

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Aktionärsrechte bei der soH ausüben; sofort Transparenz schaffen!

Rémy Wyssmann (SVP). Wir waren ein wenig überrascht davon, was in den letzten Tagen rund um die Solothurner Spitäl AG (soH) gegangen ist. Wir sollten als Vertreter der Bürger und Bürgerinnen die Aktionärsrechte wahren. Unser Eindruck ist, dass man das Spital nicht mehr unter Kontrolle hat. Zuerst hat es geheissen, dass man genügend Liquidität hat und bis zum Rechnungsabschluss warten kann. Dann hat man acht Monate lang nichts mehr gehört und plötzlich hat es eine Feuerwehrrückmeldung gegeben, weil man innerhalb von 14 Tagen 16,2 Millionen Franken braucht. Heute heisst es, dass man drei Monate auf die Referendumsabstimmung warten kann. Was ist eigentlich los? Diese Frage stellt sich die SVP-Fraktion. Keiner von uns weiss, wie viele Reserven die soH tatsächlich hat. Keiner weiss, wie hoch die Liquidität ist. Wir vermuten, dass es der Regierungsrat auch nicht weiss, sonst hätte er das in der Vorlage geschrieben. Die einzigen Zahlen, die wir haben, sind veraltet. Sie stammen aus dem Jahr 2019. Dort hat man ein Umlaufvermögen von 136 Millionen Franken deklariert und 20,6 Millionen Franken freie Reserven. Wo aber ist das Geld, wenn man jetzt plötzlich dringlich Liquidität braucht? So geht es nicht. Der Kantonsrat muss als oberste Aufsichtsbehörde jetzt dringend Verantwortung übernehmen, über eine Aktiengesellschaft, die notabene dem Volk gehört, bevor der grösste Arbeitgeber des Kantons akut gefährdet ist und bevor weiteres Volksvermögen geschädigt werden könnte. Das Volk ist Eigentümer der soH und nicht der CEO Martin Häusermann, nicht die Verwaltungsratspräsidentin Verena Diener aus Zürich und auch nicht die elf von 14 Verwaltungsräten, die ausserhalb unseres Kantons wohnen. Wir sind die Eigentümer und wir sind die gewählten Vertreter der Bürger und Bürgerinnen dieses Kantons. Wir müssen jetzt rasch handeln, weil Gefahr in Verzug ist. Der Regierungsrat sagt selber, dass die

soH jetzt dringend Geld benötigt. Die Dringlichkeit als Sofortmassnahme ist deshalb unbestritten. Zu dieser Dringlichkeit gehört eben auch, dass wir uns dringend Einblick verschaffen und saubere Informationen erhalten und nicht eine Intransparenz bleibt. Die Geschäftsleitung der soH in der Teppichetage hat sich lange genug als arrogante Blackbox aufgeführt - Stichwort horrenden Chefarztlöhne, Geheimpapiere, geheime Personalreglemente, geheime Abgangsentschädigungen und am Schluss noch ein intransparenter Pfuscher am Bau mit massiven Kostenüberschreitungen (*Der Präsident weist darauf hin, dass der Sprecher die Dringlichkeit begründen soll*). Damit ist jetzt Schluss. Wir wollen endlich wissen, was Sache ist, und das mit einem sauberen und regelmässigen Finanz- und Liquiditätsreporting, allmonatlich und zwar jetzt und nicht, wenn es zu spät ist.

AD 0014/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Angebotsplanung Projekt optiSO+

Peter Brotschi (CVP). Es gibt im Bereich der Schule auch Politik neben COVID. Seit dem Ausschreibungstermin vom 4. Dezember 2020 besteht eine grosse Verunsicherung bei den Institutionen und den Mitarbeitenden in der Heilpädagogik. So sollen bereits diverse Kündigungsabsichten geäussert worden sein. Es ist ein grosser Verlust an Fachpersonen in diesen Institutionen zu befürchten. Anscheinend beginnen bereits jetzt die Abläufe, obwohl diese noch gar nicht kommuniziert sind. So werden beispielsweise über Verfügungen bereits Angebote in den Regionen, also neue Anbieter, aufgebaut, ohne dass die bisher verantwortlichen Institutionen informiert wurden. Keiner weiss genau, was gilt. Hier muss man nun rasch und ruhig Klarheit in die Sache zu bringen. Vom Vorgehen her finde ich es ohnehin gut, wenn das Projekt möglichst schnell hier im Rat diskutiert wird. Es sind viele Menschen betroffen und verunsichert und hier muss der Kantonsrat ein Auge darauf haben. Die Dringlichkeit ist nötig, auch wenn es zurzeit schon viele dringliche Aufträge gibt. Ich bitte um Zustimmung.

AD 0009/2021

Dringlicher Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Virtuelle Sitzungsteilnahme im Kantonsrat

Markus Ammann (SP). Die Frage der quasi behördlich verordneten Nichtteilnahme stellt sich seit Beginn der Pandemie und den entsprechenden Quarantänemassnahmen. In das Bewusstsein eingedrungen ist es zum Teil bis heute noch nicht. Wir tagen seit fast einem Jahr unter besonderen Umständen. Wir haben in der Ratsleitungssitzung von letztem Montag über die zukünftigen Sitzungen gesprochen, die auch nicht im ordentlichen Rahmen stattfinden werden. Es gibt aber klare Anzeichen und Vorstellungen, dass man die Sitzungen physisch abhalten muss und will. Diese Meinung teile ich grundsätzlich. Es darf aber nicht sein, dass gewählte, unter Umständen sogar gesunde Mitglieder des Parlaments aufgrund von behördlichen, amtlichen oder gesundheitlichen Vorgaben vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden - ausgeschlossen, ihr demokratisches Recht und ihre Pflicht als Volksvertreter wahrzunehmen. In diesem Sinne sind schnellstmöglich Massnahmen für den Fall zu treffen, dass die Coronapandemie morgen nicht einfach verschwunden ist. Zudem kann man feststellen, dass wir, auch wenn wir den Auftrag jetzt dringlich erklären, nicht unbedingt zu den Schnellsten gehören. Sowohl der Bund wie auch verschiedene Kantone sind hier bereits weiter und haben gezeigt, dass dieses Anliegen angemessen und rasch umzusetzen ist.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit sind wir am Ende des Vormittags angelangt. Wir haben etwas überzogen und ich schlage vor, dass wir um 13.30 Uhr weiterfahren. Ich wünsche allen einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr